# Die Einheitsverſicherung mit beſonderer Berückſichtigung der Veredelungsverſicherung.

---

## Inaugural-Diſſertation

zur Erlangung der Doktorwürde der juriſtiſchen Fakultät

der Ludwig-Maximilians-Univerſität München

vorgelegt von

**Fritz Freudling**

Referendar.

1927.

Genehmigt, 28. Januar 1927.

Berichterſtatter:
Dr. W. Silberſchmidt, Rat am Bayeriſchen Oberſten Landesgericht Honorarprofeſſor.

Mitberichterſtatter:
Dr. W. Kiſch, Geh.-Juſtizrat. — o. ö. Profeſſor.

Dekan:
Dr. K. Rothenbücher, — o. ö. Profeſſor.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern in Dankbarkeit gewidmet.

# Inhaltsverzeichnis.


## 1. Kapitel: Die Einheitsverſicherung in der allgemeinen Bedeutung des Begriffs.

### 1. Abteilung: Das Weſen der Einheitsverſicherung.

§ 1. Der gemiſchte Verſicherungsvertrag.

I. Die einzelnen Verſicherungszweige als Untertypen des Vertragstypus des Verſicherungsvertrages. 1
II. Die Möglichkeit gemiſchter Verſicherungsverträge. 1–2
III. Die allgemeine Eigenart der gemiſchten Verſicherungsverträge. 2–3
IV. Die möglichen Grundformen des gemiſchten Verſicherungsvertrages. 3–9

§ 2. Der Begriff der Einheitsverſicherung.

I. Der Begriff der Einheitsverſicherung im ſtrengen, konſtruktiven Sinne. 9
II. Der Begriff der Einheitsverſicherung im hiſtoriſchen Sinne. 9–13
III. Das Verhältnis des Begriffs der Einheitsverſicherung zum Begriff der Verſicherung. 13–15
IV. Abgrenzung gegenüber ähnlichen Erſcheinungen. 15–17

§ 3. Der einheitliche Vertrag.

I. Das Weſen des einheitlichen Vertrags. 18–19
II. Insbeſondere der einheitliche Einheitsverſicherungsvertrag. 19–22

### 2. Abteilung: Die rechtliche Behandlung der Einheitsverſicherung.

§ 4. Die rechtliche Behandlung der Einheitsverſicherung.

A Die rechtliche Behandlung der Einheitsverſicherung als eines einheitlichen Vertrages.
I. Grundſätzliches. 23
II. Einzelne Fälle. 23–28
B Die rechtliche Behandlung der Einheitsverſicherung als eines gemiſchten Vertrags.
I. Grundſätzliches. 28–29
II. Einzelne Fälle. 29–34

## 2. Kapitel: Die Einheitsverſicherung im heutigen, engeren Sinne, die Veredelungsverſicherung.

### 1. Abteilung: Das Weſen der Veredelungsverſicherung.

§ 5. Die Entwicklung der Veredelungsverſicherung aus der Transportverſicherung.

A Die Eintwicklung der Veredelungsverſicherung aus der Transpo.tverſicherung.
I. Gang der Entwicklung. 35 – 36
II. Möglichkeit und Notwendigkeit dieſer Entwicklung. 36 – 41
B Der Begriff der Veredelungsverſicherung. 41

§ 6. Das Unternehmen der Produktion und die Verſicherungsgefahr.

I. Ein Unternehmen der Produktion als generelles Kennzeichnungsmerkmal der Verſicherungsgefahr. 41 – 42
II. Die Stellung der Veredelungsverſicherung gegenüber anderen Verſicherungen. 42 – 44

§ 7. Das Unternehmen der Pruduktion und das Verſicherungsintereſſe. Die gleitende Verſicherungsſumme.

I. Ein Unternehmen der Produktion als generelles Kennzeichnungsmerkmal des Verſicherungsintereſſes. 45 – 46
II. Die Veredelungsverſicherung eine Generalverſicherung und zwar eine laufende Verſicherung. 45 – 49
III. Die praktiſche Bedeutung der gleitenden Verſicherungsſumme in der Ausſchaltung der Unterverſicherung. 49 – 50

### 2. Abteilung: Die Behandlung der Veredelungsverſicherung im einzelnen.

§ 8. Die Prämie in der Veredelungsverſicherung.

I. Die techniſchen Grundlagen für die Prämie in der Veredelungsverſicherung. 50 – 55
II. Die rechtliche Behandlung der Prämie in der Veredelungsverſicherung. 55 – 61

§ 9. Beſondere Pflichten des Verſicherungsnehmers.

I. Die Anzeigepflicht. 62 – 65
II. Die Aufgabe-⟨Überweiſungs⟩pflicht. 65 – 68
III. Die Pflicht zur Prämienerrechnung. 68

IV. Die Pflicht die ortsüblichen Preise einzuhalten. 68
V. Sonstige Pflichten. 68—69

§ 10. Der Versicherungswert in der Veredelungsversicherung.
I. Welches ist der Versicherungswert in der Veredelungsversicherung? 69—71
II. Welche Bedeutung hat der Versicherungswert in der Veredelungsversicherung? 71

§ 11. Der zeitliche und räumliche Geltungsbereich der Veredelungsversicherung.
A Der zeitliche Geltungsbereich.
I. Beginn und Ende des Generalvertrags als solchen. 72—73
II. Beginn und Ende des einzelnen Versicherungsverhältnisses. 73—77
B Der räumliche Geltungsbereich der Veredelungsversicherung. 77
C Die wirtschaftliche Bedeutung der Ausdehnungsfähigkeit der Veredelungsversicherung. 77

§ 12. Die Veredelungsversicherung und die Doppelversicherung.
I. Die Voraussetzungen der Doppelversicherung, geprüft an der Veredelungsversicherung. 77—80
II. Die rechtliche Behandlung des Verhältnisses der Doppelversicherung in der Veredelungsversicherung. 80—83

3. Kapitel: Die Einheitsversicherung im öffentlichen Recht.

§ 13. Die Einheitsversicherung und das Gesetz, betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungsunternehmungen.
I. Die Einheitsversicherung, rechtlich nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz betrachtet. 83—84
II. Die Einheitsversicherung, insbesondere die Veredelungsversicherung, wirtschaftlich nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz betrachtet. 84—87

§ 14. Die Einheitsversicherung im Abgabenrecht. 87—89

# Literaturverzeichnis.


**Beling**: Grundzüge des Strafrechts. VI. u. VII. Auflage. Tübingen 1920.

Bericht der Studienkommission des Ausschusses der Deutschen Feuerversicherungsvereinigung zur Einheitsversicherung.

**Blase**: Die Einheitsversicherung. In der Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft 1922. S. 108.

**Blase**: Einheitsversicherung im Versicherungslexikon. 2. Aufl. 1924 S. 459.

**Bruck**: Zum Begriff der Transportversicherung. In der Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft 1923. S. 57. Hanseatische Rechtszeitschrift 1921 Nr. 7.

**Cassel**: Theoretische Sozialökonomie. Erlangen und Leipzig 1923.

**Crneiger**: Transportversicherung. III. Auflage, München 1923.

**Düringer-Hackenburg u. a.**: Das Handelsgesetzbuch. II. Auflage. Mannheim 1910.

**Endemann**: Behrbuch des Bürgerlichen Rechts. VIII. Auflage, Berlin 1903.

**Enneccerus-Kipp-Wolff**: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts Bd. 1. Abt. 1 u. 2. XVI.—XVII. Auflage. Marburg 1922.

**Ehrenberg**: Die gesetzliche Regelung der laufenden Versicherung. In der Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft 1903. S. 203.

**Ehrenberg**: Fusion und laufende Rückversicherung. In der Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft 1916. S. 379.

**Franzke**: Die Wirtschaftlichkeit des Feuerversicherungsbetriebes und die Einheitsversicherung. Berlin 1921.

**Gerhard-Hagen u. a.**: Kommentar zum Deutschen Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag 1908.

**Gierke**: Transportversicherung. Berlin 1910.

**Hagen**: Versicherungsrecht, in Ehrenbergs Handbuch des gesamten Handelsrechts Bd. 8 Abt. 1 u. 2. Leipzig 1922.

**Hager-Bruck**: Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag nebst dem zugehörigen Einführungsgesetz. IV. Auflage. Berlin 1920.

**Henne**: Die Wirtschaftlichkeit des Feuerversicherungsbetriebes und die Einheitsversicherung. Eine Entgegnung. Berlin 1921.

**Herrmannsdorfer**: Wesen und Behandlung der Rückversicherung. München 1921.

**Herrmannsdorfer**: Gefahr und Gefahranzeige bei der Rückversicherung. In der Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft 1926. S. 26.

**Hoeniger**: Untersuchungen zum Problem der gemischten Verträge. Bd. 1. Die gemischten Verträge in ihren Grundformen. Mannheim und Leipzig 1910.

**Jaeger**: Kommentar zur Konkursordnung. III. Auflage. Berlin 1913.

**Kisch**: Handbuch des Privatversicherungsrechtes. Bd. 2 u. 3. München 1920 u. 1922.

**Manes**: Versicherungslexikon. II. Auflage. Berlin 1924.

**Manes**: Versicherungswesen. III. Auflage. Leipzig 1922.

**v. Miltner**: Verschmelzungen von Rückversicherungsgesellschaften und Rückversicherung. In der Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht. X. Jahrgang 1916. S. 450.

Mitteilungen für die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten 1921, 1922.

**Moldenhauer**: Die laufende Versicherung. In der Zeitschrift für die gesamte Ver-

ſicherungswiſſenſchaft 1901. S. 19.

**Moldenhauer:** Die Grenzgebiete zwiſchen Feuerverſicherung und Transportverſicherung. Vortrag, gehalten im Verſicherungswiſſenſchaftlichen Verein Hamburg am 25. XI. 1921.

**Rehm:** Fuſion und laufende Rückverſicherung. In der Zeitſchrift für die geſamte Verſicherungswiſſenſchaft 1916 S. 24.

**Ritter:** Die Allgemeineu Deutſchen Seeverſicherungsbedingungen.

**Rohrbeck:** Die Wirtſchaftlichkeit des Verſicherungsbetriebes und die Einheitsverſicheruug vom Standpunkt der Rückverſicherung. Berlin 1921.

Saskiſche Zeitſchrift für das Verſicherungsweſen 1921, 1922.

**Schneider:** Reichsgeſetz über den Verſicherungsvertrag. München 1908.

**Schreiber:** Gemiſchte Verträge im Reichsſchuldrecht. In Iherings Jahrbüchern für die Dogmatik des Bürgerlichen Rechts. Bd. 60. S. 106.

Veröffentlichungen des Reichsaufſichtsamtes für Privatverſicherung 1918—1922, 1925, 1910.

Originalpolizen.

# 1. Kapitel: Die Einheitsverſicherung in der allgemeinen Bedeutung des Begriffes.

## 1. Abteilung: Das Weſen der Einheitsverſicherung.

### § 1. Der gemiſchte Verſicherungsvertrag.

I. Eine der eigentümlichſten Erſcheinungen im Recht der Verſicherung iſt das Beſtehen der einzelnen Verſicherungszweige. Mit ihnen hat ſich, was bei keinem der übrigen Vertragstypen des Rechtes der Schuldverhältniſſe der Fall iſt, ein »Beſonderer Teil des Rechtes einer Vertragsart« ausgebildet. Das Stück im Tatbeſtandsaufbau des Verſicherungsvertrags, das hauptſächlich den Gegenſatz zu anderen Vertragstypen trägt, die Gefahr, erwies auch in ſeinen Arten ſolch unterſcheidende Kraft. Und zwar iſt das eine Folge des im Gefahrbegriffe liegenden Merkmals der Ungewißheit. Sie techniſch zu überwinden, iſt das Streben deſſen, der die Gefahr übernimmt. Hiezu iſt vor allem nötig das Maß der Gefahr zu beurteilen und die dabei gewonnenen Erkenntniſſe dem Inhalte des Vertrags zugrundezulegen, den Vertrag der Gefahr anzupaſſen. ⟨Vgl. insbeſondere die »Obliegenheiten« der Verſicherungsverträge.⟩ Die zur Gefahrbeurteilung nötige Maſſenbeobachtung und die in der Übernahme vieler Gefahren gleicher Art liegende Möglichkeit inneren Gefahrenausgleiches, des Wirkſamwerdens des Geſetzes der großen Zahl, drängen weiter zum planmäßigen Betrieb der Verſicherung, der dem Verſicherer auch die nötige Machtſtellung gibt die einzelnen Verträge der Gefahr gemäß zu geſtalten. So haben ſich denn in gleichmäßiger Vertragsübung, wie ein Blick auf die üblichen Allgemeinen Verſicherungsbedingungen lehrt, in den einzelnen Verſicherungszweigen deutlich gegeneinander abgeſonderte feſte Vertragsformen mit ſcharf ausgebildeten Eigentümlichkeiten entwickelt, »welche in der feinen Herausarbeitung der Einzelheiten ⟨bisweilen⟩ einem ſelbſtändigen Vertragstypus des bürgerlichen Rechts nichts nachgeben.«[1] Es hat ſich alſo die Typiſierung der Vertragsformen innerhalb eines Typus fortgeſetzt. Und getragen iſt der Unterſchied dieſer Untertypen des Verſicherungsvertrags im weſentlichen durch die Verſchiedenheit der Gefahren, gegen die Verſicherung zu geben ſie ſich zur Aufgabe ſtellen.

II. Dieſe weitere Typiſierung innerhalb eines Vertragstypus bedeutet

[1] Hagen a. a. O. Abt. 1 § 136 S. 305.

die Herausbildung allgemeiner Vertragstatbestände, die in ihrer Zusammensetzung bestimmt und normiert sind, auch für einen speziellen Teil des Schuldrechts; sie hat eine gewisse Verteilung, Einordnung von möglichen Tatbestandsstücken eines Versicherungvertrags unter einer darauf zugeschnittenen rechtlichen Regelung herbeigeführt. Wie aber die Zahl der Vertragstatbestandsstücke keine geschlossene ist, so ist auch diese Ordnung einer Gruppe zwar die normale, in der sich der Verkehr bewegt, keinesfalls aber die einzige, zwingende. Der im Obligationenrecht im allgemeinen und auch im Versicherungsrecht im besonderen[2]) geltende Grundsatz der Vertragsfreiheit bleibt aufrecht, auch wenn die Parteiwillkür in selbstgeschaffenen Schranken sich bewegt. Sie sind selbstgewollt, auch wo sie das Gesetz bestätigt hat, und können wieder verlassen werden. Anders gewendet: Die lex contractus hat es im allgemeinen in der Hand den an eine bestimmte Ordnung gewöhnten Tatbestandsstücken eine neue Zusammensetzung zu geben, insofern gemischte Vertragstatbestände zu schaffen. Da aber die Tatbestandsstücke in ihrer festen Ordnung ihre rechtliche Regelung erhalten haben, tritt innerhalb des Versicherungrechtes dieselbe Erscheinung auf, wie im Obligationenrecht im ganzen: die der gemischten Verträge, d. h. der Verträge, deren Tatbestand eine außerordentliche Verbindung von unter verschiedenen Typen normierten Tatbestandsstücken enthält.[3])

III. Es gibt demnach gemischte Versicherungsverträge. Ihr Problem gewinnt durch die Beschränkung auf diese spezielle Vertragsart Besonderheiten gegenüber dem der gemischten Verträge des gemeinen bürgerlichen Rechts.

1. Hier hat gesetzgeberische Regelung die typisierende Ordnung von Vertragstatbestandsstücken und die ihr entsprechende rechtliche Regelung gebracht oder wenigstens endgültig festgelegt. Eine gewisse Erstarrung des Vertragslebens ist damit von selbst gegeben. Die Feststellung des Vorliegens eines gemischten Tatbestandes ist daher verhältnismäßig leicht und sicher. Bei der wesenhaften Verschiedenartigkeit der Typen sind die eigenartigen Probleme des gemischten Vertrags zahlreich und schwierig. Dort hingegen hat noch weniger das Gesetz als die ursprünglichere Rechtsquelle gewohnheitsmäßiger Vertragsübung typisierend gewirkt. Sie hat in steter Entwicklung die Typen des Versicherungrechtes geschaffen. Allerdings hat auch sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen eine auffallend feste

[2]) vgl. § 187 VVG, der von »Beschränkungen der Vertragsfreiheit« spricht.

[3]) Vgl. die Definitionen des Begriffs des gemischten Vertrags bei Hoeniger a. a. O. § 1 S. 4. — bei Enneccerus a. a. O. Bd. 1, Abt. 2. § 323 B S 296. — bei Schreiber a a. O. S. 110.

Form gefunden, es darf in diesem Zusammenhang auf die Praxis des Reichsgerichteshingewiesen werden, nach der die Allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht wie Verträge, sondern wie Gesetze auszulegen sind. (Woraus das oberste Gericht namentlich das Recht für sich in Anspruch nimmt die Auslegung der Instanzgerichte unbeschränkt und selbständig in der Revisionsinstanz nachzuprüfen.[4]) Doch gegenüber der Starrheit gesetzlicher Festlegung ist diese immerhin noch vertragliche Ordnung elastisch, anpaßbar an wechselnde Anforderungen der Wirtschaft. Die Verkehrsbeziehungen haben durch die rechtliche Ordnung weniger in ihrer Entwicklungsfähigkeit eingebüßt. So ist denn einmal die Gruppierung versicherungsvertraglicher Tatbestandsstücke weniger fest und klar, zudem läßt die enge Verwandtschaft dieser Typen viele der Probleme des gemischten Vertrags überhaupt nicht auftauchen oder gibt die Lösung in einer der Eigenart und dem Gesamtzweck des Vertrags entsprechenden Weise von selbst, Schließlich ist die Vertragsübung noch immer am Werke neue Ordnungen zu schaffen und ihnen die entsprechende Normierung zu geben, also neue Typen des Versicherungvertrags zu bilden. So wird das Problem des gemischten Versicherungvertrags zu einem Problem der geschichtlichen Entwicklung des Versicherungswesens mit all den damit verbundenen Grenzfällen und Übergängen.[5])

2. Im Problem des gemischten Vertrags spielt die Frage der Typen der möglichen Mischungsformen, der Grundformen des gemischten Vertrags,[6]) eine erhebliche Rolle. Diese Systemfrage gewinnt durch die Beschränkung auf das Versicherungsrecht ihr besonderes Gepräge:

IV. Die Zahl und das Wesen der Grundformen des gemischten Ver-

---

[4]) Hagen a. a. O. Abt. 1 § 22 S. 42.

[5]) vgl. Schreiber a. a. O. S. 138: es sei selbstverständlich, daß für die Probleme der gemischten Verträge nur Gesetzesrecht in Betracht komme, nicht etwa auch gewohnheitsrechtliche Vertragstypen. Denn es liege in der Natur der Sache, daß es solchen Instituten des Gewohnheitsrechtes an der nötigen Schärfe in Inhalt und Umriß mangele, die sie dazu befähigen könnte als Grundlage für die Bildung eines gemischten Vertrags aufzutreten. Diese Ansicht bedarf nach dem oben Ausgeführten einer entsprechenden Einschränkung. Mögen gewohnheitsrechtliche Typen im Vergleich zu gesetzlichen auch nur unreine gemischte Verträge ergeben, als Vertragstypen sind auch sie geeignet die Grundlage für die Bildung gemischter Verträge abzugeben. Schreiber zieht auch selbst als verwertbar die Normengruppen des Versicherungvertragsgesetzes in seine Untersuchung ein. Diese gesetzlichen Normen sind aber mit außergesetzlichen so enge verbunden, daß eine Trennung hier nicht möglich ist.

[6]) vgl. Hoenigers Werk: Die gemischten Verträge in ihren Grundformen.

trags als der Typen gemischter Tatbestände hängt ab von dem Aufbau der zur Mischung verwendbaren Tatbestände und den ⟨dadurch mit bestimmten⟩ möglichen Mischungsgrundsätzen.

1.[7]⟩ Die Vertragstatbestände sind gebildet aus wesentlichen und unwesentlichen Stücken. Die letzteren ⟨z. B. die gattungsmäßige Bestimmung der Kaufsache, die Vereinbarung eines Vorkaufsrechtes⟩, für den Vertragstypus ohne bestimmende Bedeutung, sind nur in Verbindung mit den wesentlichen, typischen möglich. Daher können sie zu einem Mischtatbestand nur führen, wenn sie aus der Vertragskategorie, wo sie ihre Normierung gefunden haben, zu einem wesentlichen Stück einer anderen Kategorie treten ⟨z. B. gattungsmäßige Bestimmung der Mietsache, Vereinbarung eines Vormiete-, eines Vorverlagsrechts⟩. So entsteht die Grundform ohne Typenvermengung.[8]⟩

Die Hauptrolle kommt natürlich den wesentlichen Tatbestandsstücken zu, den Leistungen und den neben diesen stehenden Momenten ⟨z. B. Entgeltlichkeit, Unentgeltlichkeit, Abhängigkeit der Leistungsschuld von einer anderen Schuld ⟨bei der Bürgschaft⟩, Abhängigkeit der Leistungsschuld vom Leben eines Menschen ⟨bei der Leibrente⟩⟩. Aus ihnen setzen sich die Vertragstypen zusammen, wobei teils eine Leistung bestimmten Inhalts ⟨Sachverschaffung, Rechtsverschaffung, Gebrauchsgewährung, Arbeitsleistung⟩ wesentlich ist, teils der Inhalt der Leistung nicht fest bestimmt zu sein braucht. Die einfachen Typen bestimmen sich hiemit

a⟩ entweder aus einer Leistung bestimmten Inhalts und neben der Leistung stehenden Momenten. Z. B: entgeltliche Sach- oder Rechtsverschaffung, Sachgebrauchsgewährung, Arbeitsleistung ist bezeichnend für den Kauf-, Miet-, Dienst- oder Werkvertrag; unentgeltliche Sachüberlassung, Dienstleistung für Leihe, Auftrag, regelmäßig wiederholte, aber auf die Lebensdauer eines Menschen beschränkte Leistung vertretbarer Sachen für die Leibrente.[9]⟩

b⟩ oder aus einer Leistung nicht bestimmten Inhalts und neben der Leistung stehenden Momenten, so bei Bürgschaft, Gesellschaft, Schenkung, Vergleich, wo die Leistungen in dem ⟨gegenseitigen⟩ Nachgeben, das neben der Leistung stehende Moment in dem Zweck der Beseitigung eines Streites oder einer Ungewißheit besteht.

Aus den möglichen Vermischungen so gebauter Tatbestände bilden sich die weiteren Grundformen.

[7]⟩ vgl. Höniger a. a. O, insbes. § 9, S. 314 ff.

[8]⟩ Hoeniger a. a O. § 4 S. 35 ff.

[9]⟩ Die Ansicht, daß eine Leibrente außer Geld oder anderen vertretbaren Sachen auch sonstige geldwerte Leistungen zum Gegenstande haben kann, wird wohl abzulehnen sein, So Enneccerus a. a. O Bd. 1. Abt. 2 § 407 I Z 3 S. 533.

Eine Verbindung aus den Gruppen a⟩ und b⟩ ist wohl nur dadurch möglich, daß ein typischer Vertrag a zur Leistung des typischen Vertrages b wird. So entstehen die Verträge, die Enneccerus[10]⟩ »gemischte Verträge im engeren Sinne« nennt und denen Schreibers[11]⟩ »additiv gemischte Verträge« und Hönigers[12]⟩ »Verträge mit gemischter causa ⟨oder Verträge der Grundform mit Typenvermengung durch vermischte Entgeltlichkeit.⟩, beide gebildet nach anderen Prinzipien und mit teilweise anderem Inhalt und Umfang, am nächsten kommen. Bloße Übernahme einer bestimmten Leistung hingegen konkretisiert nur einen bestimmten einzelnen Vertrag der Klasse b, nicht aber führt sie zu einem eigenartigen gemischten Vertrag. Dem steht nicht entgegen, daß ein Zurückgreifen auf die Regelung, die die inhaltsbestimmte Leistung in einer Type unter a gefunden hat, nötig werden kann; daher muß wohl mit Enneccerus[13]⟩ die von Höniger[14]⟩ und Schreiber aufgestellte Grundform des gemischten Gesellschaftsvertrags ⟨Grundform mit Typenvermengung trotz eindeutiger Subsumierbarkeit⟩ abgelehnt werden. Wegen der neben der Leistung stehenden Momente vgl. unten!

Mischformen innerhalb der Gruppe a allein können sich bilden durch Verbindung der Leistungen auf einer Seite oder Austausch der Leistungen; so entsteht der Kombinationsvertrag Enneccerus's[15]⟩ ⟨z. B. Miete eines Zimmers mit Bedienung und Beheizung⟩, von Höniger[16]⟩ die Grundform mit Typenvermengung durch Verbindung mehrerer Leistungen auf einer Seite, von Schreiber Vertrag mit abnormem Leistungsinhalt genannt, und der doppeltypische Vertrag Enneccerus's[17]⟩ ⟨z. B. der Hausmeistervertrag⟩, von Höniger[18]⟩ die Grundform mit Typenvermengung bei doppelter Subsumierbarkeit, von Schreiber Vertrag mit abnormer Gegenleistung geheißen. Bezüglich der neben der Leistung stehenden Momente vgl. wiederum unten!

Mischformen innerhalb der Gruppe b sind nun im allgemeinen nicht möglich. Die neben der Leistung stehenden Momente stellen meist Begriffe dar, die sich nur im Grad, nicht in der Art unterscheiden lassen. Es gibt

---

[10]⟩ Enneccerus a. a O. Bd. 1. Abt. 2 § 323 B II S. 298, vgl. auch Enn. § 347 S. 367 über die Natur der gemischten Schenkung.

[11]⟩ Schreiber a. a. O.

[12]⟩ Hoeniger a. a. O. § 8 S. 168.

[13]⟩ Enneccerus a. a. O. Bd. 1. Abt. 2 § 323 C insbes. Anm. 23.

[14]⟩ Hoeniger a. a. O. § 5 S. 45 ff.

[15]⟩ Enneccerus a. a. O. Bd. 1 Abt. 2 § 323 B I S. 297;

[16]⟩ Hoeniger a. a. O. § 7 S. 87 ff.

[17]⟩ Enneccerus a. a. O. Bd. 1 Abt. 2 § 323 B III S. 299.

[18]⟩ Hoeniger a. a. O. § 6 S. 53 ff.

keine Arten der Entgeltlichkeit[19]), der Akzessorietät, des Schlichtungszweckes. Insonderheit ist Unentgeltlichkeit keine Art von Entgeltlichkeit, sondern ihr Gegensatz.[20]) Nur in ihren kontradiktorischen Gegensätzen können diese Begriffe typenbildende Momente abgeben. In dieser Weise verwendet finden sich nur Entgeltlichkeit und Unentgeltlichkeit; doch hat sich die Bedeutung dieser Gegensätze bereits in der Bildung einfacher Typen erschöpft, die als ebensolche Gegensätze nicht zusammenfügbar sind. (Hönigers Grundform mit Typenvermengung durch vermischte Entgeltlichkeit erscheint von diesem Standpunkt aus verfehlt gebildet.) Damit entfällt die Möglichkeit innerhalb der Gruppe b Mischtatbestände zu bilden, aber auch die durch Verbindung solcher Momente innerhalb der Gruppe a oder aus beiden Gruppen zusammen Mischtatbestände zu formen.

2. Eine Ausnahme von dem eben Gesagten muß für das Versicherungsrecht gemacht werden. Seinem Tatbestandsaufbau nach fällt der Versicherungvertrag unter die Gruppe b. Die Versicherungsleistung, d. h. das Tun des Versicherers im Versicherungsfall, hat keinen bestimmten Inhalt, es kann bestehen in der Verschaffung einer Geldsumme, aber auch in einem sonstigen Verhalten des Versicherers, das geeignet ist einen Schaden zu ersetzen (Glasversicherung![21]). Die neben der Leistung stehenden typisch wesentlichen Momente sind die Entgeltlichkeit und die Gefahr. Die Gefahr (im Sinne von Gefahrtatsache) ist aber ein Begriff, der sich in Arten scheiden läßt. Mit dieser Fähigkeit[22]) entsteht die Möglichkeit auch aus Tatbeständen der Gruppe b Mischtatbestände und gemischte Verträge zu bekommen durch Vermengung der typischen Gefahren. Da die Gefahr das Tatbestandsmoment ist, von der die Leistungspflicht des Versicherers abhängt, da sie so untrennbar mit der Leistungspflicht des Versicherers verkettet ist und die Grundlage der Normierung dieser inhaltsunbestimmten Leistung ist, hat sie für den Inhalt des Vertragstypus dieselbe Bedeutung mittelbar wie sie sonst die typische Leistung unmittelbar hat. Es kommt eine Gefahrenvermengung (mittelbar) einer Leistungsvermengung gleich. Es lassen sich innerhalb der Gruppe b gemischte Verträge bilden, die den in Gruppe a durch Verbindung mehrerer typischer Leistungen auf einer Seite

[19]) Auch die partiarische Klausel enthält nicht eine Art, sondern eine Form d. Entg.

[20]) vgl. Schreiber a. a. O. S. 184, 185, Anders Hoeniger a. a. O. § 8 S. 169 ff, dem die Unentgeltlichkeit nur das Extrem der sich vermindernden Entgeltlichkeit ist.

[21]) vgl. § 1 VVG über den Inhalt der Verpflichtung des Versicherers.

[22]) Sie ist auch der innere Grund für die Ausbildung von Untertypen innerhalb des Versicherungsvertrages nach den Versicherungszweigen, die ja gerade die wichtigste Einteilung der Gefahren in Arten angeben.

oder ihren Austausch entstehenden entsprechen. Die Mischungsgrundsätze sind dieselben, nur führen sie dort unmittelbar, hier mittelbar zu denselben Grundformen.[23])

3. Als Grundformen des gemischten Versicherungvertrags erscheinen der (mittelbare) Kombinations- und doppeltypische Vertrag und die Grundform ohne Typenvermengung, deren Bildung natürlich auch hier kein grundsätzliches Hindernis entgegen steht. Nicht kommen für das engere Gebiet des gemischten Versicherungvertrags in Betracht die gemischten Verträge im engeren Sinne, da nur Typen der einen Aufbaugruppe zur Verfügung stehen.

a) Die Grundform ohne Typenvermengung. Unwesentliche Tatbestandsstücke sind in der Regel als Begleiter mehrerer wesentlicher denkbar, der Gegenstand der Verkäufer- wie der Vermieterleistung kann gattungsmäßig bestimmt sein. Lediglich die feste, starre Hinordnung zu einem wesentlichen Tatbestandsstück wird die zur Entstehung und Feststellung eines gemischten Vertrages nötige Ordnung der Tatbestandsstücke geben, die wesentlichen schon diese ihre Natur verleihen kann. Ist die Einfügung in einen Tatbestandsrahmen zweifelhaft, so wird kaum je hier ein Mischtatbestand feststellbar sein. Nun hat aber im Versicherungrecht im allgemeinen die Typisierung der Vertragsformen zu wenig abgeschlossenen Gebilden geführt und ist stark der Entwicklung unterworfen. Daher wird es gerade bei unwesentlichen Tatbestandsstücken vielfach sehr fraglich sein, ob sie durch ihre rechtliche Regelung und nach ihr diesem oder jenem Versicherungszweig angehören.

Ein Beispiel könnte die Einführung einer der vielen im Seeversicherungsrecht ausgebildeten Klauseln in eine Binnentransportversicherung bilden, z. B. der Klausel »Für behaltene Ankunft« »Für behaltene Fahrt« in die Versicherung eines Eisenbahntransportes. Ein allerdings aus dem Kreise der gesetzlich geregelten Versicherungzweige gebildeter Fall wäre es, wenn in einem Viehversicherungsvertrag eines landwirtschaftlichen Unternehmens, über die Bestimmungen der § § 1129 (1130) BGB hinausgehend, zugunsten der Hypothekengläubiger vereinbart wäre: »Die § § 99 — 105 V V G finden entsprechende Anwendung.« Die Einrichtung, daß dem Hypothekengläubiger gegenüber das Versicherungsverhältnis einem anderen Schicksal unterliegt als dem Versicherten gegenüber, eine Eigentümlichkeit der Gebäudefeuerversicherung, wäre erstreckt auf den anderen Typus des Viehversicherungvertrags.

[23]) Unmittelbar zu diesem Ergebnis würde es führen, wollte man als Vertragsleistung des Versicherers schon die Übernahme des Risikos, die Gefahrtragung, bezeichnen. Vgl. dazu Kisch a. a. O. Bd. 2. § 10 III S. 87. dann fiele der Versicherungsvertrag unter die Gruppe a, die Leistung änderte sich mit der Gefahr.

b) Der doppeltypische Vertrag. Ein solcher Versicherungstausch ist zwar begrifflich möglich. Daß die Prämie in Geld besteht, ist zwar vom Gesetz als das Regelmäßige allein berücksichtigt, aber nicht als begrifflich notwendig vorausgesetzt.[24]) Doch wird er praktisch kaum vorkommen. Das einzelne Versicherungsverhältnis erscheint im praktischen Versicherungsbetrieb als technischer Ausgleichsfaktor innerhalb einer großen Zahl von Risiken. Mit dieser Rolle wäre es unvereinbar die Vereinnahmung eines Entgeltes für die Gefahrübernahme ebenfalls von einer Gefahr abhängig zu machen und in Frage zu stellen. Auch wo an das Vorliegen solcher Fälle zu denken wäre, wird meist nicht echter Versicherungstausch vorliegen. Es wird vielmehr beiderseitig die übliche Prämie berechnet und gegenseitig aufgerechnet werden, sodaß nicht gemischter Vertrag, sondern uneigentliches Barattogeschäft vorliegt, also eine Vertragskoppelung durch Aufrechenbarkeit der Geldforderungen.[25])

Immerhin aber läßt sich ein einigermaßen wahrscheinliches Beispiel für einen echten Versicherungstausch ausfindig machen. Eine Versicherungsanstalt A, bei der kraft gesetzlichen Zwanges alle Immobilien gegen Feuer versichert werden müssen, schließt mit einer Versicherungsgesellschaft G einen Vertrag, zufolge dessen diese als Entgelt nicht Geldprämien zu entrichten haben soll, sondern es übernimmt der Anstalt A gegen Fliegerschäden an ihren Gebäuden Deckung zu gewähren. Oder: die Anstalt sei als Autohalterin durch eine (etwa dem § 29 Abs. I Luftverkehrsgesetzes vom 1. VIII. 1922 nachgebildete) gesetzliche Vorschrift verpflichtet Haftpflichtversicherung zu nehmen, sie tut dies bei einer Gesellschaft, deren Gebäude bei ihr gegen Feuer versichert sind, im Austausch der Versicherungsübernahmen. Der an den Versicherungsfall gebundenen Verpflichtung der einen Partei tritt als Entgelt nicht die Zahlung von Geld, sondern eine ebensolche eventuelle Verpflichtung gegenüber.

Reich ist diese Grundform an Schwierigkeiten für die praktische Rechtsanwendung, besonders soweit es gilt die für Geldprämien berechneten Normen auf die neuen Verhältnisse zu übertragen, in denen die Versicherungsleistungen Prämiencharakter tragen. Angenommen, G ist durch Eintritt von

[24]) Vgl. § 1 Abs. II VVG: ». . . . hat die vereinbarte Prämie zu entrichten« und § 35 V V G ». . . hat die Prämie . . . zu zahlen.«

[25]) Vgl. die Fälle des sog. Generalaliments in der Rückversicherung wo der »Rückversicherer mittels eines zweiten selbständigen Vertrags (des Austauschvertrags) einen Teil seiner Retrozessionsabgaben an den Erstversicherer gibt.« v. Miltner Leipz. Z. 1916 X S. 450; Ehrenberg: Fusion und laufende Rückversicherung in Z. f. d. ges. Versicherungswissenschaft Bd. 16 S. 379.

Fliegerschaden leistungspflichtig geworden: Kann A bei nicht rechtzeitiger Bewirkung der Leistung aus § 39 V V G ein Kündigungsrecht gewinnen? Wird A nach § 39 Abs. I S. 2 leistungsfrei, wenn G seinerseits von Brandschaden betroffen wird, während sie sich mit der Zahlung ihrer Leistung in Verzug befindet? Mit diesen Fragen hängen andere zusammen: Muß A nach § 103 den Hypothekengläubigern der G von der Fristsetzung nach § 39 Mitteilung machen? Muß er die von einem Hypothekengläubiger angebotene Zahlung der die G treffenden Versicherungsleistung annehmen, auch wenn G widerspricht? Wie ist die Rechtslage, wenn G die versicherten Gebäude veräußert? Läßt sich das Prämienerhöhungsrecht aus § 41 in ein Recht umdeuten Erhöhung der Versicherungssumme zu verlangen? Kann nach § 95 die für die Leistung der einen Partei bestimmte Versicherungssumme herabgesetzt werden? und wie kommt allenfalls die andere Partei zur Verminderung ihrer Leistungspflicht?

c) Der Kombinationsvertrag. Er ist die Grundform des gemischten Versicherungvertrags κατ' ἐξοχήν. Liegt doch diese Gefahrenverbindung mit ihrer Erweiterung des Versicherungsschutzes im Sinne eines fortschreitenden Versicherungwesens, das der Wirtschaft möglichst weitgreifende Gefahrendeckung zu bieten sucht.

## § 2. Der Begriff der Einheitsversicherung.

I. Der Versicherungskombinationsvertrag ist dadurch gekennzeichnet daß in einem einheitlichen Vertrage mehrere Untertypen des Versicherungvertrags durch gleichzeitige Übernahme mehrerer Gefahren verbunden sind. Gehen wir nun von der grundsätzlich zutreffenden Voraussetzung aus, daß jede Gefahr eine typische Gefahr ist, einen gesonderten Versicherungszweig individualisiert, so stellt jeder einheitliche Vertrag, in dem der Versicherer Deckung gegen mehrere Gefahren verspricht, einen solchen Kombinations-Vertrag eine Einheitsversicherung im strengen, konstruktiven Sinne dar.

II. Dieser Begriff der Einheitsversicherung geht von der Voraussetzung aus, daß jede Gefahr auch eine typische Gefahr ist. Damit erscheinen als Einheitsversicherungen insbesondere die Transportversicherung, in der Deckung gegen eine unbegrenzte Vielheit von Gefahren gewährt wird, die Feuerversicherung, wenn sie die Gefahren des Brandes, der Explosion, des Blitzschlages, des elektrischen Starkstroms, der Löschung, des Diebstahls von versicherten Gegenständen beim Brande umfaßt, die Viehversicherung, wenn sie denn Schaden decken will, der durch Tod, nicht tötliche Krankheit und nicht tötlichen Unfall herbeigeführt wird oder durch

Diebstahl eines Stückes beim Weidegang erwächst. Die schon betonte Notwendigkeit aber den gemischten Versicherungsvertrag mit Rücksicht auf die geschichtliche Entwicklung des Versicherungwesens zu betrachten, macht eine Abänderung dieser Voraussetzung und damit eine Abänderung des Begriffs der Einheitsversicherung nötig durch genauere Bestimmung des Begriffs der typischen Gefahr.

1. Eine lediglich auf die Gefahr gestützte Abgrenzung der Versicherungszweige führt nicht zu deren reinlicher Scheidung. Es ist dies eine Folge des Ineinandergreifens verschiedener Kausalitätsreihen, die zum Versicherungsfalle führen. Dieser kann die Folge einer ganzen Kette aufeinander folgender, sich gegenseitig bedingender Umstände sein. Das Schutzfeld eines Versicherungzweiges, der ein in der Kette früheres Ereignis zur Gefahr nimmt, schneidet sich mit dem eines Versicherungzweiges, für die ein späterer Punkt die Gefahr ist. Ist gar die Gefahr nicht durch den Grund, sondern durch den Effekt gekennzeichnet, so ist auf solche Weise eine Scheidung der Versicherungszweige ganz undenkbar. So ist für die Viehversicherung die Gefahr der Verlust oder die Gesundheitsschädigung des Tieres. Ob diese Tatsachen in der Verfolgung der Ursachenkette auf Feuer, Vergiftung, Transportunfall u. s. w. zurückzuführen sind, ist gleichgültig; nur müßte bei reiner Scheidung der Versicherungszweige nach Gefahren auch Versicherung von Veh gegen Feuer ebenso Feuer- wie Viehversicherung sein. Doch schon die Entstehung der Versicherungszweige im Anschluß an wirtschaftliche Bedürfnisse, dann Gründe der Versicherungstechnik und Auswirkungen des Konkurrenzkampfes auf dem Versicherungsmarkt haben eine genauere Abgrenzung des Arbeitsgebietes der Versicherungszweige durch Einführung anderer Gesichtspunkte gebracht. Die so gewonnene Einteilung der Versicherungszweige ist weniger von logischen und begrifflichen Merkmalen beherrscht als durch geschichtliche Gestaltung geworden, wenn auch noch immer die Gefahr den Angelpunkt der Gliederung bildet.[1] Insbesondere die Eigenart der versicherten Sache ⟨so bei der Viehversicherung.⟩, gewisse Lagen und Zustände der versicherten Sachen in ihrer Bedeutung für die Einwirkung von Gefahrereignissen ⟨so bei der Transportversicherung⟩, Verwandtschaft der Gefahren nach Ursache und Wirkung ⟨so bei der Feuerversicherung⟩ zeigten sich in der genannten Richtung wirksam. Die Versicherungszweige nun, deren Arbeitsfeld nicht allein durch die Gefahr bestimmt ist, haben vielfach mehrere Gefahren in ihren Geschäftsbereich einbekommen. Von Anfang an war die rechtliche

[1] Kisch a. a. O. Bd. 2 § 8 I S. 68.

Ausgestaltung einer solchen Versicherung auf Einheit gerichtet. Die einheitliche Entwicklung des Versicherungzweigs führte dann dazu, daß die Mehrheit der Gefahren zu einer typischen Gefahr, einem Gefahrentypus zusammenwuchsen. Mehrere Tatbestandsstücke, von denen jedes für sich tatbestandlich wesentlich ist, haben sich zu einem typisch wesentlichen Stück zusammengefunden. In diesen Fällen kann von gemischtem Vertrag und damit auch von Einheitszerlicherung nicht gesprochen werden. Hieher gehören vor allem die eingangs erwähnten Beispiele. Zu erwähnen wäre hier auch die eigentlich zur Haftpflichtversicherung gehörige Haftung des Transportversicherers für mittelbare Kollisionsschäden (§ 129 Abs. II S. 2 VVG; § 820 Abs. II Z 7 HGB, § 78 Abs. I Allg. D. Seeversicherungbed.), worauf ja gleichfalls Transportversicherungsgrundsätze Anwendung finden.

2. Gefahr und typische Gefahr sind also nicht immer dasselbe. Eine typische Gefahr ist nicht so fast durch die Bezeichnung einer Gefahr anzugeben als durch die eines Versicherungzweigs. Man darf wohl eher sagen: der Versicherungszweig bestimmt, was eine typische Gefahr ist, als: die Gefahr bestimmt den Versicherungszweig. Gerade die auf dem Grundsatz der Universalität der Gefahr gegründeten Versicherungszweige zeigen dies deutlich; die Gefahren sind durch das Merkmal gekennzeichnet, das den Versicherungszweig angibt, und können nicht anders bezeichnet werden, warum auch eine universelle Gefahr immer einem selbständigen Versicherungszweige zugehört. Man müßte daher in unserem Zusammenhang eher von einer Gefahr der Feuerversicherung als von einer Feuersgefahr sprechen. Nicht jeder Gefahr kommt sohin ein Versicherungszweig zu.

Damit erfährt der Begriff der Einheitsversicherung eine Einschränkung. Nicht jeder einheitliche Vertrag, in dem der Versicherer Deckung gegen mehrere Gefahren verspricht, ist Einheitsversicherung sondern nur ein solcher, indem er Deckung gegen mehrere typische, verschiedenen Versicherungszweigen zugehörige Gefahren verspricht. Auf diese Formel gebracht, verliert der Begriff allerdings an Schärfe. Nicht mehr auf klar umrissene Merkmale baut er sich auf. Ob eine Verbindung mehrerer Versicherungszweige im Einzelfall vorliegt, kann sehr zweifelhaft sein. Denn das Streben die einzelnen Versicherungszweige gegeneinander abzugrenzen, muß stets Versuch bleiben. Der Ausgangspunkt der Scheidung, die Gefahr, kann kein reinliches Ergebnis bringen. Die oben erwähnten anderen Trennungsmerkmale bedeuten lediglich Hilfsmittel, die den im Ursprung liegenden Mangel nur verbessern, aber nicht beheben können. Zudem ist die Scheidung der Versicherungszweige vielfach von der geschichtlichen

Entwicklung des Versicherungwesens abhängig.

3. Vielfach erschöpft sich eine Einheitsversicherung nicht in der bloßen Zusammenfassung mehrerer Versicherungszweige, wie sie sich äußerlich dadurch kundgibt, daß die Rechtsgrundsätze, die sich für die einzelnen Versicherungszweige entwickelt haben, einfach übernommen werden, indem gegen die einzelnen Gefahren »nach dem dafür geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen« versichert wird. So lange Zeit bei der kombinierten Autokasquo-, Unfall-, Haftpflichtversicherung, bei der kombinierten Reisegepäck-, Unfall-, Haftpflichtversicherung. Die Verbindung von Versicherungszweigen kann sich vielmehr als ein wirtschaftliches Bedürfnis erweisen. Auf der dadurch gegebenen Grundlage kann aus der anfänglich so losen Zusammenfassung ein neuer Versicherungstypus erwachsen, für den sich eigene Rechtsgrundlagen herausbilden. Die Rechtsübung, die im Versicherungsrecht freier walten kann als im gemeinen bürgerlichen Recht, schafft dann eine neue Verteilung der möglichen Vertragstatbestandsstücke und schleift allmählich die Erinnerungen an die Entstehung des Typus ab. Das konstruktive Bild des gemischten Versicherungvertrags verblaßt, vor allem auch deshalb, weil die spezifischen Probleme des gemischten Vertrags schon großenteils durch eigene Rechtsgestaltung gelöst sind. Eine solche Einheitsversicherung ist nicht mehr gemischter Vertrag. Aus einer typenverbindenden Versicherung ist ein neuer Versicherungstypus in einem neuen, selbständigen Versicherungszweig entstanden. Trotzdem wird noch von Einheitsversicherung gesprochen werden dürfen, da immerhin eine Verbindung typischer Gefahren, wenn auch ein reibungslose, und eine Aufhebung der Scheidung der Versicherungszweige vorliegt, während es sich in den obigen Fällen um eine aus der Scheidung der Versicherungszweige entsprungene Verbindung einzelner Gefahren zu einer typischen Gefahr handelte.

4. Der so gewonnene Begriff der Einheitsversicherung hat zwei Seiten, entsprechend den zwei Erfordernissen eines gemischten Vertrages. Die eine Seite liegt in der Verbindung mehrerer Gefahren schlechthin, es ist dies die tatbestandliche Seite, wie sie allein der obige, strenge Begriff der Einheitsversicherung betont. Die andere Seite liegt in der Verbindung von typischen Gefahren, womit die zum Begriff des gemischten Vertrags erforderte Normenkollision zum Ausdruck kommt. Bei den folgenden Ausführungen rückt teilweise die erste Seite des Begriffes so in den Vordergrund, daß geradezu der strenge Begriff der Einheitsversicherung verwendet werden kann. Es ist dies gerade bei der Frage des einheitlichen Vertrags der Fall. Denn hierbei kommt es auf die Tatsache der Mehrheit

der Gefahren als solcher an, nicht auf die der Mehrheit besonders gearteter Gefahren.

III. In welchem Verhältnis steht der Begriff der Einheitsversicherung zum Begriff der Versicherung.?

1. Fordert der Begriff der Versicherung die Bindung der Leistungspflicht des einen Vertragsteiles an den Eintritt eines vereinbarten ungewissen Ereignisses (Gefahr), so hat die gleichzeitige Einführung mehrerer solcher Ereignisse in den Vertrag die Bedeutung, daß dieses Tatbestandsstück mehrfach gegeben ist. Die Einheitsversicherung ist sohin, um einen Ausdruck der Strafrechtswissenschaft zu übernehmen [2]), ein Versicherungsvertrag mit verstärkter Tatbestandsmäßigkeit. Sie steht insofern in einer Linie mit Verträgen, in denen mehrere Interessen versichert, mehrere Sachen verkauft werden.

2. Gegen diese Häufung des Tatbestandsstückes der Gefahr ist vom Standpunkt des Begriffes der Versicherung auch nichts einzuwenden:

a) Sie ist nicht durch Grundsätze positiven Rechtes verhindert. Der Grundsatz der Vertragsfreiheit läßt ja den Tatbestandsaufbau eines Vertrages der freien Parteivereinbarung offen. Wie damit der Bildung gemischter Verträge der Weg geebnet ist, so steht auch der Häufung von Gefahren kein Hindernis entgegen.

b) Sie widerstrebt nicht dem Wesen der Versicherungsgefahr. Dadurch, daß der Versicherer sich für eine Mehrheit von Gefahren verhaftet, wird die Wahrscheinlichkeit eine Versicherungsleistung erbringen zu müssen, größer; oder, wenn wir die Wahrscheinlichkeit als das Maß der Möglichkeit bezeichnen [3]), können wir sagen, die Möglichkeit der Gesamtgefahr wird größer. Dies tritt besonders bei den Einheitsversicherungen zutage, die auf der Übernahme sehr vieler Gefahren, ja vielleicht gar auf dem Grundsatz der Universalität der Gefahr, aufgebaut sind. Nie aber kann diese gesteigerte Möglichkeit zur Notwendigkeit der Gefahr sich verkehren, indem Sinne, daß die Ungewißheit der Gefahr, ein Begriffsmerkmal, [4]) entfallen würde. Es bezieht sich diese Steigerung nur auf die Gefahrenmehrheit als solche, nicht auf die einzelne Gefahr, die in ihr enthalten ist. Die Möglichkeit des Eintritts der Einzelgefahr erhöht sich durch Einbeziehung mehrer Gefahren in die Versicherung nicht. Und auf die einzelne Gefahr muß ja doch abgestellt werden, wenn die versicherungsrechtliche Taug-

[2]) Beling: Gründzüge des Strafrechts § 77 II S. 92.
[3]) Kisch a a. O. Bd. 2. § 5 I 2 a S. 45.
[4]) Kisch a. a. O. Bd. 2 § 6 II S. 53.

lichkeit der Gefahr geprüft werden soll. Übrigens könnte auch nie die Gesamtgefahr als solche sich dem Urteil der Parteien — und von diesem subjektiven Standpunkt ist ja auszugehen[5] — als gewiß herausstellen, wenn sie ihm im höchsten Grade möglich, aber immer noch möglich erschiene. Das Urteil würde sich in sich selbst widersprechen, wollte es die Gesamtgefahr als möglich und als gewiß erklären. Das in der Gefahr liegende aleatorische Moment im Versicherungsbegriff leidet daher nicht durch Vervielfältigung der Gefahr.

c) Sie widerstrebt auch nicht einem anderen Merkmal des Versicherungbegriffs, insbesondere nicht dem der Planmäßigkeit des Betriebs, wenn man schon in ihr ein wesentliches Merkmal des Begriffs sehen will. Dieses Erfordernis der Eingliederung des einzelnen Versicherungverhältnisses in eine Vielheit gleichartiger Verhältnisse, wo es als Faktor in der auf dem Wirken des Gesetzes der großen Zahl aufgebauten Rechnung des Schadensausgleiches seine Verwertung für den Betrieb des Versicherers findet, läßt sich ebensowohl bei einfachen Versicherungen wie bei Einheitsversicherungen verwirklicht wie fehlend denken. Daß ihm entsprochen ist, ist unabhängig von Einheit oder Vielheit der Gefahr. Ein Punkt allerdings muß hervorgehoben werden. Die Durchführung eines richtigen planmäßigen Betriebs, der bei dem einzelnen Versicherungverhältnis seinen Ausdruck in einer zur Deckung sämtlicher Schäden ausreichenden Durchschnittsprämie findet, ist abhängig von der Möglichkeit genauer Beurteilung der Gefahrenwahrscheinlichkeit. Da aber bei Einheitsversicherungen die hierbei unvermeidlichen Fehler vermehrt auftreten, so leidet die Richtigkeit der Berechnung der Gefahrenwahrscheinlichkeit und der Durchschnittsprämie. Die Rechnung wird weniger zuverlässig, die Erreichung des Zweckes eines planmäßigen Betriebes das aleatorische Moment für den Versicherer auszuschalten, die Ungewißheit in Gewißheit zu verkehren, ist schwieriger. Da aber Planmäßigkeit nicht im Sinne der Zugrundelegung des richtigen Planes, sondern nur im Sinne der Zugrundelegung eines ‹möglicherweise richtigen› Planes verlangt werden kann, handelt es sich bei diesem Unterschied nicht um den Gegensatz planmäßiger und nicht planmäßiger Betrieb, sondern um einen Gegensatz von Wertungsgraden des planmäßigen Betriebs.

Es ergibt sich sohin, daß vom Begriff der Versicherung aus nichts gegen die Verstärkung des Tatbestandsstückes der Gefahr zu erinnern ist. Es entspricht dieses Ergebnis der geschichtlichen Entwicklung des Versicherungwesens, das seinen Ausgang gerade bei Versicherungszweigen ‹Seever-

[5] Kisch a. a. O. Bd. 2. § 6 II 1a S. 56.

ſicherung, Transportverſicherung genommen hat, die ſich als Einheitsverſicherung im ſtrengen Sinne darſtellen.

IV. Der Begriff der Einheitsverſicherung gibt die Abgrenzung gegenüber ähnlichen Erſcheinungen.

1. Einheitsverſicherung iſt nicht eine Verſicherung, die ſich auf eine Mehrheit von Gegenſtänden, Intereſſen oder Perſonen, bezieht ohne aber mehrere Gefahren zu decken. Zu einer Nichtbeachtung dieſer Feſtſtellung vermöchte ein unſcharfer Gefahrbegriff zu führen, der davon ausgeht, daß ſich ein Gefahrereignis an einem beſtimmten Gegenſtande verwirklicht, und daher den Begriff der Gefahr mit dieſem Gegenſtande verknüpft, deſſen Beſtimmung zur vertraglichen Feſtſetzung der Gefahr erforderlich iſt.[6] Gerade im Zuſammenhang mit der Einheitsverſicherung zeigt ſich, daß ein ſolcher Gefahrbegriff abzulehnen iſt, denn er müßte dazu führen dieſelbe Gefahr als verſchiedene Gefahren zu erklären, wenn ſie in einheitlicher Verſicherung mit mehreren Gegenſtänden zuſammengeſtellt wird. So liegt bei Kollektivlebensverſicherung nur eine Gefahr vor, nicht ſo viele ſind gegeben als Arbeiter- oder Angeſtellte von der Verſicherung ergriffen ſind. Das Gefahrereignis ⟨Tod⟩ kann ſich hier mehrmals im Rahmen derſelben Verſicherung verwirklichen. Zwar ſind die Möglichkeiten eines Verſicherungsfalles entſprechend den verſchiedenen, ihn ermöglichenden Zuſtänden größer, die aus dem Vertrag den Verſicherer treffenden Leiſtungspflichten können größer ſein. Die Gefahr aber im entſcheidenden ſtrengen Begriff, der immer von einem beſtimmten Ereignis ausgeht, iſt einheitlich. Ebenſo, wenn die Hagelverſicherung auf die Glasdeckungen über den Gartenbeeten erſtreckt iſt, es liegt nur Verſicherung gegen Hagelgefahr vor. Dasſelbe gilt, wenn die Verſicherung auch mittelbare Schäden deckt und dieſe ſich nur als Verletzungen eines anderen Intereſſes, insbeſondere des Nutzungsintereſſes, darſtellen, ⟨z. B. die Verſicherung der Fabrikgebäude mit Einſchluß der Chomage, der verſchifften Ware nebſt dem imaginären Gewinn⟩.[7]

[6] Kiſch a. a. O. Bd. 2 § 2 III S. 18.

[7] Deckt die Verſicherung dagegen auch mittelbare ⟨wenn hier das Wort noch am Platze iſt⟩ Schäden, die dem Verſicherten durch Verſäumung der Lieferfriſt u. ſ. w. entſtehen, alſo Haftungsſchäden, ſo handelt es ſich ebenfalls um die Verſicherung eines weiteren Intereſſes, aber zugleich auch um Verſicherung gegen eine andere Gefahr. Das Ereignis, das dieſen Haftungsſchaden bewirkt, kann zwar bei weiterer Zurückverfolgung der Kauſalkette dasſelbe ſein, wie das, das den Sachſchaden herbeiführt, kann aber ebenſogut auch ein anderes ſein. Es liegt Verſicherung gegen mehrere Gefahren vor. Hieher gehörten auch die oben II 1 erwähnten Fälle der Ausdehnung der Transportverſicherung auf mittelbare Kolliſionsſchäden, wenn man hier von Einheitsverſicherung ſprechen wollte.

Nicht um eine Vielheit von Gefahren, aber auch nicht um eine Vielheit von Intereſſen handelt es ſich, wenn eine Haftpflichtverſicherung ſich auf die Entſchädigungspflichten aus einer aufgezählten Reihe von Gründen bezieht ⟨z. B. auf die Verantwortlichkeit einer Perſon als Autohalter, Tierhalter und Jäger⟩ oder gar ſachlich unbegrenzt iſt. Da die Gefahr in der Haftpflichtverſicherung durch den Effekt ⟨Haftpflichtfall⟩ gekennzeichnet iſt, ſo bedeutet eine ſolche nähere Umgrenzung der Haftpflichtfälle, eine Beſchränkung der Gefahr durch Ausſcheidung der Haftpflichtfälle, die auf anderen Urſachen beruhen, nicht aber eine Gefahrenhäufung. Eine ſachlich unbegrenzte Haftpflichtverſicherung iſt nicht eine dem Grundſatz der Univerſalität der Gefahr folgende Haftpflichtverſicherung, ſondern nur eine nicht beſchränkte Haftpflichtverſicherung. So erſcheint auch in der Haftpflichtvorſorgeverſicherung die Einbeziehung eines neuen Haftpflichtgrundes nicht ſo faſt als Erweiterung des Verſicherungsſchutzes denn als Wegfall einer Beſchränkung. Da aber in der Haftpflichtverſicherung ſich das Intereſſe nicht anders als durch den Hinweis auf den Haftpflichtfall, das Gefahrereignis, bezeichnen läßt,[8]⟩ bedeutet Einheit der Gefahr auch Einheit des Intereſſes. Der Ausdruck »Pauſchalierung von Haftpflichtriſiken« für ſolche Fälle iſt alſo in mehr als einer Hinſicht nichts weniger als exakt.

2. Einheitsverſicherung iſt nicht eine Verſicherung gegen eine Gefahr. Eben dieſer Fall aber liegt, wenn auch in täuſchender Einkleidung, vor, ſobald die Gefahr alternativ feſtgeſetzt iſt. Das Ereignis a oder b ſoll Verſicherungsfall ſein, welches es iſt, iſt aber zunächſt ungewiß und hängt noch von einem Zufall ab. So iſt in der gemiſchten ⟨alternativen⟩ Lebensverſicherung entweder der Tod oder die Vollendung eines beſtimmten Alters Verſicherungsfall, von beiden das frühere Ereignis. Erſt der Eintritt eines dieſer Ereigniſſe ſtellt feſt, ob eine Erlebensfallriſikoverſicherung oder eine Todesfallriſikoverſicherung vorlag. Nur eines der Ereigniſſe kann Verſicherungsfall ſein, nicht beide gleichgeordnet nebeneinander. Gleichzeitiger Eintritt beider Ereigniſſe bedeutet nicht zwei Verſicherungsfälle mit getrennten Folgen, wie etwa gleichzeitige Beſchädigung des Kraftwagens und Unfall bei der kombinierten Autopolize, ſondern nur einen mit einer Wirkung. Ebenſo ſteht es bei der gegenſeitigen Überlebensverſicherung wo das Überleben des A oder B gegenüber dem anderen Verſicherungsfall iſt, oder mit einer Ausſteuerverſicherung, bei der die Verſicherungsſumme bei der Heirat der Tochter oder mit dem Erleben ihres 25. Geburtstages auszuzahlen iſt. All dieſe Verhältniſſe gleichen den aus

[8]⟩ Kiſch a. a. O. Bd. 2 § 3 Anm. 2 S. 20 und § 19 V S. 150, 151.

den bürgerlichen Recht bekannten alternativen Vertragsverbindungen ‹alternativen Kombinationen›[9], »bei denen ein Schuldverhältnis bindend begründet ist, es aber ungewiß bleibt, in welche Obligationsart das Schuldverhältnis auslaufen soll.«

3. Einheitsversicherung ist nicht die Versicherung gegen mehrere Gefahren in mehreren selbständigen Verträgen, mögen diese auch in irgend einer Beziehung voneinander abhängig gemacht sein, also eine sog. Vertragskoppelung darstellen,[10] ‹eine Verbindung von Verträgen mit einseitiger oder gegenseitiger Abhängigkeit›.[11] Ein Beispiel: eine Feuerversicherung und eine Wasserleitungsschädenversicherung sind bei demselben Versicherer in der Weise genommen, daß keine der Versicherungen allein gekündigt werden kann. — Der Versicherer verpflichtet sich die Prämie für die eine ‹notleidende› Versicherung niedriger zu halten, solange eine andere ‹Hilfs-› Versicherung bei ihm läuft. In diesen Fällen stehen sich zwei Verträge an sich vollkommen selbständig gegenüber, nur daß sie in einer gewissen Richtung voneinander abhängig gemacht sind ‹in ihrer Dauer, in der Höhe einer Prämie.› Diese Verbindung ist dadurch erzielt, daß ein zukünftiger Umstand ‹Kündigung, Außerkrafttreten des einen Vertrags›, der, wenn auch in den Willen der Parteien gestellt, so doch ungewiß ist, kraft seiner Einflußnahme auf den einen Vertrag nach dem Willen der Parteien Rechtswirkungen auf den anderen äußern soll. Die beiden Verträge sind sohin durch eine rechtsgeschäftliche Nebenstimmung von der Natur einer Bedingung in Beziehung gesetzt, mag es sich dabei um eine Bedingung im engeren Sinne handeln, die über die Wirksamkeit des Geschäfts überhaupt entscheidet, oder um eine Modalitätsbedingung[12]›, die bloß den Inhalt des Geschäfts, seine Modalitäten, beeinflußt. Eine Besonderheit zeigt diese Bedingung darin, daß sie nicht als solche um ihrer Tatsächlichkeit willen wirken soll, sondern um ihrer Rechtswirkung auf den gekoppelten Vertrag willen; nur hierin liegt der Unterschied gegenüber anderen Fällen, in denen die rechtliche Konstruktion klarer zutage tritt, wie, wenn die Prämie der Feuerversicherung ermäßigt werden soll, wenn die Gemeinde, in der das versicherte Gebäude liegt, sich mit modernen Feuerlöscheinrichtungen versehen hat.

---

[9] Endemann a. a. O. § 118 Anm. 4 b S. 666; Hoeniger a. a. O. § 10 I S. 323 ff. — Enneccerus a. a. O. Bd. 1. Abt. 2 § 323 A 3 S. 296.

[10] Endemann a. a. O § 163 Nr. 5 S 1022 — Hoeniger a. a. O § 10 S 327.

[11] Enneccerus a. a. O. Bd. 1 Abt. 2 § 323 A 2 S 295.

[12] Hoeniger a. a. O § 8 V S 236 ff.

## § 3. Der einheitliche Vertrag.

I. Im Gegensatz zu den eben ausgeschiedenen Fällen der Vertragskoppelung stellt die Einheitsversicherung einen einheitlichen Vertrag dar. Er ist dadurch gekennzeichnet, daß in ihm die Bestandteile für mehrere Verträge enthalten sind, aber trotzdem nicht eine Mehrheit selbständiger Verträge, sondern nur ein Vertrag vorliegt. Das Tatbestandsmoment, das die Zerspaltung dieses zusammengesetzten Tatbestandes verhindert, muß dasselbe sein, wie das, das sie herbeiführen könnte: Der geeinte Parteiwille, der ja im Schuldrecht grundsätzlich alles vermag. Geht dieser dahin, die Mehrheit der Hauptrechtsfolgen, die der Summe dieser scheidbaren Momente entspricht, den Gesamterfolg, durch ein und dasselbe Rechtsgeschäft herbeizuführen, so einheitlicher Vertrag; ist aber sein Sinn, das durch mehrere Rechtsgeschäfte zu erreichen, so auch mehrere selbständige Verträge. Das entscheidende Tatbestandsmoment, der Parteiwille, ist dort gewissermaßen einmal, hier mehrmals vorhanden.

Die Frage nach der Einheit des Vertrages ist sohin eine Frage der Auslegung des Parteiwillens. Unter den Punkten, die dabei zu berücksichtigen sind, wird der verfolgte wirtschaftliche Zweck die Hauptrolle spielen. Meist wird ein einheitlicher wirtschaftlicher Zweck, ein einheitliches Bedürfnis hinter der rechtlichen Gestaltung stehen. Dem verfolgten Gesamtzweck wird die Rechtsfolge des einfachen Vertrags nicht gerecht zu werden vermögen, sondern eben der Gesamterfolg der mehreren Rechtsfolgen des einheitlichen Vertrages angepaßt sein. Gerade diesen unabhängig von der Parteivereinbarung und außerhalb ihrer stehenden wirtschaftlichen Hintergrund scheint Regelsberger im Auge zu haben, wenn er sagt:[1] Der auf Abschluß des einheitlichen Vertrages gerichtete Parteiwille verhalte sich zum Rechtserfolg ähnlich wie bei der Begründung sachenrechtlicher Zubehöreigenschaft, er meint wohl: wie hier zwar die Parteiverfügung nötig sei, aber ebenso auch die davon unabhängige räumliche Zugehörigkeit, die wirtschaftliche Grundlage, vorausgesetzt sei, so müsse auch dort der Parteiwille sich gewissermaßen einer vor ihm bestehenden tatsächlichen Einheit anschließen. Daher dürfe bei der Frage der Einheit des Vertrages nicht einseitig auf den Parteiwillen abgestellt werden. Diese Schlußfolgerung wird verfehlt sein; die in ihr verwerteten Gesichtspunkte werden nur in anderer Richtung dienlich sein und zwar als Auslegungsbehelfe.[1a] Denn einmal kann trotz des Vorhandenseins wirt-

[1] Ihering's Jahrbücher für die Dogmatik des Bürgerlichen Rechts Bd. 48 S. 453 f, 465.

[1a] vgl. Schreiber a. a. O S 114: der Vergleich ziehe Gesichtspunkte heran, die hier keine Rolle spielen dürften. Wegen der sachenrechtlichen, unter zwingendem Recht stehenden Folgen der Zubehöreigenschaft sei eine jedermann erkennbare Ob-

schaftlicher Voraussetzungen der Wille der Parteien auf den Abschluß mehrerer selbständiger Verträge gerichtet sein, anderseits auch bei ihrem Fehlen auf das Zustandekommen nur eines Vertrages. So kann die Versicherung zweier Häuser desselben Eigentümers, die weder räumlich noch sonst wirtschaftlich in Zusammenhang stehen, ganz gut in einem einheitlichen Vertrage gewollt sein; die Festsetzung einer Versicherungssumme und einer einheitlichen Prämie für beide Objekte insbesondere kann auf den Abschluß eines einheitlichen Vertrags hindeuten. ⟨Regelsb. S. 465 Abs. 2.⟩

II. Für die Einheitsversicherung handelt es sich um die Versicherung gegen mehrere Gefahren, in einem einheitlichen Vertrage. Sollen diese mehreren Gefahren ebenso viele Verträge individualisieren oder in einem einheitlichen Vertrage als Gefahrengemeinschaft zusammengefaßt sein?

1. Im Gebiet der Schadensversicherung wird gerade deren Zweck vielfach auch den Gesichtspunkt abgeben, unter dem die Parteien die Gefahren als Gefahrengemeinschaft aufgefaßt wissen wollen. Handelt es sich um die Versicherung eines Interesses oder einer Einheit von Interessen, so kann ihnen schon die Beziehung auf dieses einheitliche Schutzobjekt genügen die mehreren Gefahren zusammenzuschließen. Der vereinheitlichende Gesichtspunkt ist die Gefährdung des speziellen Vermögensobjektes durch die Gefahren. Kein Zweifel über die gewollte Einheit des Vertrages ist mehr möglich, wenn die mehreren Gefahren nicht durch Einzelaufzählung bestimmt sind, sondern durch die Bezeichnung des Unternehmens, mit dem die Gefahren sich verknüpfen, durch ihren Zusammenhang mit einem bestimmten Einzelunternehmen ⟨so bei der Transportversicherung⟩. Denn hier sind die Gefahren von den Parteien schon als Einheit bezeichnet. Um diesen Vorgang zu verstehen, muß auf den Begriff des Unternehmens eingegangen werden. Als Unternehmen wird man eine Gesamtheit von Tätigkeiten bezeichnen dürfen, die auf einen bestimmten Enderfolg gerichtet, also zweckbestimmt sind. Die Erreichung des Erfolges erfordert regelmäßig die Widmung von Vermögensobjekten zu diesem Zwecke.[2]⟩ Die Bedeutung des Unternehmungsbe-

objektivierung erforderlich. Die Frage der Einheit des Vertrags bewege sich dagegen auf dem vom Grundsatz der Vertragsfreiheit beherrschten Gebiete des Schuldrechts. — Kisch a. a. O Bd II § 47 I 1a, 2a S 376 ff. — Schreiber a. a. O. 114 betont besonders die Bedeutung des wirtschaftlichen Zusammenhangs in der Linie der Forderung eines schutzwürdigen Interesses an der Einheit des Vertrags.

[2]⟩ Auch diese Gesamtheit von Werten in Verbindung mit ideellen Werten ⟨Absatzmöglichkeit, Kundschaft⟩ wird als Unternehmen bezeichnet. Vgl. die Ausdrucksweisen »Die Fabrik ist ein Unternehmen « »Die Krupp'schen Unternehmungen.« S. Rehm: Fusion und laufende Rückversicherung in Z. f. d. g. Versicherungs — Wiss. Bd 16, S 24, wo zwischen Unternehmen als Tätigkeit und als Vermögen unterschieden wird.

griffes liegt nun darin, daß die sich an das Unternehmen knüpfenden Interessen gegen Schäden gedeckt werden sollen, die ja eine Nichterreichung des Zweckes bedeuten. Dadurch, daß ein solches Unternehmungsinteresse getroffen wird, ist festgestellt, daß es sich um eine Unternehmungsgefahr handelte. Die Kennzeichnung der Gefahren durch das Unternehmen erfolgt so durch das Interesse. Die Bedeutung des Unternehmens als Kennzeichnungsmerkmal für die Gefahr ist verlegt in die Kennzeichnung des Interesses, mag dieses durch das Unternehmen erst selbst seine Individualisierung erhalten[3]) oder schon durch andere Merkmale genügend festgesetzt sein, sodaß es selbst das Unternehmen mit kennzeichnet.[4]) Und zwar ist die Schädigung des Unternehmungsinteresses das einzige Individualisierungsmerkmal der Gefahren, durch diesen einen Effekt sind die Gefahren als versicherte Gefahren, als Unternehmungsgefahren, gekennzeichnet. Und damit sind auch die vielen Gefahren als eine Gefahr erklärt. Es ist so, als ob sich bei jedem Versicherungsfall nur dieselbe Gefahr wiederholt hätte. Nur der übliche Ausschluß einzelner, in anderer Weise ⟨besonders durch die Ursache⟩ bezeichneten Gefahren verbietet es gleich von einer Gefahr zu sprechen. Derart zweifellos einheitliche Versicherungen sind gemäß der Bedeutung der Unternehmungen für die Versicherung — gerade durch die Benützung von Vermögensobjekten für ein Unternehmen, dadurch, daß sie in ein Unternehmen »gesteckt« werden, werden die sich daran knüpfenden Interessen gefährdet — und gemäß der Vielheit ihrer der Mannigfaltigkeit menschlichen Strebens entsprechenden Arten sehr häufig, neben wirtschaftliche Unternehmungen, treten wissenschaftliche ⟨Erforschung der Arktis durch ein Zeppelinluftschiff⟩, künstlerische ⟨Guß eines Reiterstandbildes⟩ u. s. w.

Nachdem gerade die Einheit des Schutzobjektes solch entscheidende Bedeutung hat, ist auch von Wichtigkeit zu erkennen, wann eine Mehrheit von Interessen nach dem Willen der Parteien als eine Einheit anzusehen sein wird. Dies kann der Fall sein, weil Interessen ⟨verschiedener Art⟩ sich auf dasselbe Vermögensstück beziehen und daher als zusammengehörig erscheinen, z. B. der Pächter eines Grundstücks versichert sein Nutzungs- und sein Ersatzinteresse. Ähnlich ist es, wenn bezüglich eines Gegenstandes der Sachschaden und der Aufwandsschaden gedeckt sein soll. So, wenn die kombinierte Automobilpolize den Sachwert des Wagens ⟨Kasquo⟩, wie auch die Haftpflicht des Eigentümers wegen des Wagens, wie auch etwaige durch ihn verursachte Unfälle deckt.[5]) Gewollte Einheit der Interessen kann

[3]) Kisch a. a. O. Bd 2, § 39 Anm. 1, S 78.

[4]) Kisch a. a. O Bd 2. § 9 Anm. 1 S 78 und Bd 3 § 23 II 2 S 148.

[5]) Kisch a. a. O. Bd 3 § 26 II S 178.

weiter auch deshalb anzunehmen sein, weil die Bezugsobjekte der Interessen, die Vermögensstücke, zusammengehören und der so bestehende Zusammenhang von den Parteien dadurch anerkannt wurde, daß sie den ihn bezeichnenden Begriff zum generellen Bestimmungsmerkmal der Interessen wählten. So bei der Versicherung eines Inbegriffes von Sachen, wo der gemeinsame, im äußeren Zusammenhang der Sachen sich offenbarende Zweck, dem die Sachen gewidmet sind,[6] die einzelnen Sachen individualisiert; so, wenn alle Sachen versichert sein sollen, die in Zusammenhang mit einem bestimmten Unternehmen oder Betriebe stehen.[7] Soweit aber hier, wie z. B. bei einzelnen, zeitlich aufeinanderfolgenden Waggonladungen, der äußerlich erkennbare Zusammenhang fehlt und die generelle Bestimmung insbesondere mit Rücksicht auf erst entstehende Interessen gewählt wird, ist in der generellen Bezeichnung der Interessen nicht der Wille zum einheitlichen Vertrage zu lesen, sondern der Wille zum Abschluß einer laufenden Versicherung, bei der umgekehrt die generelle Interessenbestimmung dazu verwendet wird aus einem Mantelvertrag eine Vielheit einzelner, selbständiger Versicherungsverhältnisse erstehen zu lassen.

2. Die Bezugnahme auf das Interesse, dessen Schädigungen ausgeglichen werden sollen, läßt die Gefahrenverbindung im einheitlichen Vertrag als etwas Natürliches und Naheliegendes erscheinen. Daher nimmt auch die Einheitsversicherung in der Schadensversicherung eine hervorragende Stelle ein. Wenn hingegen die Summenversicherung von der Aufnahme des Interessebegriffs in den Vertrag absieht, dem Interesse gegenüber abstrakt ist, so läßt sich darauf schließen, daß auf ihrem Gebiete die Einheitsversicherung verhältnismäßig selten sein wird. Es kann aber wohl nach dem Inhalt des Vertrages z. B. die Verbindung von Lebens- und Unfallversicherung eine einheitliche Versicherung darstellen. Eigentlich enthält auch schon die Unfallversicherung, bei der Tod, vorübergehende oder dauernde Erwerbsunfähigkeit durch Unfall Versicherungsfälle sind, eine Einheitsversicherung, allerdings innerhalb derselben Versicherungsart. Zu vergleichen wäre auch die Verbindung von Invaliden- und Lebensversicherung in der üblichen Form der Invaliditätszusatzversicherung zur Kapitalversicherung auf den Todesfall, zur gemischten Kapitalversicherung oder zur Kapitalversicherung mit festem Auszahlungstermine, wenn ausbedungen ist, daß bei Eintritt der Invalidität eine Invalidenrente bis zur Fälligkeit des Kapitals zu zahlen ist, ohne daß dieses dadurch eine Kürzung erleidet.[8] Einen besonders ver-

[6] Kisch a. a. O Bd 3 § 23 IV S 151 über das Wesen des Inbegriffs.

[7] Kisch a. a. O Bd 3, § 23 II S. 148.

[8] Manes: Versicherungs-Lexikon zu Invalidenversicherung B S 722.

wickelten Fall dieser Art stellt die Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr dar.[9]) Wenn hier die bar einbezahlten Prämien zurückverlangt werden können, sobald die Versicherung fünf Jahre lang bestanden hat oder der Versicherte vorher stirbt, so liegt insoweit gemischte ⟨alternative⟩ Lebensversicherung vor; wie das Aufsichtsamt sagt, eine lebensversicherungsähnliche Zusatzversicherung. Verdunkelt wird die Sachlage allerdings dadurch, daß für die Lebensversicherung keine feste Versicherungssumme ausgesetzt ist, sondern diese gleich ist dem Betrag der angesammelten Prämien, und daß die eigentliche Prämie für die Unfallversicherung in der Verzinsung der Ansammlungsgelder besteht, wobei auch schon an sich die Prämie höher gehalten ist. Die Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr stellt also eine einheitliche Versicherung aus Unfallversicherung und alternativer Lebensversicherung dar.

Eine Grenze aber hat die Gefahrenverbindung für die Summenversicherung, insofern als eine Versicherung gegen eine unbestimmte Vielheit von Gefahren ⟨Grundsatz der Universalität der Gefahr⟩ mit dem Wesen einer Summenversicherung unvereinbar ist. Da hier die Leistungspflicht des Versicherers an den Eintritt eines bestimmten Ereignisses schlechthin geknüpft ist ohne Rücksicht auf Schaden oder Höhe eines etwaigen Schadens, so müssen diese Ereignisse fest bestimmt sein, damit dem Erfordernis der Bestimmbarkeit des Versicherungsfalles Genüge geschieht; nicht kann, wie in der Schadensversicherung der Eintritt eines Schadens, den das Ereignis verursacht, zum fehlenden Bestimmungsmerkmal des Versicherungsfalles gemacht werden.

## 2. Abteilung:
## Die rechtliche Behandlung der Einheitsversicherung.

### § 4. Die rechtliche Behandlung der Einheitsversicherung.

Der Einheitsversicherungsvertrag ist ein einheitlicher und ein gemischter Vertrag. Diese beiden Merkmale sind deutlich auseinanderzuhalten. Es gibt einheitliche Verträge, die nicht gemischte Verträge sind ⟨mehrere Interessen sind einheitlich versichert⟩ wie auch gemischte Verträge, die nicht einheitliche Verträge im technischen Sinne sind ⟨vgl. die Grundform ohne Typenvermengung, die doppeltypischen Verträge, die gemischten Verträge im engeren Sinne⟩. Die beiden Merkmale bestimmen das Wesen der Einheitsversicherung. Doch nicht nur das, sie sind auch die Quellen der Schwierigkeiten, die die Einheitsversicherung der rechtlichen Behandlung bietet. Die Träger des Begriffs sind die Mittelpunkte der rechtlichen Behandlung.

[9]) Veröffentlichungen des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung 1910 S 248

## A

I. Die Einheitsverſicherung ein einheitlicher Vertrag. Die Schwierigkeiten, die die Einheitlichkeit des Vertrags der rechtlichen Behandlung ſtellt, laſſen ſich in der Frage zuſammenfaſſen: Wie weit geht die Selbſtändigkeit der zum zuſammengeſetzten Tatbeſtand verbundenen Vertragsteile? Inwieweit kann der Vertrag hinſichtlich einzelner dieſer Teile ein anderes Schickſal haben als bezüglich der anderen?

Die Vorausſetzungen einer Rechtswirkung auf einen Vertrag ſind in der Regel mit Rückſicht auf einen einfachen Vertrag aufgeſtellt. Sind ſie gegeben, ſo ſind ſie es beim einheitlichen Vertrag auch regelmäßig nur hinſichtlich eines Teiles des zuſammengeſetzten Vertrags. Die ausgelöſte Rechtswirkung trifft daher auch zunächſt nur dieſen Teil des Ganzen. Eine Ausdehnung der Wirkung auf den ganzen Vertrag kann aber aus der Einheitlichkeit des Vertrags zu folgern ſein. Wann aber aus dieſem Grunde Geſamtwirkung einzutreten hat, iſt nicht allgemein zu entſcheiden. Sicher aber kann ſie, ſobald ſie rechtlich möglich iſt, nur dann angenommen werden, wenn der Wille der Parteien, deſſen Werk die Einheitlichkeit iſt, einer Zerteilung des Geſchaffenen entgegenſteht, wenn der tatbeſtändige Aufbau des Vertrags dieſe Wirkung befürwortet.[1]

Die Bedeutung des Vertragswillens iſt auch poſitiv-rechtlich in § 139 BGB und § 30 VVG ⟨§ 810 HGB⟩ anerkannt. Spricht ſich § 139 BGB für den Grundſatz der einheitlichen Behandlung des ganzen Vertrags aus vorbehaltlich entgegenſtehenden Willens beider Beteiligten, ſo ſtellt § 30 VVG ⟨§ 810 HGB⟩ in billiger Rückſichtnahme auf den Verſicherungsnehmer[2] das gegenteilige Prinzip auf, aber wieder mit der Möglichkeit entgegenſtehenden Parteiwillen[3] zur Geltung kommen zu laſſen.

II.[4] Bei der Einheitsverſicherung handelt es ſich um die Wirkung eines den Verſicherungsvertrag zunächſt nur hinſichtlich einer Gefahr oder eines Teiles der Gefahren berührenden Umſtandes. Verſchiedene Tatbeſtände kommen hier in Betracht.

---

[1] Schreiber a. a. O. S 117: »Wille und Erklärung brauchen ſich allein mit der tatſächlichen und wirtſchaftlichen Einheit zu beſchäftigen um die rechtliche Einheit hervorzubringen. — Es iſt nicht Aufgabe der Parteien, ſondern des Richters den rechtlich adäquaten Ausdruck für das wirtſchaftlich Gewollte und demgemäß Erklärte zu finden.«

[2] Kiſch a. a. O Bd 2, § 48 I S 382.

[3] Hier iſt aber wegen der Umkehrung des Prinzips auf den Willen der einen Partei abzuſtellen.

[4] Zum Ganzen Kiſch a. a. O Bd 2, § 19 II 2 b S 85.

1. Teilweise Unversicherbarkeit.[5] Die Versicherung gegen eine der Gefahren ist durch positiven Rechtssatz für unverbindlich erklärt oder wird es nach Abschluß des Vertrages (anfängliche und nachträgliche Unversicherbarkeit). Oder: der umfassende Kreis von Gefahren ist von vorneherein einwandfrei festgestellt, im einzelnen Fall aber wird eine Gefahr unter gesetz- oder sittenwidrigen Umständen herbeigeführt, (konkrete Unversicherbarkeit, die regelmäßig nachträgliche Unversicherbarkeit ist und nur bei Rückversicherung auch als anfängliche denkbar ist). Hinsichtlich der Wirkung solcher beschränkter Unversicherbarkeit ist zu unterscheiden zwischen anfänglicher und nachträglicher Unversicherbarkeit. Bei anfänglicher gibt die Entscheidung § 139 BGB, bei nachträglicher ist der Vertrag hinsichtlich der vom Mangel nicht betroffenen Gefahren weiter wirksam, es sei denn, daß die vom Versicherer übernommene Leistung als eine unteilbare anzusehen ist, dergestalt, daß nach Wegfall der unversicherbaren Gefahren die Deckung des Restes für den Versicherungsnehmer kein Interesse hat, also die Teilwirkung dem (jetzigen) Willen der Partei nicht entsprechen würde. Je nachdem tritt also die Befreiung des Versicherers von seiner Haftung auf das Ganze oder nur hinsichtlich der vom Mangel betroffenen Gefahr ein. Dem entsprechend entfällt auch der Anspruch auf Prämienzahlung im ganzen oder in dem auf die unversicherbare Gefahr entfallenden Teil, bei nachträglicher Unversicherbarkeit nach dem Grundsatz der Unteilbarkeit der Prämie mit dem Ende der laufenden Periode. Ist allerdings eine einheitliche Prämie festgestellt und eine Verteilung nach Gefahrquoten nicht ausführbar, so wird auch bei teilweiser Erledigung der Versicherung der volle Anspruch aufrecht zu erhalten sein. Eine Ermäßigung nach Analogie der Überversicherung, wie sie Kisch § 13 III S. 111, vorschlägt, wird nur dann stattfinden können, wenn die fragliche Gefahr gerade an bestimmte Interessen gebunden ist, also mit ihrer Unversicherbarkeit Interessen aus dem Versicherungsschutz austreten.[6] Zu gedenken ist noch des Ausnahmefalles, daß der Versicherungsnehmer die Unversicherbarkeit der Gefahr kannte, nicht aber der Versicherer, und er deshalb nach Analogie von §§ 2 Abs. II S 2, 51 Abs. II, 59 Abs. III VVG verpflichtet bleibt bis zum Ende der Versicherungsperiode, in der der Versicherer Kenntnis erlangt, bei teilbarer Prämie die Quote, bei unteilbarer, einheitlicher Prämie das Ganze zu leisten.

2. Teilweiser Ausschluß der Gefahr[7] in dem Sinne, daß die vorgese-

[5] Kisch a. a. O. Bd 2 § 12 S 96, § 13 III S 110.

[6] Vgl. Kisch a. a. O Bd 2, § 20 III S 162, insbes. Anm. 16, S 164 über analoge Anwendung der Normen über Überversicherung.

[7] Kisch a. a. O. Bd 2 §§ 19—22 S 147 ff, insbes. § 20 IV S 164.

henen Gefahren zum Teil nicht eintreten können, sei es von Anfang an, sei es infolge nachträglich eintretender Umstände. Die Haftung des Versicherers kann hinsichtlich dieser Gefahren nicht oder nicht mehr eintreten, die Prämienpflicht des Versicherungsnehmers ist oder wird mit Beginn der folgenden Versicherungsperiode zu dem entsprechenden Teile aufgehoben und zwar entsprechend den Regeln der Überversicherung auf ausdrückliches Verlangen, während bei gänzlichem Ausschluß der Gefahr die Aufhebung des Prämienanspruchs unmittelbar nach Analogie des § 68 VVG eintritt. Nicht aber wird der Prämienanspruch berührt, wenn die Festsetzung einer unteilbaren, einheitlichen Prämie es unmöglich macht festzustellen, welcher Teil der Prämie auf die entfallene Gefahr fällt. Dies muß auch dann gelten, wenn bei rückwirkender Versicherung der Versicherer bei Abschluß des Vertrags wußte, daß die Gefahr bereits ausgeschlossen sei, wiewohl er unter solchen Umständen an sich bei anfänglichem Abschluß nie, bei nachträglichem nur im Falle seines guten Glaubens den Anspruch hätte.[8]) Man könnte daran denken im Falle anfänglichen Ausschlusses der Gefahr dem Versicherer eine Geschäftsgebühr hinsichtlich des ausfallenden Teiles der Versicherung zuzusprechen. Da aber die Zuerkennung einer Geschäftsgebühr auch bei gänzlichem Ausschluß der Gefahr nur auf einer analogen Anwendung des § 68 VVG beruht, wird ein solcher Anspruch hier zu versagen sein, denn auch im entsprechenden Falle des teilweisen Fehlens des Interesses ist kein Recht auf Ristorno anzuerkennen.[9])

Teilweiser Ausschluß der Gefahr kann insbesondere auch in der Weise eintreten, daß der Teil der versicherten Gegenstände, der allein für eine Gefahr empfänglich ist, der Gefahr nicht ausgesetzt wird oder durch Eintritt der Gefahr untergeht. Der zweite Fall bedeutet neben teilweisem Ausschluß der Gefahr teilweisen Ausschluß des Interesses. Die Folge ist, daß bei Auswerfung einer einheitlichen Prämie allenfalls aus dem Gesichtspunkte der Überversicherung Prämienermäßigung verlangt werden kann,[10]) wo sie auf Grund des Ausschlusses der Gefahr allein nicht einzutreten brauchte, eine verhältnismäßige Herabsetzung der Prämie auf die verminderten Interessen ist ja durchführbar im Gegensatz zu einer Herabsetzung auf die verminderten Gefahren. Weiter kann unter diesen Umständen bei rückwirkender Versicherung und schlechtem Glauben des Versicherungsnehmers dem schlechtgläubigen Versicherer der Prämienanspruch nicht mehr, wie oben, in

---

[8]) Kisch a. a. O. Bd 2 § 21 S 166.

[9]) Kisch a. a. O Bd 2 § 20 I 2 S 157, Bd 3 § 35 II 1 b γ S 229.

[10]) Kisch a. a. O Bd 3 § 35 II S 228.

voller Höhe, sondern nur zum Teil zuerkannt werden. ⟨§ 2 Abs. II S 2 VVG, § 785 Abs. II HGB⟩. Der erste Fall ist dem zweiten entsprechend zu behandeln. Werden die Interessen der Gefahr nicht ausgesetzt, so sind sie keine versicherungsbedürftigen Interessen und werden als solche einem Nicht-Interesse gleichzustellen sein.[11]⟩

Möglich ist es, daß eine der Parteien oder beide den Vertrag bei Kenntnis des teilweisen Ausschlusses der Gefahr nicht abgeschlossen haben würden. Ein dahingehender Wille würde aber nur Berücksichtigung finden, wenn ihm durch den Vertrag die Mittel seiner Geltendmachung eingeräumt sind. Sonst kann er nicht zur Geltung kommen. Insbesondere ist eine Anwendung des § 139 BGB ausgeschlossen, diese Unwirksamkeit des Vertrags ist nicht Nichtigkeit.[12]⟩ Auch von einer Anwendung des § 785 ⟨810⟩ HGB kann nicht die Rede sein, diese Bestimmung spricht von dem Ausschluß der Möglichkeit eines zu ersetzenden Schadens überhaupt, nicht schon von Ausschluß der Möglichkeit eines Schadens durch eine einzelne Gefahr.

3. Kündigungs- und Rücktrittsrechte. Die in §§ 70 ⟨114⟩, 14 VVG vorgesehenen Kündigungsrechte haben hier auszuscheiden, da ihnen an sich nur Wirkung hinsichtlich aller Gefahren zukommen kann. — Betrifft die Verletzung der Anzeigepflicht oder eine Gefahrerhöhung oder die Verletzung einer Obliegenheit zum Zwecke der Verminderung der Gefahr oder Verhütung einer Gefahrerhöhung nur eine der Gefahren, so wäre es denkbar das an diese Tatbestände gebundene Rücktrittsrecht ⟨§§ 16, 17, 32 VVG⟩ oder Kündigungsrecht ⟨§§ 24, 27 VVG⟩ zunächst nur hinsichtlich der betroffenen Gefahren zu geben und eine Auflösung des ganzen Vertrags nur als eine etwaige Weiterung der Auflösung des einen Teiles auf das Ganze infolge der Einheitlichkeit des Vertrags zuzulassen. Doch mit Rücksicht darauf, daß auch mit der Einzelgefahr das Gesamtrisiko des Versicherers größer ist und mit Beachtung des aus § 30 VVG zu entnehmenden argumentum e contrario ist der Versicherer nicht darauf zu beschränken den Vertrag nur hinsichtlich der betroffenen Gefahr aufheben zu können, in Ansehung der übrigen aber fortbestehen lassen zu müssen. Was er nicht muß, wird er aber wohl können, er wird selbst seine Kündigung beschränken können, es sei denn, daß dies dem Inhalt des Vertrags widerspricht. Dasselbe wird zu gelten haben von dem subsidiären Kündigungsrecht des § 41 Abs. II VVG, die Sachlage ist, abgesehen von den in der Subsidiarität dieses Rechtes liegenden verschärften Voraussetzungen, die gleiche.

[11]⟩ Kisch a. a. O. Bd 3. § 30 III S 204.
[12]⟩ Kisch a. a. O Bd 2 § 20 Anm. 8, S 157.

Anders ſteht es mit den Kündigungsrechten wegen Verletzung der Prämienpflicht (§§ 38 Abſ. II, 39 VVG). Bei einheitlicher Prämie allerdings iſt zweifelsohne, daß nur eine Kündigung für den ganzen Vertrag in Frage kommt. Wie ſollte auch bei nicht rechtzeitiger Zahlung der Prämie feſtzuſtellen ſein, auf welche Gefahr dieſe Verletzung der Prämienpflicht trifft? Iſt dagegen für die einzelnen Gefahren die Prämie geſondert feſtgeſetzt und die Prämienpflicht nur hinſichtlich einer Sonderprämie verletzt, ſo entſteht das Kündigungsrecht nur hinſichtlich der dadurch beſtimmten Gefahr. Der Inhalt des Vertrages kann aber wiederum eine Ausdehnung der Kündigung auf den ganzen Vertrag erheiſchen. Die nämlichen Grundſätze werden auch gelten für die ſonſtigen Kündigungs- und Rücktrittsrechte, wenn deren Vorausſetzungen nur hinſichtlich einer Gefahr gegeben ſind, insbeſondere für das Kündigungsrecht anläßlich des Verſicherungsfalles (§§ 95, 113, 158 VVG).

Der Prämienanſpruch des Verſicherers erliſcht bei Geſamtwirkung des Aufhebungsgrundes mit dem Ende der laufenden Verſicherungsperiode im ganzen, bei teilweiſer Aufhebung des Vertrags hinſichtlich des auf die erledigte Gefahr entfallenden Teiles der Prämie (§ 40 VVG), es ſei denn, daß die Prämie einheitlich und unteilbar iſt. Nur bei Aufhebung des Vertrags infolge Nichtzahlung der Erſtprämie (§ 38 Abſ. II), tritt an die Stelle des Prämienanſpruches ein Anſpruch auf angemeſſene Riſtornogebühr (§ 40 Abſ. II), ſei es hinſichtlich der ganzen Prämie oder hinſichtlich des entfallenden Prämienteiles.

4. Befreiung des Verſicherers von ſeiner Leiſtungspflicht. Iſt ihr Grund Aufhebung des Vertrages, ſo tritt ſie hinſichtlich der Gefahren ein, auf die ſich die Aufhebung erſtreckt. Haben aber der verſchwiegene oder unrichtig angezeigte Gefahrumſtand, die Gefahrerhöhung oder ſonſtige eine Gefahr betreffenden, nachvertraglichen, zum Rücktritt berechtigenden Umſtände keinen Einfluß auf den Eintritt des Verſicherungsfalls und auf den Umfang der Leiſtungspflicht des Verſicherers gehabt, ſo bleibt deſſen Verpflichtung beſtehen (§§ 21, 32, 25 Abſ. III, 28 Abſ. II, 32 VVG).[13] Beſonders iſt dies für die Fälle zu beachten, in denen der ganze Vertrag aufgehoben wird und eine Gefahr eingetreten iſt, bezüglich deren der Vertrag von keinem der Mängel berührt iſt.

Hat die Befreiung des Verſicherers ihren Grund in einer Verletzung der Prämienpflicht des Verſicherungsnehmers (§§ 38, 39 VVG), ſo iſt zu unterſcheiden, ob eine einheitliche Prämie ausgeworfen iſt oder ob Sonderprämien für die einzelnen Gefahren feſtgeſetzt ſind. Im erſten Fall wirkt die Befreiung rückſichtlich aller Gefahren, da auch die Prämienpflicht hinſichtlich aller nicht beachtet iſt, im zweiten Fall iſt der Verſicherer nur hin-

[13] Kiſch a. a. O. Bd 2 § 70 II 2 b γ S 571.

sichtlich der Gefahren befreit, für die die Prämie ausständig ist.

5. Ist der Vertrag hinsichtlich einer Gefahr anfechtbar, so insbesondere wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände ⟨§ 22 VVG⟩, so beurteilt sich nach Anfechtung die Wirksamkeit des Vertrags nach § 139 BGB. Die Anfechtung hat also grundsätzlich gesamtzerstörende Wirkung.

6. Das Recht des Versicherers auf Grund des § 41 VVG eine Erhöhung der Prämie zu verlangen, beschränkt sich natürlich auf die Prämie, die für die höhere Gefahr geschuldet wird. Sind für jede Gefahr gesonderte Prämien festgesetzt, so wird die auf die betreffende Gefahr entfallende erhöht; ist eine einheitliche Prämie ausgeworfen, so ist die Gesamtprämie auf das Maß zu erhöhen, »welches sie gehabt hätte, wenn von vorneherein neben den ⟨richtig eingeschätzten⟩ sonstigen Gefahren die falsch bemessene Gefahr richtig erkannt worden wäre.«[14]⟩

B

I. Die Einheisversicherung ist ein gemischter Vertrag. Aus seinem Begriff ergibt sich das Problem, das er der rechtlichen Behandlung stellt: Wie verhalten sich die Rechtswirkungen von Tatbestandsstücken in außertypischen Verbindungen? Sind oder in welchen Abwandelungen sind Rechtssätze, die für typische Vertragstatbestände berechnet sind, in außertypischen zusammengesetzten Vertragstatbeständen anwendbar? Das Problem ist ein im Tatbestandsaufbau begründetes Problem der Möglichkeit von Rechtsfolgen. Es tritt auf, wenn in sich verschiedene Rechtsfolgen eintreten können, eine Möglichkeit, die auch dann gegeben ist, wenn eine Rechtsfolge bei einem Stück des Vertrages eintreten kann, beim anderen nicht. Hingegen betrachtet das Problem der Einheitlichkeit des Vertrags nur eine Rechtsfolge in ihrer Tragweite.

Der Tatbestand einer Rechtswirkung ist die Gesamtheit ihrer von der Rechtsordnung aufgestellten Erfordernisse.[15]⟩ Im Recht der Schuldverträge hat die Rechtsordnung diese Erfordernisse in den typischen Vertragstatbeständen gegeben. Bringt nun der Vertrag der Parteien diese Tatbestände zu einem gemischten Tatbestand zusammen, so erscheint es folgerichtig, auch die Rechtsfolgen der einfachen Tatbestände grundsätzlich nebeneinander wirksam werden zu lassen. Denn ihre Erfordernisse im einzelnen sind gegeben. Damit wäre für die Behandlung der gemischten Verträge der Grundsatz der Kombination der Rechtsfolgen gewonnen.[16]⟩ Dieses Prinzip lehnt Schreiber ab:[17]⟩

---

[14]⟩ Kisch a. a. O Bd 2. § 46 I 3 S 362.

[15]⟩ Enneccerus a. a. O. Bd 1. Abt. 1 § 127. S 331

[16]⟩ Hoeniger a. a. O. passim, insbes. § 12 IV S 382.

[17]⟩ a. a. O S 210 ff, S 227.

ein typiſcher Vertragstatbeſtand ſei in ſich als Ganzes ein Organismus und dürfe nicht in einzelne Elemente auseinandergeriſſen werden. Die Rechtsfolgen knüpften ſich nicht an das Tatbeſtandselement als Stück des Ganzen, ſondern nur an den Tatbeſtand, in dem es enthalten ſei, als Ganzes, ſodaß in ſeiner rechtlichen Behandlung ein gemiſchter Tatbeſtand eben nicht als Summe typiſcher Tatbeſtandselemente behandelt werden dürfe, ſondern als Ganzes nicht vom Geſetz geregelt anzuſehen ſei. Der zuſammengeſetzte Tatbeſtand könne nur rechtsähnlicher Tatbeſtand, nicht als Summe rechtsgleicher Tatbeſtandsſtücke rechtsähnlicher Tatbeſtand ſein. Auf nicht mit den geſetzlichen ſich deckende Tatbeſtände in ihrer Geſamtheit wie in ihren einzelnen Teilen gebe es keine unmittelbare, ſondern allein analoge Rechtsanwendung. Weiter wendet Schreiber ein: es ſei höchſt zweifelhaft, ob ein ſo abſtrakter Zuſammenhang zwiſchen Tatbeſtand und Rechtsfolge beſtehe, daß einem Tatbeſtandselement, das von Geſetzes wegen in einem konkreten Zuſammenhang ſtehe und in dieſem rechtsfolgebegründend ſei, dieſe Rechtsfolge abſtrakt auch dann zukomme, wenn es aus dieſer Verbindung getrennt ſei.[18] Eine glatte Ablehnung der einen oder anderen Anſicht wird nicht möglich ſein. Zudem entfernen ſich beide praktiſch nicht weit. Eine analoge Rechtsanwendung, die auf den gemiſchten Tatbeſtand die ſeiner Zuſammenſetzung entſprechenden Rechtsfolgen regelmäßig anwendet, weil und ſoweit Intereſſenlage und Geſetzeszweck es zulaſſen, iſt nicht ſehr verſchieden von unmittelbarer ⟨kombinierter⟩ Anwendung der Normen, die überdies Einſchränkungen und Modifikationen durch Rückſichtnahme auf dieſelben Rechtsanwendungsprinzipien kennt um den Geſchäftswillen weitgehendſt zur Geltung kommen zu laſſen. Nur ſind dieſe Erſcheinungen für den Analogiſten nicht Ausnahme, ſondern Ausfluß ſeines Prinzips.

II. Wie ſchon oben[19] bemerkt, weiſt die rechtliche Behandlung der gemiſchten Verſicherungsverträge weniger Schwierigkeiten auf, als die der gemiſchten Verträge des gemeinen bürgerlichen Rechtes. Immerhin aber bietet auch der hier zu behandelnde gemiſchte Verſicherungsvertrag, die Einheitsverſicherung, Schwierigkeiten mancherlei Art.

1. Die Rechtsſätze ſind trotz ihrer Verſchiedenheit rein nebeneinander anwendbar. So kann in einer Einheitsverſicherung, die Verſicherungs-Zweige, für die volle Vertragsfreiheit gilt, mit Verſicherungszweigen verbindet, die den zwingenden Vorſchriften des VVG unterſtellt ſind, die zwingende geſetzliche Vorſchrift neben der vertraglichen, abweichenden Vor-

[18] a. a. O S 203.

[19] § 1 III 1.

schrift gelten. Ein solcher Fall lag dem Kammergericht vor.[20] In einem Vertrag waren Landtransportversicherung und Versicherung gegen Einbruchdiebstähle während der Lagerungen des Transportes genommen. Durch Einbruchdiebstahl kamen versicherte Waren abhanden. Der Versicherer verweigerte die Zahlung der Versicherungssumme, weil der Anspruch nicht binnen drei Monaten auf dem Klagewege geltend gemacht worden war, gestützt auf § 10 Allg. Versicherungsbedingungen für die Landtransportversicherung, der eine dreimonatige Ausschlußfrist zur Erhebung der Klage, gerechnet von der Kenntnis des Schadensereignisses an, vorsieht. Das Kammergericht verurteilte den Versicherer zur Zahlung der Versicherungssumme, weil die Versicherung gegen Diebstahl durch die Verbindung mit der Transportversicherung nicht zu einer Transportversicherung geworden sei, die Diebstahlsversicherung aber unter dem Schutze des § 12 VVG stehe. Für den durch den Versicherungsfall als Anspruch aus der Diebstahlsversicherung konkretisierten Versicherungsanspruch aus der Einheitsversicherung wird also die zwingende Norm angewendet, die die Verwirkungsklausel ihrer Geltung überhaupt beraubt, für den Anspruch aus einem Transportversicherungsfall bliebe es bei der Regelung des § 10 Allg. Landtransportversicherungsbed. Dieselben Grundsätze müßten gelten, wenn im Vertrag abweichend von § 6 Abs. II VVG[21] schon die auf einfacher Fahrlässigkeit beruhende Verletzung einer Obliegenheit den Versicherer von seiner Leistungspflicht befreien sollte, oder von § 11 oder § 33 Abs. II abgewichen wäre. Desgleichen könnte hinsichtlich des vertragsfreien Versicherungszweiges sich der Versicherer Befreiung von seiner Leistungspflicht unter Voraussetzungen ausbedingen, die zum Nachteil des Versicherungsnehmers von den gesetzlichen der §§ 21, 25, 28, ⟨31⟩, 32 S 2 abweichen, während bezüglich der gebundenen Versicherungszweige die gesetzlichen Vorschriften in Geltung blieben,[22] Ebenso liegt es, wenn bei Verbindung von Feuer-, Hagel-, Haftpflichtversicherung die §§ 92, 110, 153 je nach der Art des Versicherungsfalles zur Geltung kommen.

---

[20] Veröff. d. Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung 1924/25 Nr. 2 S 155.

[21] § 6 VVG wird wohl allgemein zwingende Bedeutung haben, insoweit er Verschulden voraussetzt.

[22] Beispiel: Im obigen Fall könnte sich der Versicherer nicht auf die für die Transportversicherung mögliche Vereinbarung berufen, die Verletzung der den Versicherungsnehmer vertragsmäßig treffenden Obliegenheiten zur Verhütung einer Gefahrerhöhung befreie ihn unter allen Umständen von seiner Leistungspflicht ⟨§ 32 VVG!⟩, auch bei Versäumung der Kündigungsfrist bestehe seine Befreiung weiter, solange die Gefahrerhöhung bestehe. ⟨§§ 25, 28, 31 VVG⟩.

2. Solche getrennte Anwendung verschiedener Rechtsfolgen nebeneinander ist in anderen Fällen nur bedingt möglich. Soll nach dem Vertrag der Versicherer wegen Verletzung der Prämienpflicht von der Verpflichtung zur Versicherungsleistung unter Voraussetzungen befreit sein, die gegenüber den gesetzlichen den Versicherungsnehmer benachteiligen ‹z. B. bei Nichtzahlung einer Folgeprämie soll Pflichtbefreiung auch ohne Verzug eintreten ‹§ 39!››, so ist zu unterscheiden. Sind Sonderprämien nach den einzelnen Gefahren festgesetzt und ist die Prämienpflicht hinsichtlich einer verletzt, so kann sich der Versicherer auf den Vertrag berufen, wenn der Versicherungsfall den Versicherungszweig zugehört, für den die Prämie aussteht und für ihn Vertragsfreiheit gilt, bei einem andersartigen Versicherungsfall dagegen nicht. Ist aber eine einheitliche Prämie ausgeworfen, so muß in jedem Fall die zwingende gesetzliche Vorschrift ‹§§ 38, 39, 42› gelten. Der Umstand, daß es nicht feststellbar ist, welchen Versicherungszweig die Prämienverletzung berührt, kann wohl Ausdehnung der zwingenden Kraft des Gesetzes auf das ganze Vertragsverhältnis zur Folge haben, nicht aber Ausdehnung der Vertragsfreiheit auf das Ganze. Dieselbe Unterscheidung würde bei vertraglicher Abweichung § 41 ‹42› hinsichtlich des Prämienerhöhungsrechts fordern. Ebenso § 9, soweit er in Verbindung mit anderen Vorschriften z. B, § 40, 41, 42 zwingenden Rechtes ist, bei einheitlicher Prämie können die Rechte des Versicherers nicht durch Verlängerung der Versicherungsperiode für das ganze Vertragsverhältnis erweitert werden, bei gesonderten Prämien aber nur für den vertragsfreien Teil.

Entsprechend liegen die Fälle, in denen Rücktritts- oder Kündigungsrechte unter zwingenden Rechtsnormen stehen. ‹§§ 31 in Verb. m. §§ 16 ff, § 32, § 42 in Verb. m. §§ 38, 39›. Kommt diesen Aufhebungsrechten Wirkung auf das Vertragsganze zu, sei es an sich schon, sei es auf Grund der Einheitlichkeit des Vertrags,[23]› so muß es als ausgeschlossen gelten, daß sich der Versicherer auf vertragliche Abweichungen von der gesetzlichen Regelung zu ungunsten des Versicherungsnehmers berufen kann, auch wenn die Voraussetzungen des Aufhebungsrechtes sich zunächst nur bei einem vertragsfreien Teil erfüllt hätten. Hervorzuheben bleibt, daß der Versicherer, wenn er seinen Rücktritt oder seine Kündigung wegen Verletzung der Anzeigepflicht, einer Gefahrerhöhung, einer Verletzung einer Obliegenheit zum Zwecke der Verminderung der Gefahr oder Verhütung einer Gefahrerhöhung wirksam auf einen ‹vertragsfreien› Teil des Vertrags beschränkt, es in der Hand hat die vertragliche Regelung insoweit zur Wirkung

[23]› oben A. I 3.

kommen zu lassen. Anzufügen ist, daß sich hiernach auch die Wirksamkeit einer von §§ 37 (42), 18, 19 (31) zu ungunsten des Versicherungsnehmers abweichenden vertraglichen Ordnung bestimmt. Denn diese Stellen regeln zwingend Voraussetzungen von Kündigungs- und Rücktrittsrechten, wollte der Versicherer wegen nicht rechtzeitiger Zahlung der Prämie den Vertrag lösen unter Berufung darauf, daß er entsprechend dem Vertrag dem Versicherungsnehmer mündlich angezeigt habe, die Prämie sei künftig entgegen der bisherigen Übung zu übermitteln (§ 37), was nicht geschehen sei, so wäre ihm das nur möglich, wenn die Kündigung auf einen vertragsfreien Teil beschränkt bliebe.

Die Gedanken, die hier die Entscheidung gaben, führen wohl auch dazu bei Verbindung von Feuerversicherung und einer anderen Versicherung dem Hypothekengläubiger das Recht zu geben die Prämie für die ganze Versicherung, mag sie eine einheitliche sein oder aus Teilprämien bestehen, dem Versicherer zu entrichten (§ 105 VVG). Da die Nichtzahlung, auch einer Sonderprämie, zur Auflösung des ganzen Vertrags führen kann, so ist der Zweck des § 105 dem Hypothekengläubiger die Aufrechterhaltung der Feuerversicherung zu ermöglichen, nur zu erreichen, wenn er auch bei Widerspruch des Versicherungsnehmers die ganze Prämie zahlen kann, er wird aber auch verpflichtet sein die ganze Prämie anzubieten; da der Versicherer nicht genötigt ist Teilzahlungen anzunehmen (§ 266 BGB).

3. Fehlt die Möglichkeit einer derartigen Unterscheidung, so kommt allein der ihr zugrunde liegende Gedanke zur Geltung, daß eine Beeinflussung des ganzen Vertrags die ausschließliche Geltung der zwingenden Norm fordert. So verbietet sich jede Abweichung von den Vorschriften der§ § 5, 81 VVG. Hinsichtlich der Genehmigungsklausel eine Unterscheidung dahin zu machen, ob im Einzelfall der Versicherer sich auf eine Bestimmung des Versicherungsscheins beruft, die sich auf das ganze Vertragsverhältnis oder nur auf den freien Teil bezieht, wird kaum angängig sein. Die prozessuale Form der Fassung hat ihren Grund darin, daß die Nichtanwendbarkeit des § 139 BGB klar gestellt werden sollte.[24] Nachdem der Genehmigungsklausel der Zug aufs Ganze innewohnt, wird nicht bloß ihre Unwirksamkeit hinsichtlich eines Falles, sondern hinsichtlich ihres jeweils möglichen Inhalts und ihrer jeweils möglichen Tragweite, also absolute Unwirksamkeit anzunehmen sein. Dasselbe gilt für § 81, nicht nur hinsichtlich des Feuerversicherungsteiles wäre eine abweichende Bestimmung nichtig, diese Nichtigkeit ist Nichtigkeit der genzen abweichenden Bestimmung. Ebenso wird es zu

[24] Kisch a. a. O. § 71 II 2 b β S. 578.

halten sein, wenn bei Verbindung von Transport- und Feuerversicherung vereinbart ist: mangels Kündigung vor Ablauf des Vertrags soll die Einheitsversicherung als stillschweigend für zwei Jahre verlängert gelten. § 8 VVG ließe dies nur hinsichtlich der Transportversicherung zu, hinsichtlich der Feuerversicherung dagegen wäre die Vereinbarung insoweit nichtig, als sie eine Verlängerung auf ein zweites Jahr vorsieht. Insoweit wird wohl die für das ganze Vertragsverhältnis gedachte und gewollte Vereinbarung auch für das ganze Verhältnis nichtig sein.

4. Hieran schließen sich andere Fälle, in denen nicht bloß aus rechtlichen Gründen lediglich eine einheitliche Behandlung der gemischten Versicherung möglich ist und daher das ganze Verhältnis durch einen Teil das für die rechtliche Behandlung maßgebliche Gepräge erhält. Ist bei Verbindung von Sachschaden- und Vermögensversicherung ⟨z. B. Autokasquo- und Autohaftpflichtversicherung⟩ eine einheitliche Versicherungssumme festgestellt, so steht dieser eine Gesamtheit von Interessen gegenüber, für die sich ein Versicherungswert deshalb nicht bestimmen läßt, weil ein Teil, das Haftpflichtinteresse, keinen kennt oder besser einen von ungewisser Größe hat. Für das ganze Versicherungsverhältnis kann daher nicht von Über-, Unter-, oder Doppelversicherung gesprochen werden. Eine Herabsetzung der Versicherungssumme wegen Überversicherung oder Doppelversicherung nach §§ 51 Abs. I, 60 ist nicht möglich.[25]⟩

[25]⟩ Anwendbar dagegen bleibt § 56, sofern ein Sachschaden in Frage steht, gleichviel ob daneben auch noch Haftpflichtschaden zu ersetzen ist. Z. B. Wert des versicherten Autos 10000 RM, Versicherungssumme 8000 RM Das Auto erleidet einen Schaden von 5000 RM, daneben entstehen Verpflichtungen aus Haftpflicht in Höhe von 25000 RM. An Sachschaden hat der Versicherer zu ersetzen 4000 RM ⟨4 : 5⟩, der Rest der Versicherungssumme in Höhe von 6000 RM entfällt auf die Deckung des Haftpflichtschadens. Die Versicherungssumme, die in einer solchen Versicherung ein doppeltes Gesicht hat, einmal in der Richtung zu der Gesamtheit der Interessen, zum andern in der Richtung nach den für die einzelnen Versicherungszweige in Frage kommenden Interessen, verteilt sich dieser ihrer Natur entsprechend auf die einzelnen Versicherungszweige.

Ähnlich steht es mit der Anwendbarkeit des § 59 Abs. I, II. Der Versicherungsnehmer der Einheitsversicherung des obigen Beispiels hat sein Auto gegen Kasquoschaden bei K mit einer Versicherungssumme von 10000 RM. versichert, daneben hat er noch Haftpflichtversicherung bei H mit einer Versicherungssumme von 10000 RM. genommen. Die Beträge, deren Zahlung dem Einheitsversicherer E obliegt, lassen sich nach Versicherungszweigen gesondert feststellen. Damit kann § 59 Abs. I, II zur Anwendung kommen. E haftet für den Kasquoschaden auf 4000 RM, K auf 5000 RM, E haftet für den Haftpflichtschaden auf 6000 RM, H auf 10000 RM. Im Innenverhältnis sind E und K nach dem Verhältnis 4000 : 5000 = 4 : 5 verpflichtet, E und H nach dem Verhältnis 6000 . 10000 = 3 : 5.

5. In einer letzten Ziffer mögen noch Fälle zusammengestellt sein, für die eine einwandfreie Lösung kaum ersichtlich sein wird. Der Versicherungsfall bewirkt bei der Feuer-, Hagel- und Viehversicherung eine Herabsetzung der Versicherungssumme, bei der zweiten Versicherung in anderer Weise als bei den übrigen (§§ 95, 112, 119): Was soll gelten, wenn bei einer Feuer-Transporteinheitsversicherung oder bei einer Feuer-Hageleinheitsversicherung eine einheitliche Versicherungssumme festgesetzt ist? Wie sind hier die wesentlich verschiedenen Folgen der §§ 95 und 144 Abs. II, der §§ 95 und 112 zu vereinigen? — Dieselben Schwierigkeiten bieten bei Festsetzung einer einheitlichen Versicherungssumme und Prämie die Vorschriften der §§ 96, 113, 158 hinsichtlich der Zahlung der Prämie, wenn der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles kündigt; hinsichtlich der Ausübung des Kündigungsrechts hingegen erledigen sich die Abweichungen dieser Vorschriften dadurch, daß das Kündigungsrecht zunächst hinsichtlich des durch den Versicherungsfall bestimmten Versicherungszweiges entsteht und auch dadurch in seinem Inhalt bestimmt ist, wogegen die etwaige Auflösung des ganzen Vertrags erst eine dem Recht durch die Einheitlichkeit des Vertrags gegebene Tragweite ist, insofern also nicht so fast Wirkung der Kündigung als der Auflösung des einen Vertragsteiles ist.

## 2. Kapitel: Die Einheitsversicherung im heutigen, engeren Sinne, die Veredelungsversicherung.

### 1. Abteilung: Das Wesen der Veredelungsversicherung.

#### § 5. Die Entwicklung der Veredelungsversicherung aus der Transportversicherung.

Einheitsversicherungen sind keinesfalls Erscheinungen der allerneuesten Entwicklung des Versicherungswesens. Liegt doch der Gedanke, als im Wesen und Zweck der Versicherung begründet, zu nahe. Während sie aber früher weniger Beachtung fanden, lenkte eine in jüngster Zeit aufgekommene besonders interessante Form die Aufmerksamkeit weiterer Kreise auf sich und damit auf das Problem der Einheitsversicherung überhaupt. Es ist die Veredelungsversicherung, Einheitsversicherung im engeren Sinne, auch Korso-, Ommium-, Umlauf-, Reform-, Spezial-, Universalpolize genannt.

Auch der Anwendbarkeit der §§ 51 Abs. II, 59 Abs. III steht nichts im Wege, wenn die Einheitsversicherung hinsichtlich des Sachinteresses Überversicherung darstellt und von dem Versicherungsnehmer in betrügerischer Absicht geschlossen wurde.

## A.[1]

Diese Veredelungsversicherung hat sich aus der Transportversicherung »der Urform der Versicherung«[2] herausgebildet:

I. Schon seit langem zeigte die Transportversicherung Neigung durch Übernahme von Lagerrisiken Formen anzunehmen, die auch der wohlwollendsten Beurteilung aus dem ihr schon gefühlsmäßig gezogenen Rahmen zu fallen schienen. Hinzuweisen wäre auf die Versicherung vom Halm zur Spindel, auf ähnlich ausgestaltete Wolle- und Kautschukpolizen, wie sie Moldenhauer in der eben angeführten Schrift schildert. Konnte hiebei noch immer der Gesichtspunkt des Transportes als des nach Zeit und Risiko entscheidenden Teiles des unter die Versicherung fallenden Gesamtvorgangs in den Vordergrund gerückt werden, so verschwand auch diese Möglichkeit gegenüber Erscheinungen, wie die Versicherung von Konfektionsware bei Heimarbeit, die Speicherversicherung ‹fingierte Transportlagerversicherung›, bei der mit kurzer Vorreise oder in bloßer Erwartung eines Abtransportes monatelange Lagerrisiken durch Transportversicherer gedeckt wurden. Unter dem Einfluß der Kriegs- und Nachkriegszeit[3] traten derartige Versicherungen immer häufiger auf und fanden eine Ausgestaltung, daß es selbst den Transportversicherern geraten erschien ihren bisher üblichen Begriff der Transport-

---

[1] Vgl. zum Ganzen:

a) Franzke: Die Wirtschaftlichkeit des Feuerversicherungsbetriebs und die Einheitsversicherung. — Henne: Die Wirtschaftlichkeit des Feuerversicherungsbetriebs und die Einheitsversicherung. Eine Entgegnung. — Rohrbeck: Die Wirtschaftlichkeit des Versicherungsbetriebs und die Einheitsversicherung vom Standpunkt der Rückversicherung. — Bericht der Studienkommission des Ausschusses der Deutschen Feuerversicherungsvereinigung zur Einheitsversicherung. — Moldenhauer: Die Grenzgebiete zwischen Feuer- und Transportversicherung ‹Vortrag im Versicherungswissenschaftlichen Verein Hamburg 25 XI. 1921›.

b) Manes: Versicherungslexikon, zu Binnentransportversicherung 3b S. 362—364, Lagerversicherung S. 837.

c) Veröff. d. Reichsaufsichtsamtes für Privatversicheruug: 1918 S. 90, 1919 S. 8, 1921 S. 3, 80, 1922 S 63. — Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, Bd. 23 S. 57, Bd. 22. — Zeitschrift für Versicherungswesen ‹Saskische Zeitschrift›, 1921 Nr. 3, 22, 1922 Nr. 2, 4, 5, 11, 13. — Mitteilungen für die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten: 1921 S. 30, 1922 S. 35. Hanseatische Rechtszeitschrift 1921 Nr. 7.

[2] Bruck: Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft Bd. 23 S. 57.

[3] Größere Verkehrsstockungen ergaben zwangslos die Deckung längerer Lagerrisiken. Bei der Unsicherheit der Verhältnisse war das Bedürfnis des Publikums auf einfache, ausgedehnte Versicherungen gerichtet. Zudem waren die Transportversicherer genötigt den durch viele Neugründungen verknappten Markt durch Entgegenkommen an die Kundschaft wieder neu zu beleben.

versichernng »seiner Entwicklung« gemäß umzuformen, die Transportversicherung wurde ihnen aus einer Versicherung bewegter Sachen zu einer Versicherung beweglicher Sachen. Allmählich jedoch kam man im Kampf der Meinungen, der unter den Transportversicherern und den Vertretern anderer Versicherungszweige, insbesondere der Feuerversicherung, in den Jahren 1920 bis 1922 unter wiederholtem Eingreifen des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung ausgefochten wurde, über solche Künsteleien hinaus und zur richtigen Erkenntnis, daß sich ein neuer Versicherungszweig, eben die Veredelungsversicherung, herausgebilder habe.

II. Wie diese Entwicklung möglich war und daß sie folgerichtig war, wird sich aus folgendem ergeben.

Daß Transport mit Bewegtwerden von Gütern zu tun haben muß, ist leicht ersichtlich. Es liegt nun nahe in einem Schluß von dem bezeichnendsten Merkmal aus den Begriff Transport mit dem des Bewegtwerdens von Gütern, den der Transportversicherung mit dem der Versicherung gegen Bewegungsgefahren gleichzusetzen. Solcher Auffassung muß die Übernahme jedes Lagerrisikos durch die Transportversicherung als ein Übergriff in das Vorbehaltsgebiet der Versicherungen gegen Ruhegefahren erscheinen, insbesondere in das der Feuerversicherung, »der Gebäudeversicherung«.[4] Nun ist es aber ein Gebot einfachsten wirtschaftlichen Denkens, daß eine Versicherungsdeckung durch Transportversicherung sich nicht bloß auf den Zustand des Bewegtwerdens der Güter beziehen kann, vielmehr sich in gewissem Umfang auch auf das Ruhen, die Lagerung, sei es Vor- Nach- oder Zwischenlagerung, muß erstrecken können, das wurde auch immer anerkannt (§ 134 VVG, § 824 HGB).

Dieser Notwendigkeit entsprechende Änderungen des Begriffs der Transportversicherung wurden verschiedentlich versucht. So sagt Gierke[5] die Transportversicherung decke außer dem eigentlichen Transport »die Ruhezustände, wenn sie sich als vorübergehende kennzeichnen.« Es erscheint aber nicht leicht verständlich, warum eine (vielleicht von Anfang an auf kurze Zeit berechnete) Lagerung deshalb nicht mehr durch die Transportversicherung soll gedeckt werden können, weil sie durch rein zufällige Umstände (Streik der Transportarbeiter, Verkehrsstörungen) zu einer länger dauernden wird. Bruck[6] will mit dem Begriff der Bewegungsbereitschaft helfen und bezeichnet

[4] Moldenhauer in der eben genannten Schrift.

[5] Gierke: Transportversicherung S. 500. (Kammergericht in Veröff .d. Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung 1920 Anhang S. 34).

[6] Hanseatische Rechtszeitschrift 1921 Nr. 7.

die Transportversicherung als Versicherung gegen alle Gefahren, die dem versicherten Interesse während der Bewegung oder Bewegungsbereitschaft drohen; doch wird dieser Begriff sich auch auf die kürzesten Nachlagerungen kaum anwenden lassen.

Alle diese Versuche kranken daran, daß sie von dem falschen Ausgangspunkte ausgehen, von dem Bewegtwerden der Güter als solchem. Von hier aus müssen im Begriff des Transportes Nichtbewegungen immer als ein Fremdkörper erscheinen, der aber ein wirtschaftlich notwendiges Übel ist. Die Wahl eines anderen Weges wird zu einem besseren Ergebnis führen. Wer ein Gut transportiert, unternimmt etwas, nimmt also eine zweckbestimmte Tätigkeit vor. Da sich die Unternehmungen in ihrem Zweck unterscheiden, so wird auch der Begriff des Transports durch seinen Zweck bestimmt sein. Bei der Begriffsbestimmung wird auf den Zweck abzustellen sein. Dieser aber liegt wohl darin durch Veränderung der räumlichen Lage eines Gutes, »durch Ersetzung eines Zustandes durch einen anderen infolge Bewegung«[7] menschlicher Bedürfnisbefriedigung zu dienen. Transport ist dann die entsprechende Tätigkeit. Natürlich wird dieser Grundsatz mit Rücksicht auf praktische Versicherungserfordernisse eine nähere greifbarere Umschreibung finden. Man vergleiche den § 124 Allg. D. Seeversicherungsbedingungen, der sagt:

I. Die Versicherung beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Güter am Abladungsorte zum Zwecke der Beförderung auf der versicherten Reise, von der Stelle, auf der sie bisher aufbewahrt wurden, entfernt werden.

II. Die Versicherung endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Güter am Ablieferungsort an die Stelle gebracht werden, die der Empfänger zu ihrer Aufbewahrung bestimmt hat.

Diese Absteckung von Beginn und Ende der Versicherung von Haus zu Haus ist offenbar nur die ins praktisch Brauchbare übersetzte Abgrenzung des Zeitraums, in dem das Transportgut Objekt der oben gekennzeichneten Zwecktätigkeit ist. Ähnliche Gedankengänge scheinen auch das Hamburger Oberlandesgericht zu seiner Entscheidung[8] geführt zu haben: Kaffee war von einem Hafen Guatemalas nach Hamburg mit »Vorreise aus dem Innern« von Haus zu Haus versichert. Der Kaffee wurde von der Plantage zur Kaffeeschälerei in Samoyoa befördert um hier gesackt, gemarkt, gewogen zu werden und um dann über einen Hafen nach Hamburg be-

[7] Vgl. die allerdings durch Urteil des Reichsfinanzhofes aufgehobene Entscheidung eines Finanzgerichtes in Veröff. des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung 1925 Nr. 1, S. 65.

[8] ROLG 1916 Bd 32 S 220; Ritter: Komm. zu den Allg. D. Seeversicherungsbedingungen § 124 Anm. 5.

fördert zu werden. Das Gericht meinte, die Versicherung habe mit dem Scheiden des Kaffees von der Plantage zwar begonnen, sei aber auf der Schälerei »unterbrochen« worden, wo der nächste Zweck der Beförderung erreicht war.

Wenn dem entsprechend die Transportversicherung als Versicherung gegen alle Gefahren erklärt werden darf, die Interessen, insbesondere an Sachen, in und während ihrer Beziehung zu einem Unternehmen der eben geschilderten Art bedrohen, so hat die Deckung von Lagerrisiken nichts mehr Absonderliches an sich. Denn bis zu einem gewissen Umfang sind auch Lagerungen durch diesen Unternehmungszweck erfordert und gerechtfertigt. Auch sie können sich ganz natürlich in diesen wirtschaftlichen Vorgang einschieben, können ein Zwischenzustand auf dem Wege dieser Ersetzung eines Zustands durch einen anderen infolge Bewegung sein und damit zu »dem Ausnahmezustand mit gesteigerter Gesamtgefahr« gehören, »der nicht der wirtschaftlichen Natur des Gutes entspricht, sondern durch die Gesamtwirkung der Beförderung von Ort zu Ort bedingt ist«.[9] Gleichzeitig liegt auch in diesem Begriff die nötige Unbestimmtheit um dem Einzelfall gerecht zu werden, für dessen Beurteilung werden die obigen Definitionen von Bruck und Gierke wertvolle Hinweise bieten.

1. Wie man den Begriff der Transportversicherung auch fassen will, immer zeigt er hinsichtlich des zufälligen Lagerrisikos eine große Unbestimmtheit. Zwar nimmt der Begriff, wenn er das Lagerrisiko nicht ausschließt, keinen Fremdkörper in sich auf, wohl aber ein Moment, das eine scharfe Grenzziehung zu anderen Versicherungszweigen unmöglich macht. Gerade das Lagerrisiko konnte und mußte daher der Punkt sein, an dem die Entwicklung einsetzte.

2. Diese Entwicklung war aber nicht bloß kraft der mangelnden Schärfe des Begriffes der Transportversicherung möglich, sondern durch den Inhalt des Begriffs geboten. Die Transportversicherung war berufen zur Veredelungsversicherung zu werden. Gerade das Verständnis hiefür, das weiter zur Erkenntnis des Wesens der Veredelungsversicherung führt, erschließt sich aus der oben vertretenen Auffassung über den Begriff der Transportversicherung.

a) Transporttätigkeit kann in zweifacher Art zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse dienen. Einmal kann die Ortsveränderung einer Sache selbst schon die endgültige Befriedigung bedeuten, sie kann Selbstzweck sein ‹Spazierfahrt›. In den wichtigeren Fällen aber erschöpft sich der mit der Ortsveränderung eines Gutes verbundene Zweck nicht in sich selbst, sondern ist

[9] Hagen a. a. O. Abt. 2 § 420 S. 212.

derart, daß die Lagenveränderung zwar ein Bedürfnis befriedigt ‹das Bedürfnis das Transportgut nach b zu bringen, den persönlichen Dienst ‹ärztliche Hilfe› in b leisten zu können›, damit aber erst der Zustand geschaffen werden soll, der die Befriedigung des unmittelbaren Bedürfnisses ‹Gebrauch, des Gutes in b, Vornahme der Operation› ermöglicht. Hier ist der Transport Mittel zum Zweck, er schafft die Mittel zur Befriedigung von Bedürfnissen. Die Transportleistung als persönlicher Dienst wie als Dienst des Transportmittels ‹seine Nutzung› ist Mittel indirekter Bedürfnisbefriedigung.[10]› Damit tritt der Transport unter einen allgemeineren wirtschaftlichen Begriff, den der Produktion.

b› Als Produktion wird alle wirtschaftliche Tätigkeit bezeichnet werden dürfen, die sich die Aufgabe gestellt hat Mittel zu ihrer Bedürfnisbefriedigung den Menschen zur Verfügung zu stellen; der rein technische Begriff der Produktion als die Herstellung neuer Güter durch Umwandlung und Veredelung von Materialien wird für die allgemein wirtschaftliche Betrachtung zu eng sein.[11]› Zum Unternehmen der Produktion gehören damit nicht nur auch die einzelnen Transportleistungen, die die technische Herstellung der Güter erfordert, sondern ebensowohl die Tätigkeiten, die die Bewegung der Güter zwischen den einzelnen Teilen der Gesamtwirtschaft regeln, die Verteilung an die Konsumenten besorgen ‹kurzum der Handel›, und die, die die Gebrauchnahme bereits an den letzten Abnehmer gelangter Güter, neuen Anforderungen entsprechend, ermöglichen ‹Umzugsgut!›. In weitem Umfang ist also Transport produktive Tätigkeit. Das Unternehmen des Transportes ist insoweit ein besonders geartetes Unternehmen der Produktion. Nicht erst hingegen braucht aufgezeigt zu werden, daß sich die Produktionstätigkeit und damit das Produktionsunternehmen nicht bloß am bewegten Gut, sondern in erster Linie sogar am lagernden Gut vollzieht. Wenn nun die Veredelungsversicherung das Unternehmen der Produktion als solches selbst zum Mittelpunkt nimmt, so ist der historische Zusammenhang ohne weiteres gegeben. Durch Preisgabe der im Artungsmerkmal liegenden Schranke, die zur Einengung des Lagerrisikos führt, wurde die Transportversicherung zur Produktionsversicherung, zur Veredelungsversicherung.

c› Daß die gemachte Voraussetzung zutrifft, zeigt ein Blick in die umlaufenden Polizen. Sie bezeichnen sich als Einheitspolizen für die Versicherung des Güterumlaufs, des Warenumsatzes. — Die Versicherung soll sich erstrecken auf sämtliche Rohstoffe, Halb- und Fertigfabrikate der ver-

[10]› Cassel a. a. O. § 7 S. 38.
[11]› a. a. O. § 3 insbes. S. 16.

sicherten Firma, sowie auf alle regelmäßig wieder ergänzten Materialien, die im Geschäftsbetriebe bei der Herstellung der Erzeugnisse verbraucht und dabei Bestandteile dieser Erzeugnisse werden. Eine Spezialveredelungsversicherung, die Wäschediebstahlpolize, macht zu ihrem Gegenstand die Versicherung der Wäschestücke, Bekleidungsgegenstände, Gardinen, Textilwaren aller Art, die den versicherten Wäschereien, Färbereien, chemischen Reinigungsanstalten zur Bearbeitung übergeben werden. — Die Versicherung will Deckung geben gegen grundsätzlich alle Gefahren, denen die versicherten Güter während der Eisenbahn-, Post-, Kraftwagen-, Fuhr-, Handwagen- und Botentransporte, während der im Verlaufe des Güterumlaufes eintretenden Lagerungen (bei Heimarbeitern, Zwischenmeistern, Veredelungsanstalten, Messen) ausgesetzt sind. Sie schließt alle Transporte und Lagerungen ein. Sie gilt innerhalb und außerhalb der Werkstätten der versicherten Firma und befreundeter Firmen, bei Zwischenmeistern, Heimarbeitern, Strickern, Stickern, Dekateuren, sowie in allen fremden und eigenen Betrieben, welche die Ware innerhalb des Fabrikationsstadiums durchläuft. — Die Versicherung beginnt mit dem Augenblick, in welchem die Gefahr für die zu beziehende oder bezogene Ware nach Gesetz oder Vereinbarung auf die versicherte Firma übergeht und endet mit dem Augenblick, in welchem die versandte Ware in den Besitz des letzten Abnehmers oder sonstigen Empfängers gelangt. Aus all dem wird die Richtigkeit der aufgestellten Behauptung erhellen.

Nicht als Gegenargument kann es gelten, wenn Materialien, die nicht Bestandteile der Erzeugnisse werden, wie Gebäude, Maschinen, Inventar, Brennmaterial, Schmieröle, Treibriemen, Werkzeuge, Handwagen u. s. w., von der Versicherung ausgeschlossen sind, obwohl auch sie noch im Dienste produktiver Tätigkeit stehen.[12] Denn dieser Ausschluß aus der Versicherung ist wohl ein gewisser Rückstand aus der Transportversicherung und dürfte seinen Grund in einer Konzession an die Versicherer gegen »Ruhegefahren« haben, wird aber auch auf versicherungstechnischen Gründen beruhen. Denn die Prämientechnik der Veredelungsversicherung ist auf umsatzfähige, durchlaufende Güter eingestellt,[13] sodaß bleibende störend wirkten. Daß man es aber für nötig gehalten hat, den Ausschluß ausdrücklich zu betonen, kann sogar als Beweis dafür gewertet werden, daß die Grundeinstellung in der

[12] Es gilt dies von Gütern dauerhafter Natur, deren Nutzungen in der Förderung des Produktionszweckes Mittel indirekter Bedürfnisbefriedigung sind, aber auch von den verbrauchbaren Gütern, die selbst Mittel indirekter Bedürfnisbefriedigung sind und als solche dabei aufgehen.

[13] Vgl. unten § 8 I 4.

aufzuzeigenden Richtung liegt. Auch daß Schäden, Nachteile und Verluste ausgeschlossen sind, die durch Bearbeitung der versicherten Gegenstände entstanden sind, läßt sich in einer Weise deuten, die mit dem Gedanken einer Produktionsversicherung durchaus vereinbar ist. Es wird diese Bestimmung mit einer in der Transportversicherung üblichen zusammengestellt werden dürfen, wonach der Versicherer nicht haftet für den Schaden, der durch die Beschaffenheit der Güter, namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, Rost, Schimmel verursacht wird (§ 131 VVG, § 821 Z. 3 HGB, § 86 Allg. D. Seeversicherungsbedingungen). Es wird hier wie dort an Schäden gedacht sein, mit denen man fast als gewiß rechnet, die die unausbleibliche oder doch erfahrungsmäßig häufige Folge des Produktionsprozesses sind, wie die Verminderung des Wertes des Kaffees, der in der Rösterei eine schlechte Farbe bekommen hat, die Unbrauchbarkeit eines T-Trägers infolge Blasenbildung beim Guß u. s. w.

B.

Das Unternehmen der Produktion trägt den Begriff der Veredelungsversicherung. Die Gefahren, gegen die sie Schutz gewährt, die Interessen, die sie deckt, sind bestimmt durch ein Unternehmen der Produktion. Dem reiht sich folgerichtig das weitere Kennzeichnungsmerkmal der Veredelungsversicherung an, die gleitende Versicherungssumme, die in ihrer Höhe dem jeweiligen Ersatzwert der versicherten Interessen folgt. Damit kommen wir zu dem im folgenden näher zu erläuternden Begriff der Veredelungsversicherung als einer laufenden Versicherung, die Interessen, insbesondere an Sachen, in und während ihrer Beziehung zu einem Unternehmen der Produktion gegen alle Gefahren mit gleitender Versicherungssumme versichert.

## § 6. Das Unternehmen der Produktion und die Versicherungsgefahr.

I. Ein bestimmtes Unternehmen der Produktion ist generelles Kennzeichnungsmerkmal der Gefahren. Wie oben[1] ausgeführt, erfolgt damit die Individualisierung der Gefahren auf dem Umweg über die des Interesses. Da eigentlich der Effekt der Schädigung eines als versichert festgestellten Interesses die Gefahren bestimmt, ist der sog. Grundsatz der Universalität der Gefahr notwendige Folge dieser Art der Gefahrenbestimmung. Die Veredelungsversicherung gewährt denn auch Schutz gegen alle Gefahren, die aus dem Unternehmen drohen; damit ist es vereinbar, wenn einzelne in ande-

[1] § 3 II 1.

rer Weise bezeichnete Gefahren von der Versicherung ausgeschlossen sind.

II. Die Veredelungsversicherung schützt gegen die Gefahren eines Produktionsunternehmens. Damit ist ihre Stellung gegenüber anderen Versicherungen gegeben.

1. gegenüber der Transportversicherung, ihrem Vorbild. Dieses Verhältnis ist getragen von dem Gegensatz Transportgefahr — Produktionsgefahr, besser Transportunternehmung — Produktionsunternehmung. Dabei handelt es sich, wie schon aus der geschilderten Entwicklung hervorgeht, nicht um einen kontradiktorischen, sondern einen konträren Gegensatz. Das Unternehmen des Transportes kann Unternehmen der Produktion sein, braucht es aber nicht zu sein. Umgekehrt kann sich ein Unternehmen der Produktion im Transport erschöpfen, aber auch weiteren Umfang haben oder überhaupt mit Transport nichts zu tun haben. Ist jenes der Fall, so ist die durch das Unternehmen gekennzeichnete Versicherung bei Vorhandensein der sonstigen Voraussetzungen des Begriffs streng genommenen Veredelungsversicherung, aber eine Veredelungsversicherung, die nicht nur Veredelungsversicherung, sondern auch Transportversicherung ist; die Begriffe überdecken sich hier.[2])

Dieses Verhältnis der Begriffe erklärt manches:

a) Beide Versicherungen können Ruhe- wie Bewegungsgefahren enthalten. Nur ist der Transportversicherung die Deckung von Bewegungsgefahren wesentlich, aber nicht, weil sie die Versicherung gegen Bewegungsgefahren ist, sondern, weil sie eben die Versicherung eines Transportunternehmens ist, das ohne Bewegung von Gütern nicht denkbar ist. Der Veredelungsversicherung dagegen ist keine dieser Gefahrenarten wesentlich. Daher wohl rührt es, wenn man den Gegensatz in der Weise fassen wollte: für die Transportversicherung sei die Bewegungsgefahr, für die Veredelungsversicherung die Verschmelzung von Ruhe- und Bewegungsgefahren zu einer Einheit aller Gefahren wesentlich.[3]) Daß diese Fassung nicht scharf genug ist, ergibt sich schon aus dem Gesagten. Es soll nur noch folgendes bemerkt werden. Es

[2]) Vgl. die hieran anklingenden Bemerkungen von Franzke a. a. O. und Hagen Abt. 2 § 456 Anm. 11. »Transportversicherung im wahren Sinn und Einheitsversicherung (d. h. Veredelungsversicherung) gehen an ihren Berührungspunkten ineinander über In ihren Ausläufen können sie sich aber recht weit voneinander entfernen.« — »Es ist nicht zuzugeben, daß derartige Versicherungen (Veredelungsversicherungen) überhaupt nicht unter den Begriff der Transportversicherung fallen können. Solches ist wohl möglich, wenn nach der Eigenart der betreffenden Branche die Transportgefahr so sehr überwiegt, daß sie der ganzen Versicherung das Gepräge gibt und die anderen mitgedeckten Gefahren, die die Ware während des Fabrikationsherganges treffen, lediglich als Anhängsel der Transportgefahr erscheinen.«

[3]) Franzke a. a. O. S. 5.

lassen sich Fälle denken, wo auch für eine Veredelungsversicherung nur oder überwiegend Ruhegefahren in Betracht kommen. Zum Beispiel: Es versichert sich ein Warenhaus in einer Veredelungspolize. Für die Güter, die bei Beginn der Versicherung sich bereits im Detaillager befinden und später von den Kunden selbst abgeholt werden, kommen nur Ruhegefahren in Betracht. Oder: eine derart versicherte chemische Reinigungsanstalt bearbeitet die ihr übergebenen Textilwaren, die nur kleiner Ausbesserungen bedürfen, in Betriebsräumen, die unmittelbar an die Geschäftsräume ⟨Annahme- und Abholungsstelle⟩ anstoßen; nur größere Arbeiten werden in weiter entfernt gelegenen Betriebsräumen erledigt. Auch hier kommen für den ersten Teil der Güter vorwiegend oder nur Ruhegefahren in Betracht Für Fälle, in denen nur Bewegungsgefahren in Betracht kommen, kann auf Gesagtes verwiesen werden.

b⟩ Die Schwierigkeiten bei der Feststellung des Maßes der Gefahr,[4]⟩ insbesondere der Wahrscheinlichkeit des Versicherungsfalles, wiederholen sich bei beiden Versicherungen. Die richtige Feststellung der im Einzelfall bestehenden, konkreten Sachlage, der Umstände, die für den Versicherungsfall kausal werden können, ist einerseits durch den Grundsatz der Universalität der Gefahr erschwert, anderseits verändert sich dieser Gefahrzustand fortwährend in ganz erheblicher Weise, sodaß die Zahl der zu berücksichtigenden Umstände unendlich wird. Schon die Frage, ob ein Umstand bei der Gefahrbeurteilung zu berücksichtigen ist, wird zur Frage der Wahrscheinlichkeit seines Vorliegens; damit taucht bereits in den Grundlagen der Berechnung eine erhöhte Fehlerquelle auf. Nicht besser steht es weiter mit den Obersätzen, die, mit der konkreten Sachlage zusammengehalten, das Maß der Gefahr ergeben sollen. Dem Hauptmittel ihrer Gewinnung, der Versicherungsstatistik, sind als einer Erfahrungswissenschaft bereits mit der Schwierigkeit der Feststellung der Verhältnisse des einzelnen Falles wichtige Arbeitsunterlagen entzogen. Dazu kommt gerade bei der Veredelungsversicherung, daß wichtige Gefahrumstände statistisch nicht erfaßbar sind, wie wirtschaftliche Konjunkturen, die persönliche Zuverlässigkeit der Angestellten und Arbeiter einer Firma ⟨das subjektive Risiko⟩. Für sie verstärken sich die Schwierigkeiten noch weiter dadurch, daß die Höhe des zu erwartenden Schadens infolge starker Veränderung der Interessen und Werte äußerst schwierig zu bemessen ist. Beide Versicherungen gehören sohin zu den Versicherungen, bei denen die Höhe der Bedarfsprämie nicht errechnet werden kann, sondern wesentlich durch versicherungstechnisches Gefühl mitbestimmt wird.[5]⟩

[4]⟩ Kisch a. a. O. Bd. 2 §§ 5, 4 S. 43 ff., 33 ff.

[5]⟩ Cruciger a. a. O. S. 146.

2. gegenüber den sonstigen Einheitsversicherungen. In den Zeiten des ersten Auftretens der Veredelungsversicherung war der Gedanke vorherrschend mit Transportversicherung in einem einheitlichen Vertrage Feuerversicherung, Diebstahlversicherung u. s. w. zu verbinden. Diese Auffassung kam gerade darin zum Ausdruck, daß die bei den so verbundenen Versicherungszweigen ausgebildeten Allgemeinen Versicherungsbedingungen einfach nebeneinandergestellt zum Inhalt des Vertrags gemacht wurden. Bald aber wurde eine andere Einstellung erkennbar. In folgerichtiger Erfassung des Grundsatzes der Universalität der Gefahr wurde man sich bewußt, daß diese Einheitsversicherung zwar verschiedene Versicherungszweige verbinde, daß aber in der Verbindung als solcher die Tragweite des Grundsatzes sich nicht erschöpfe, sondern die Verbindung auf selbständiger Grundlage, nämlich dem Produktionsunternehmen, fuße, die die Verbindung als etwas Natürliches erscheinen ließ und über eine bloße Verbindung hinaus zu einem höheren Ganzen führen mußte. Der neuen Auffassung folgte die einheitliche, geschlossene Rechtsgestaltung solcher Verträge, gefördert durch die Möglichkeit die schon ausgebildeten Grundsätze der Transportversicherung großenteils für das Ganze übernehmen zu können. So machte der gemischte Vertrag dem typischen Vertrag Platz. Die vielen Gefahren, auf einer Grundlage als eine einheitliche, universelle neue ⟨Unternehmungs⟩-Gefahr gesehen, mußten um dieser Eigenschaft willen, als eine typische Gefahr erscheinen.[6]⟩ Es entstand ein neuer Vertragstypus, der mehrere Typen von Versicherungsverträgen verbindet.[7]⟩ Aus der Transport-, Feuer-, Diebstahl-, Aufruhr- u. s. w. Einheitsversicherung, wurde die eine Veredelungsversicherung, ein neuer selbständiger Versicherungszweig. Damit war auch die Ablösung von der Transportversicherung vollzogen; die Veredelungsversicherung als das Allgemeine trat der Transportversicherung als dem Besonderen gegenüber.[8]⟩

[6]⟩ oben § 2 II 3.

[7]⟩ oben § 2 II 3.

[8]⟩ Daß auch die Praxis die Veredelungsversicherung als selbständigen Typus betrachtet, ist wohl auch daraus zu entnehmen, daß die Möglichkeit geboten wird Risiken, die von der Deckung durch die Veredelungsversicherung ausgeschlossen sind ⟨Gebäude, Maschinen, u. s. w. vgl. oben § 5 II 3⟩, gleichfalls nach den dafür geltenden Bedingungen mitzuversichern. In der Eröffnung dieser Möglichkeit den Versicherungsschutz des Vertrags auf neue Interessen zu erweitern und zwar gegen Gefahren, die vielleicht schon in der Veredelungsversicherung als solcher enthalten sind, liegt offenbar der Gedanke die Veredelungsversicherung zum selbständigen in sich geschlossenen Bestandteil einer Einheitsversicherung werden zu lassen, die dann als reine Einheitsversicherung mit der Natur eines gemischten Vertrags erscheint Vgl. oben § 2 II 3, — vgl. Hagen a. a. O. Abt. 2 § 456 h S. 342.

## § 7. Das Unternehmen der Produktion und das Verſicherungsintereſſe. — Die gleitende Verſicherungsſumme.

I. Auch das Verſicherungsintereſſe, das ja die Individualiſierung der durch ein Unternehmen der Produktion bezeichneten Gefahren vermittelt, iſt ſeinerſeits durch dasſelbe generelle Merkmal beſtimmt. Es erhält erſt durch die Beziehung zu dem Unternehmen ſeine Individualiſierung. Verſichert ſind alle Intereſſen, bei denen jeweils während der Verſicherungsdauer dieſes Verhältnis ſich verwirklicht. Das Unternehmen der Produktion hat alſo die doppelte Bedeutung generelles Kennzeichnungsmerkmal des Intereſſes wie der Gefahr zu ſein. Dies iſt dem Begriff der Veredelungsverſicherung weſentlich. In der Transportverſicherung dagegen kann dem Unternehmen dieſe Rolle hinſichtlich des Intereſſes zufallen, muß es aber nicht.

Dieſe Art der Kennzeichnung des Intereſſes erfordert die genaue Bezeichnung des Unternehmens der Produktion, zu dem ein Intereſſe in Beziehung treten muß um als Verſicherungsintereſſe beſtimmt zu ſein. Dieſem Zwecke dient zunächſt die Angabe der verſicherten Firma, der Branche, der Betriebsſtätten, der Außenbearbeitungsſtellen. Doch das genügt nicht um dem Intereſſe die nötige Beſtimmtheit zu geben. Das Unternehmen der Produktin iſt nicht ein Einzelunternehmen, wie ein Transport, ſondern ein zuſammengeſetztes Unternehmen, das eine Fülle von Einzelunternehmungen, Transporten und Bearbeitungen umfaſſen kann. Erſt wenn ſie beſtimmt ſind, iſt auch das zu ihnen in Beziehung getretene Intereſſe genügend als Produktions- und damit Verſicherungsintereſſe individualiſiert. Darum iſt auch der Verſicherte gehalten »die einzelnen durch die Polize verſicherten Transporte und Lagerungen bei Ein- und Ausgang täglich oder ſpäteſtens innerhalb dreier Tage in ſeine Geſchäftsbücher einzutragen bezw. die Fakturen nach ordentlichem Geſchäftsgang zu ſammeln.« Es hat einen guten Sinn, wenn nicht geſprochen wird von »den einzelnen verſicherten Gütern« ⟨Intereſſen⟩, ſondern von den einzelnen Transporten und Lagerungen, alſo den einzelnen Sonderunternehmungen.[1]⟩

Der Hergang iſt alſo der. Durch die oben geſchilderte allgemeine Beſtimmung des Produktionsunternehmens werden die aufzuzeichnenden Einzelunternehmungen als Teile des Produktionsunternehmens gekennzeichnet;

[1]⟩ Es wird nicht verkannt, daß unter »die einzelnen Transporte und Lagerungen« auch die daran beteiligten Intereſſen verſtanden werden können. Gerade auch in dieſer anderen Bedeutung wird die Stelle im Vertrag zu verſtehen ſein, wenn man ſie gerade in Hinblick darauf anſieht, daß der Verſicherte von einer ſpeziellen Anmeldung der einzelnen Transporte und Lagerungen entbunden ſein ſoll.

durch die Beziehung zu ihnen werden erst die Interessen als Versicherungsinteressen individualisiert.

II. Da die unter Versicherung kommenden Interessen im Vertrag nur ihrer Gattung nach bestimmt sind und diese generelle Bestimmung mit Rücksicht auf die Deckung künftig entstehender Interessen gewählt ist, da es weiter mangels der Konzentration der versicherten Gegenstände (und einer einheitlichen Versicherungssumme) nicht möglich ist Sammelversicherung (Kollektivversicherung) anzunehmen,[2] so muß man der Veredelungsversicherung die Natur einer Generalversicherung zuschreiben. Auf Grund eines einzigen Vertrags, des Blankettvertrages,[3] kommt eine große Anzahl von Versicherungsverhältnissen mit verschiedenem Inhalt zur Entstehung.[4]

Welcher Art der Generalversicherung, der Pauschalversicherung oder der laufenden Versicherung,[5] die Veredelungsversicherung angehört, bestimmt sich nach ihrer Technik der Versicherungssumme und der Prämie.[6] Denn hierin unterscheiden sich diese einzelnen Arten; es ist daher zunächst hierauf einzugehen.

1. Versicherungssumme ist der jeweilige Ersatzwert eines Versicherungsinteresses. So viele Interessen, so viele Versicherungssummen; je höher der Wert eines Interesses, desto höher die Versicherungssumme. Hinsichtlich der ganzen Versicherung entsteht eine Summe von Versicherungssummen, sich verändernd mit der Zahl der unter Deckung stehenden Interessen und deren Werte. Man könnte in gewissem Sinne von einer Verlicherungssumme sprechen, die eine gleitende Versicherungssumme in doppelter Hinsicht wäre.

a) Daß hier der Versicherungswert die Versicherungssumme ist, ergibt sich daraus, daß er ihre Funktionen erfüllt. Er bestimmt den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers durch Festlegung der höchstmöglichen Größe seiner Leistungspflicht wie des Verhältnisses, in dem seine Leistungspflicht zum Versicherungsschaden steht. Ersteres als Ausfluß des Grundsatzes, daß die

[2] vgl. Moldenhauer: Laufende Versicherung, in Z. f. d. g. Versicherungswissenschaft Bd. 1. § 1 I S. 20. — Manes: Versicherungswesen I § 244 S. 191.

[3] Ehrenberg: Die gesetzliche Regelung der laufenden Versicherung, Z. f. d. g. Versicherungswissenschaft Bd. 3. S. 203.

[4] Moldenhauer a. a O. § 1 II S. 20.

[5] Moldenhauer a. a. O. § 1, Manes a. a. O.

[6] Wenn § 187 Abs. II VVG in seiner Definition der laufenden Versicherung die Einzelaufgabe der versicherten Interessen nach ihrer Entstehung aufnimmt, so wird das dahin zu verstehen sein, daß nur das Entstehen einer Vielheit selbständiger Versicherungsverhältnisse aus einem Vertrag, also die Natur des generellen Vertrags, gefordert ist. Ob Einzelaufgabe erfolgt oder nicht, hängt von der technischen Ausgestaltung ab, eigentliches Begriffsmerkmal ist sie nicht.

Schadensversicherung niemals zu einer Bereicherung des Versicherten führen darf, letzteres auf Grund der einfachsten, vollkommensten Beziehung zwischen Versicherungswert und Versicherungssumme, nämlich auf Grund der Proportion 1 : 1.

b) Weiterhin ist die Gleichstellung von Versicherungswert und Versicherungssumme für die Veredelungsversicherung das Gegebene. Bei jeder Generalversicherung ist zu prüfen, woran sich die Bildung der einzelnen Versicherungsverhältnisse aus dem Rahmenvertrag anschließt, welche Merkmale die einzelnen Versicherungsverhältnisse voneinander unterscheiden. Es kann sein, daß jedem einzelnen Interesse ohne weiteres ein Versicherungsverhältnis entspricht, oder aber, daß eine Sonderung und allenfalls Zusammenfassung der Interessen nach irgend einem Gesichtspunkte möglich ist und nach diesem sich auch die einzelnen Versicherungsverhältnisse scheiden. Diese Möglichkeit sehen wir in einer Generaltransportversicherung verwirklicht. Die einzelnen Transportunternehmungen sind Mittelpunkt der einzelnen Versicherungsverhältnisse. Nach ihnen lassen sich die einzelnen Interessen oder Interessenkomplexe (Sammelladungen!) deutlich sondern; die Interessen ordnen sich ja von selbst nach diesen Gesichtspunkten. Anders in der Veredlungsversicherung. Sie hat einen kontinuierlichen Strom von Interessen, der das Produktionsunternehmen in seinen verschiedenen Stufen durchläuft, zu decken. Die einzelnen Güter verändern sich auch während des Verweilens im Bannkreise der Versicherung, indem aus ursprünglichen selbständigen Gütern neue Güter (und so neue Interessen) werden, die die ursprünglichen als Bestandteile enthalten. Wie eine brauchbare Gliederung dieser Interessenvielheit, insbesondere nach den Einzelunternehmungen, in die das Gesamtunternehmen sich zerlegt, möglich wäre, ist nicht ersichtlich. Die Einzelunternehmungen sind ja nicht Selbstzweck, sondern eingeordnet in den großen Zweck der Produktion. Dasselbe Gut ist bald Gegenstand dieses, bald jenes Sonderunternehmens. Daher ist es das Gegebene die einzelnen Versicherungsverhältnisse hinzuordnen zu den einzelnen Interessen. Wenn aber dies, so ist es ebenso natürlich auch jedem Versicherungsverhältnis, d. h. jedem Interesse eine selbständige Versicherungssumme beizugeben. Dies um so mehr als die technisch unvollkommene Pauschalversicherung den gestellten Anforderungen nicht gerecht zu werden vermag. Bei ihr wird ja eine Gesamttages- oder Jahresversicherungssumme im voraus für alle Versicherungsverhältnisse vereinbart, die auf Grund des Generalvertrags an jedem Tage oder während des ganzen Jahres laufen.[7])

[7]) Schneider R. G. über den Versicherungszweig § 186: »Unter Pauschalversicherung soll ein Versicherungsvertrag zu verstehen sein, bei dem für eine größere

Das machte aber notwendig, daß bei jedem Schadensfall durch eine Gesamtinventur des Unternehmens festgestellt würde, welche Güter zur Zeit des Schadensfalles in dem Unternehmen standen oder sofern Pauschalversicherungssummen für einzelne Teilunternehmungen aufgestellt wären, welche Güter zu diesem Zeitpunkt dem Teilunternehmen zugehörten, in dem der Schadensfall sich ereignete und dem die in Frage kommende Versicherungssumme zugeteilt ist. Augenscheinlich wäre dies, wo nicht undurchführbar, so doch mit größter Belästigung für den Versicherungsnehmer verbunden. Kommt man somit dazu jedem Versicherungsverhältnis, d. h. jedem Interesse eine Versicherungssumme beizugeben, so ist es nur eine folgerichtige Ergänzung sie auch ihrer Wirkung dadurch zu entkleiden, daß man sie dem Versicherungswert folgen läßt.

c) Teilweise bezeichnen auch die Polizen den Versicherungswert als die Versicherungssumme, so, wenn es heißt: »Im Schadensfall sind folgende Prämien unter Zugrundelegung folgender Versicherungssummen fällig: 1. X % vom Tagespreis .... 2. Y % vom Verkaufspreis ....«.

d) Zudem kann endlich die in der Praxis vorgesehene feste Grenze für die Leistungspflicht des Versicherers, die sog. Ersatzgrenze oder Maximalschadenssumme, nicht als Versicherungssumme angesprochen werden, wenn aber das, so müßte der Begriff für die Veredelungsversicherung überhaupt entfallen, wäre nicht der Versicherungswert die Versicherungssumme. Die Ersatzgrenze bezeichnet zwar den Höchstbetrag der Leistungspflicht des Versicherers, soll und will aber nicht in Beziehung zum Wert der versicherten Interessen gesetzt sein. Die Polizen sagen durchwegs: »Im Schadensfalle treten die Versicherer im Rahmen der Ersatzgrenzen in die Regulierung des Schadens ein und zwar wird ohne Berücksichtigung des Gesamtwertes der versicherten Gegenstände zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles folgender Wert ..... zugrunde gelegt.« Die Ersatzgrenze soll und will bloß eine Begrenzung des gesteigerten Risikos des Veredelungsversicherers bringen, sie spielt eine ähnliche Rolle wie die Versicherungssumme einer Haftpflichtversicherung mit dem Unterschied, daß hier eine Beziehung zum Versicherungswert nicht möglich ist, bei der Veredelungsversicherung nicht gewollt ist. Da sie nur diese Bedeutung hat, besteht kein Hindernis (vgl. oben b.) sie in ähnlicher Weise wie die Maxima der Transportversicherung festzusetzen. Es werden so gesonderte Ersatz-

Anzahl von Risiken eine einzige Versicherungssumme und eine einzige Prämie für eine bestimmte Versicherungsdauer vereinbart ist.« — Ebenso Gerhard-Hagen: Kom. z. D. Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag § 54 Zusatz II.

grenzen bestimmt für Transporte mit Kraftwagen, mit der Eisenbahn, der Post, für Lagerungen im Hauptbetrieb des Versicherers, für Lagerungen an anderen besonders bezeichneten Örtlichkeiten usw.

2. Die Zahl der Versicherungssummen und ihre Größe richtet sich also nach Zahl und Wert der zu deckenden Interessen. Was die Versicherungssummen anlangt, ist es von vorneherein unbestimmt, bis zu welchem Betrag der Versicherer aus dem Vertrag verpflichtet werden kann. Wenn dies, so läßt sich auch der Umfang der Prämienpflicht des Versicherungs-Nehmers nicht von vorneherein bestimmen. Daraus folgt, daß die Veredelungsversicherung nicht eine Pauschalversicherung ist, denn diese verlangt Vorausfixierung der Gesamtversicherungssumme und Vorausentrichtung der Prämie.[8]) Die Veredelungsversicherung ist vielmehr laufende Versicherung. Der Rahmen, den der Generalvertrag darstellt, ist nach jeder Richtung hin noch auszufüllen, nicht nur hinsichtlich der Anzahl der einzelnen Versicherungsverhältnisse, sondern auch hinsichtlich des Umfangs der beiderseitigen Verpflichtungen. Die mögliche Größe der Haftung des Versicherers ist, was die Versicherungssumme betrifft, im voraus ebenso ungewiß, wie die Größe der Prämienpflicht des Versicherungsnehmers, die Einzelsätze der Prämie sind im voraus festgesetzt, der Gesamtbetrag der seitens des Versicherungsnehmers zu leistenden Vergütung bestimmt sich aber erst durch die vom Versicherer tatsächlich zu tragende Gefahr.[9]) Da die Interessen mit der Verwirklichung der Beziehung zum Unternehmen ipso iure unter die Versicherung fallen, handelt es sich um einen beiderseits obligatorischen laufenden Versicherungsvertrag.

Dieser Charakter einer Generalversicherung und zwar einer laufenden Versicherung ist der Veredelungsversicherung wesentlich. Sie kann nicht bloß als laufende Versicherung auftreten wie die Transportversicherung, sie ist notwendig laufende Versicherung. Dieses Moment vertragstechnischer Natur wird hier zum Begriffsmerkmal. Die wichtigste Folge hieraus gibt § 187 VVG, für keine Veredelungsversicherung gelten die Beschränkungen der Vertragsfreiheit, die das VVG kennt.

III. Liegt für die theoretische Betrachtung die Bedeutung der gleitenden Versicherungssumme in der Charakterisierung der Veredelungsversicherung als laufende Versicherung, so für die praktische Anwendung der Veredelungsversicherung in der Ausschaltung der Unterversicherung. Wenn die Proportion Versicherungswert zu Versicherungssumme gleich 1 : 1 ist, kann das

[8]) Moldenhauer a. a. O. § 1 II 1 S. 23 u. oben Anm. 7.

[9]) Amtliche Begründung zu § 187 aus Gerhard-Hagen a. a. O. zu § 187 S. 767.

Verhältnis keine Wirkungen mehr äußern. Damit sind Fälle der Unter- und auch Überversicherung in der Veredelungsversicherung nicht möglich.

Der Ausschluß der Unterversicherung legt es nahe, die Versicherungssumme der Veredelungsversicherung mit der einer Versicherung auf erstes Risiko zu vergleichen, deren Zweck ja ist, die lästige Unterversicherung zu vermeiden. Hier aber beabsichtigen die Vertragsteile die Aufstellung einer festen Versicherungssumme, sie vergegenwärtigen sich die Beziehung zwischen Versicherungswert und Versicherungssumme, sie stellen sogar ein Zurückbleiben der Versicherungssumme gegenüber dem Versicherungswert ⟨also Unterversicherung⟩ fest, wollen aber die sich daraus ergebenden Folgerungen nicht gezogen wissen; sie setzen sich also bewußtermaßen über dieses Verhältnis hinweg. Dort nehmen sie von vorneherein durch Aufstellung der gleitenden Versicherungssumme diesem Verhältnis seine Bedeutung. In einem Fall ist die Unterversicherung nicht gewollt, wenn auch möglich, im anderen ist sie nicht möglich.

Eine der Unterversicherung ähnliche Erscheinung kann eintreten, wenn der Ersatzwert die Ersatzgrenze übersteigt. Daß aber hierbei etwas anderes vorliegt, lehrt ein Beispiel. A hat eine Veredelungsversicherung für Rechnung, wen es angeht, abgeschlossen. Die in Frage kommende Ersatzgrenze beträgt 30 000 RM; der Gesamtwert der zur Zeit des Versicherungsfalles ihr zugehörigen Interessen ist 60 000 RM. Es entsteht Schaden an Gütern des A in Höhe von 25 000 RM, an Gütern des B, die A für dessen Rechnung verarbeitet, in Höhe von 15 000 RM. Wie verteilt sich die Maximalschadenssumme auf diese Versicherten? Sie wird wohl unter A und B im Verhältnis ihrer Schäden zu verteilen sein ⟨25 000 : 15 000 = 5 : 3⟩, oder, was auf dasselbe hinauskommt, jeder erhält seinen Schaden in dem Verhältnis ersetzt, in dem die Ersatzgrenze zum Gesamtschaden steht. ⟨30 000 : 40 000 = 3 : 4⟩. A erhält also 18 750 RM, B 11 250 RM als Versicherungsleistung. Bei Unterversicherung mit einer Gesamtversicherungssumme von 30 000 RM müßten die Schäden im Verhältnis 30 000 : 60 000 = 1 : 2 zu ersetzen sein, sodaß auf A 12 500 RM, auf B 7500 RM entfielen.

## 2. Abteilung: Die Behandlung der Veredelungsversicherung im einzelnen.

### § 8. Die Prämie in der Veredelungsversicherung.

I. Die zu entrichtenden Prämienbeträge werden in einer laufenden Versicherung notwendig erst während des Vertragsablaufes durch Errechnung ermittelt, indem auf gewisse Größen, die Erhebungsgrundlagen, die auf eine

Einheit dieser Größe gestellten Prämiensätze angewendet werden.

1. Für die Höhe des Prämiensatzes ist natürlich in erster Reihe maßgebend der Grad der Wahrscheinlichkeit des Versicherungsfalls. In dieser Beziehung kann auf die allgemein geltenden Grundsätze und nach oben[1]) verwiesen werden. Besonderer Beachtung jedoch bedürfen für die Veredelungsversicherung zwei weitere Faktoren.

a) Einmal muß der Prämiensatz auf einen Einheitszeitraum, für den gegen Entrichtung der Prämie Versicherungsschutz gewährt wird, bemessen werden, auf eine Versicherungsperiode. Nachdem die Zugehörigkeit eines Interesses zu dem versicherten Produktionsunternehmen von vorneherein nur als vorübergehende betrachtet werden kann, ist es das Gegebene als Versicherungsperiode die Versicherungsdauer zu nehmen, wie es vielfach bei der Transportversicherung geschieht. Die Feststellung dieses Zeitraums zu Zwecken der Prämienerrechnung ist bei der Veredelungsversicherung nur auf Umwegen möglich. Unter der Voraussetzung, daß die unter Versicherung kommenden Objekte stets gleichmäßig mit gleicher Geschwindigkeit (Spannung) die versicherte Produktionsstufe durcheilen, ist es möglich aus der Häufigkeit, mit der die Lager des Unternehmens jährlich umgeschlagen werden, zu beurteilen, wie lange die einzelnen Güter in der maßgeblichen Beziehung zum Produktionsunternehmen verharren. Denn diese Zahl, die regelmäßig einen Punkt der Fragebogen bildet, gibt an, wie oft sich während des Jahres die Lager leeren und wieder füllen. Der entsprechende Bruchteil des Jahres wird als Versicherungsperiode für die Prämienfestsetzung angesprochen werden müssen.[2])

b) Zum andern sind auch die Prämiensätze abhängig von der möglichen Schadenswirkung eines Versicherungsfalles; Kumulbildungen steigern die Auswirkungsmöglichkeit eines Versicherungsfalles. Gerade wo sie regelmäßig eintreten, wie in der Veredelungsversicherung, erheischen sie besondere Berücksichtigung in den Prämiensätzen. Einfach auf den Schutz der einzelnen Interessen berechnete Prämiensätze kommen dem so gesteigerten Risiko nicht gleich. Eine Handhabe die Größe solcher Kumuls zu beurteilen, bietet der Gesamtjahresumsatz in Verbindung mit der Häufigkeit der Umschläge. Der Quotient beider Faktoren, die durch die Fragebogen

[1]) § 6 II 1 b.

[2]) In dem wohl seltenen Falle, daß der Produktionsgang in dem Unternehmen eine längere Zeit als ein Jahr erfordert, müßte eben als Umschlagsperiode ein entsprechend längerer Zeitraum gewählt werden. Daß § 9 VVG in gewissem Maße zwingender Natur ist, bildet in der vertragsfreien Veredelungsversicherung kein Hindernis.

ermittelt sind, stellt den jeweiligen Lagerbestand dar, wieder unter der Voraussetzung, daß der Strom der Interessen gleichmäßig und in gleicher Stärke dahinläuft. Die gleiche Jahresumsatzgröße bedeutet bei geringer Häufigkeit der Umschläge große Kumulierungen, bei großer geringe.

Die so ermittelten Prämiensätze können nicht nur hinsichtlich des Faktors der Wahrscheinlichkeit, sondern auch hinsichtlich des Faktors der Versicherungsperiode und der möglichen Schadenswirkung infolge Kumulbildung bloß Anspruch auf annähernde Richtigkeit haben. Denn die gemachte Voraussetzung, daß der Strom der Interessen gleichmäßig und gleichstark den Produktionsgang durchläuft, muß fallen gelassen werden. Das Schwanken der Konjunkturverhältnisse, die Verschiedenartigkeit des technischen Prozesses, dem die Güter unterworfen werden, der Einfluß nicht zu behebender technischer Hemmungen und Störungen bedingt immer schwer zu übersehende Unregelmäßigkeiten. Sie äußern sich darin, daß der Zeitraum, für den Bedrohung des Interesses zu fürchten ist, sich nicht genau bestimmen läßt. Die oben geschilderte Methode führt nur zu einer annaherungsweisen Versicherungsperiode. An die Stelle einer bestimmten Versicherungsperiode kann nur eine rechnungsmäßige, wahrscheinliche eingesetzt werden. Es kann sein, daß ein Interesse länger Versicherungsschutz genießt als dafür eigentlich Prämie bezahlt wird. Es kann aber auch der umgekehrte Fall eintreten, sodaß sich die Schwankungen zum Mittelwert ausgleichen können. Weiter kann nur mehr eine durchschnittliche Größe des jeweiligen Lagerbestandes der Berücksichtigung der Kumulbildung zugrunde gelegt werden.

2. Als Erhebungsgrundlage, von der aus mittels der Prämiensätze der zu leistende Prämienbetrag errechnet wird, wird meist die Versicherungssumme verwendet. Und dem entsprechend in der Veredelungsversicherung der Versicherungswert.

Der Versicherer muß erfahren, welche Versicherungswerte unter Deckung kommen. Zu dem Behufe gibt der Versicherungsnehmer in bestimmten Zeitabschnitten, regelmäßig am Schluß jedes Monats ⟨Versicherungsmonat⟩ dem Versicherer den Gesamtwert der Interessen auf, die im verflossenen Zeitabschnitt Versicherungsschutz genossen haben; gleichzeitig mit dieser Aufgabe übermittelt er den selbst errechneten Betrag dem Versicherer oder, was selten ist, er wartet die Einforderung des Betrags ab, den der Versicherer selbst errechnet. Am besten ist es natürlich die Objekte, an die sich die Interessen knüpfen, bei ihrem Eintritt oder Austritt in das Produktionsunternehmen zu erfassen, also die Stromstärke, mit der der Fluß der Interessen das Produktionsunternehmen durchläuft, an diesen Grenzpunkten zu messen.

Die Wahl des Ausgangspunktes wird bestimmt durch die Erwägung, daß die in den Produktionsgang eingetretenen Interessen beim Durchlaufen Wertänderungen, erwartungsgemäß Werterhöhungen, erfahren, die Prämie einer Vollwertversicherung aber von dem höchsten, allenfalls zu ersetzenden Wert berechnet werden muß.[3] Da dieser aller Wahrscheinlichkeit nach durch den Wert beim Abschluß des Produktionsganges dargestellt wird, sind regelmäßig die Rechnungswerte der Ausgänge aufzugeben. Dazu kommt noch, daß bei Zugrundelegung der Eingangswerte zu Beginn der Versicherung eine Bestandsaufnahme nötig wäre, um die bereits vorhandenen Werte entweder von der Deckung auszuscheiden oder mit einer besonderen Anfangsprämie zu belegen. Aber auch, wo die Werte der Eingänge zugrunde gelegt werden könnten, weil Ursachen wesentlicher Werterhöhungen nicht vorhanden sind, wie bei Verkaufsgeschäften, müßten die nach Eingang der Ware immer entstehenden, die Ware verteuernden Geschäftsunkosten, Verzinsungszuschläge usw. durch einen schätzungsweisen prozentualen Zuschlag zum Eingangswerte mitversichert werden.[4] Also eine Reihe von Gründen, die es zweckmäßig erscheinen lassen nicht die Eingangswerte, sondern die Ausgangswerte der Prämienerrechnung zugrunde zu legen.[5]

Nur scheinbar eine andere Technik ist es, wenn nach einer Wäscheschutzpolize die Prämie berechnet wird von dem monatlichen Gesamtbetrag des Wäsche-Plätt-, Rollgeldes und der zu zahlenden Gebühren für Färben, Reinigen der zur Bearbeitung dem Versicherungsnehmer übergebenen Gegenstände. Da gleichzeitig der Versicherungsnehmer verpflichtet wird von seiner Kundschaft die ortsüblichen Preise, welche von seinem Verband oder dessen Ortsgruppe festgelegt sind, einzuhalten, so stellt dieses Verfahren nur einen Umweg zu dem oben geschilderten dar. Denn die Höhe dieser Gebühren wird stark von dem Werte dieser Gegenstände abhängig sein und damit einen Schluß auf ihn zulassen. Die Einschlagung dieses Weges ist geboten,

[3] unten II [3].

[4] Franzke a. a. O. S 9,10.

[5] Grundsätzlich muß angenommen werden, daß auch der Ausgang einer Ware, die wieder zurückgeht, einen vollwertigen Ausgang bedeutet. sodaß dieser wie auch der wiederholte Ausgang bei der Prämienerrechnung zu berücksichtigen sind. Schon der Gesichtspunkt, daß der Wiedereintritt der Retourware in den Versicherungsbereich einen Neueintritt und deshalb den Beginn einer neuen Versicherungsperiode bedeutet, gebietet dies. Anders nur, wenn die Umkehr erfolgt, bevor der Austritt aus der Versicherung erfolgt ist. Nur wo, was vereinzelt sich findet, im Vertrage bestimmt ist: »Retouren jeder Art sind kostenlos eingeschlossen«, ist allgemein nur der endgültige Ausgang verrechnungspflichtiger Ausgang und der Ausgang einer Ware, die zurückgeht, einem Nichtausgang gleichzustellen.

da die Geschäftsbücher des Versicherungsnehmers, an Hand deren die Aufgaben erfolgen, wohl die dem Kunden in Rechnung gestellten Gebühren, nicht aber die Werte der Gegenstände aufweisen.

3. Diese Technik macht eine Reihe von Sonderprämien als Ergänzungsprämien nötig. Neben die regelmäßige Hauptprämie treten nach der Übung der Praxis:

a) eine Versicherungsabschlußprämie. Werden die Prämien von den Monatsausgängen erhoben, so bleibt bei Ende der ganzen Versicherung[6]) eine Menge von Gütern unberücksichtigt, die bereits unter Versicherungsschutz getreten sind, aber aus dem Unternehmen noch nicht ausgeschieden sind. Um auch sie noch zu erfassen und dem Versicherer die gebührende Prämie zuzuführen, wäre eine Lagerinventur nötig. Die Belastung, die dies für den Versicherungsnehmer bedeutete, wird vermieden und doch das gewollte Ergebnis mit genügender Genauigkeit dadurch erreicht, daß die Abschlußprämie gerechnet wird von dem Wert der beiden letzten Monatseingänge laut Einkaufsbuch zuzüglich eines gewissen Prozentsatzes, um auch inzwischen eingetretene Werterhöhungen gegenüber dem Eingangswerte noch einzubeziehen.

b) eine Schadensfallprämie. Wird die versicherte Ware von Schaden betroffen, bevor sie »von dem Versicherten versandt ist«, also bevor sie als Ausgangsposten der Prämienbesteuerung unterliegt, so muß eine Sonderprämie fällig sein, soll nicht hinsichtlich dieser Ware der Versicherer um das Entgelt für seine Haftung kommen. Diese Prämie ist denn auch regelmäßig vorgesehen und zwar steigen ihre Sätze, je weiter die Ware bei Eintritt des Schadensfalls bereits im Produktionsgang vorgerückt ist, je länger also der Versicherer die Gefahr getragen hat. Es gelten höhere Sätze, je nachdem die Ware vor Beginn der Bearbeitung und Verarbeitung, bei dieser, nach Fertigstellung, aber vor dem Verkauf oder nach dem Verkauf von Schaden betroffen wird.

Bei Teilschäden dürfte eigentlich nur der vernichtete Wert der Schadensfallprämie unterstellt werden. Der erhaltene (und mit ihm vielleicht ein neuer) Wert kommt zum Ausgang und unterfällt damit der Hauptprämie. In der Praxis jedoch wird hierauf nicht Rücksicht genommen.[7])

Natürlich entfällt diese Prämie, wenn der Hauptprämie die Eingangswerte zugrunde gelegt sind.

c) verschiedentlich eine Jahresumsatzprämie. »Die versicherte Firma

[6]) unten § 11 II.

[7]) vgl. unten II 3.

soll am Schlusse eines jeden Versicherungsjahres durch eine genaue Lagerbestandsaufnahme feststellen, welcher Teil der eingegangenen Güter sich noch am Lager befindet, also nicht wieder versandt und daher durch die monatlichen Abschreibungen für die Prämienberechnung nicht erfaßt wurde, für den Betrag des auf diese Weise ermittelten Warenwertes hat die Versicherte die für Lagerrisiken vorgesehene Prämie nachzuzahlen.« Diese Sonderprämie kann ihre wirtschaftliche Berechtigung wohl nur in der Bedeutung eines Ausgleichsfaktors in unserem Annäherungsverfahren haben ⟨siehe oben!⟩. Eine durch Stockung im Durchfluß der Waren verursachte Verlängerung der Dauer des Versicherungsschutzes über die errechnete Zeit hinaus und eine Vergrößerung der Interessenzusammenballung soll durch diese Jahresabschlußprämie wohl prämienmäßig ausgeglichen werden. Aus diesem Zweck rechtfertigt sich, daß die mit dieser Prämie belegten Waren bei ihrem Ausgang im Folgejahr nochmals der Hauptprämie unterfallen.

d⟩ Teilweise ist eine Mindestprämie vorgesehen, und zwar für das Jahr. Es sollen damit die Wirkungen von Schwankungen in der Umsatzgröße auf die Größe des Gesamtprämienbetrags gemildert werden. Der Zusatzbetrag, der zur Erreichung der Mindestprämie auf die schon gezahlten Beträge zu entrichten ist, stellt eine Ergänzungsprämie dar.[8]⟩

4. Gerade diese auf die Veränderlichkeit der Interessen abgestellte Technik macht es nötig, daß ständig im Unternehmen steckende oder in ihm aufgehende Gegenstände aus der Versicherung ausgeschlossen werden, mögen sie auch noch als im Produktionsprozeß befindlich angesehen werden können.[9]⟩

II. Der laufende Vertrag als solcher ist ein leerer Rahmen. Inhalt bekommt er erst, wenn er sich ausfüllt durch die einzelnen Versicherungs-Verhältnisse. Stellt so die laufende Versicherung im Grunde genommen nichts anderes dar als eine allgemeine Zusammenfassung vieler Spezialversicherungen[10]⟩, so ist für die rechtliche Behandlung der Prämie, die im einzelnen, tatsächlichen Versicherungsverhältnis begründet ist, zunächst auf die einzelnen Versicherungsverhältnisse abzustellen, die wie gewöhnliche Spezialversicherungen zu behandeln sind. Erst hierauf ist zu berücksichtigen, daß diese Einzelverhältnisse in den laufenden Vertrag eingefügt sind.

[8]⟩ Von einer Begrenzung der Schwankungen nach oben durch Gewährung von Rabatten, berechnet nach dem Verhältnis des tatsächlichen Umschlags zur Maximalschadenssumme oder einer anderen zu vereinbarenden Summe, wie sie Franzke a. o. O. vorschlägt, scheint die Praxis keinen Gebrauch zu machen.

[9]⟩ oben § 5 A II 2c.

[10]⟩ Herrmannsdorfer: Wesen und Behandlung der Rückversicherung § 18 II 5 c, bb S. 177.

In diesem Untersuchungsgang soll die Prämie der Veredelungsversicherung einer rechtlichen Würdigung unterzogen werden, insbesondere sollen die im VVG enthaltenen Vorschriften über die Prämie auf ihre Anwendbarkeit geprüft werden.

1. Ein Versicherungsverhältnis entsteht nicht eher, als bis ein Interesse in die maßgebliche Beziehung zum Unternehmen getreten ist. Frühestens mit diesem Zeitpunkt kann eine Prämienforderung entstehen (§ 68 VVG). So erwächst auch in der Veredelungsversicherung mit dem Eintritt eines Interesses in das Unternehmen die Forderung auf die Prämie bezüglich dieses Versicherungsverhältnisses.

a) Nicht hingegen ist ganz allgemein die Prämie mit diesem Zeitpunkt schon fällig. Regelmäßig liegt der Prämienerrechnung der Ausgangswert des Interesses zugrunde. Zu Beginn der Versicherung ist also die Prämie zwar bestimmbar, d. h. der Weg, auf dem die Unbestimmtheit der Leistung behoben werden kann, ist gegeben, aber noch nicht zu bestimmen.[11] Bis sich die noch fehlende Größe herausstellt, ist die Forderung betagt. Anders ist es natürlich, wenn der Eingangswert zugrunde gelegt wird.

Eine weitere Hinausschiebung der Fälligkeit hat in einer bei laufenden Versicherungen allgemein üblichen Zahlungsweise ihren Grund. Die Prämie wird nicht für jedes einzelne Risiko gesondert bezahlt, es findet vielmehr in regelmäßigen längeren Zeiträumen, gewöhnlich allmonatlich, eine Prämienabrechnung statt.[12] Erst die Summe der monatlich aus den einzelnen Versicherungsverhältnissen anfallenden Prämien wird berichtigt. So auch in der Veredelungsversicherung. Über diesen Sachverhalt darf nicht der Umstand hinwegtäuschen, daß hier die Prämie von dem in einer Summe aufzugebenden Gesamtbetrag der Monatsumsätze errechnet wird. Daß in dieser Gesamtsumme nur die Zusammenfassung selbständiger Einzelposten liegt, ist klar und auch daraus ersichtlich, daß bei einer fallweisen Versicherungsbeschränkung durch Ausschluß des Ttansportrisikos bei Bezug oder Versand, wie sie vielfach dem Willen des Versicherungsnehmers anheimgegeben ist, Prämienermäßigungen eintreten, sie machen natürlich eine gewisse Auflösung dieser Gesamtsumme in ihre Bestandteile nötig. Aus diesem Liquidierunsverfahren — eine laufende Rechnung auch im Sinne eines uneigentlichen Kontokorrents liegt

[11] Enneccerus a. a. O. Bd. 1. Abt. 2 § 229, S. 14.

[12] Moldenhauer a. a. O. § 2 V 3 S. 32. — Herrmannsdorfer a. a. O. § 18 I 2 b S. 154.

[13] Düringer-Hachenburg a. a. O. Bd. 2. Vorbem. zu §§ 355—357 Anm. 3 IV S. 468.

nicht vor, da nur die aus dem Geschäft der einen Seite erwachsenden Forderungen eingestellt werden[13]) — ergibt sich als angemessene Folge eine Hinausschiebung der Fälligkeit bis zum Schluß des Monats. Auch bei Eingangsprämien treffen diese Erwägungen zu.

Während im ersten Falle die Betagung notwendig ist, ist sie im zweiten nur zweckmäßig, wenn auch praktisch nicht zu umgehen. Durchgehends finden sich in den Polizen beide Betagungen. Vielleicht mit Rücksicht auf ihren Unterschied heißt es regelmäßig: »Die Prämien gelten als gestundet bis zum Schluß jedes Monats.«

Zu diesen beiden Betagungen kommt meist noch die Gewährung einer Respektfrist bis zum 12. oder 15. des folgenden Monats (Anmeldungsmonat). Sie ist dem Versicherungsnehmer mit Rücksicht darauf eingeräumt, daß er ja den Umsatz des ganzen verflossenen Monats aufzugeben, außerdem meist den Prämienbetrag selbständig zu errechnen hat. Sie bedeutet, »daß der Versicherungsnehmer, trotzdem der eigentliche Zahlungstermin (der Letzte des Monats) vorüber ist, dennoch die Prämie rechtlich wirksam so entrichten kann, als wenn er sie im Zahlungstermin entrichtet hätte. . . . Es findet eine Rückdatierung auf den eigentlichen Zahlungstermin statt.«[14])

b) Die Prämie der Veredelungsversicherung ist sohin eine Prämie, die nach Beginn der Versicherung zu entrichten ist. §§ 35 und 38 VVG haben daher kein Anwendungsgebiet. Nicht rechtzeitige Zahlung einer Prämie erfüllt immer nur den Tatbestand des § 39.

In der Veredelungsversicherung tritt nun neben die Pflicht zur Zahlung der Prämie die Pflicht, den Gesamtbetrag der Monatsumsätze aufzugeben und regelmäßig auch die Pflicht, die Prämie zu errechnen.[15]) Demgemäß kann die nicht rechtzeitige Zahlung der Prämie in dreifacher Weise sich vollziehen.

α) Der Versicherungsnehmer unterläßt die rechtzeitige Aufgabe oder macht eine unrichtige (zu geringe) Aufgabe, ohne sie fristgerecht zu berichtigen, und verabsäumt die Zahlung.

β) Der Versicherungsnehmer unterläßt die rechtzeitige Errechnung seiner Schuld oder fertigt die Rechnung unrichtig an, sodaß das Ergebnis hinter dem wirklich geschuldeten Betrag zurückbleibt, und erbringt die Zahlung nicht.

γ) Der Versicherungsnehmer unterläßt allein die rechtzeitige Zahlung. Fall α und β werden meist zusammentreffen, und Fall δ wird nicht gesondert vorkommen. Daß der Versicherungsnehmer die Umsatzsumme auf-

[14]) Herrmannsdorfer a. a. O. § 18 I 2 c, d d S. 164.

[15]) vgl. unten § 9 II, III.

gibt und den Prämienbetrag dazu errechnet, ohne ihn aber zu bezahlen, wird nicht gerade häufig sein. Eine Sonderregelung der Tatbestände der Verletzung der Aufgabe- oder Errechnungspflicht könnte wohl entbehrt werden. Aus unten darzulegenden Gründen ist aber der erste Tatbestand vielfach gesondert behandelt, es muß nach unten[16]) verwiesen werden.

Für die Anwendung des § 39 wird eines hervorzuheben sein. Es könnte fraglich sein, ob eine Kündigung gemäß § 39 nur die einzelnen Versicherungsverhältnisse ergreift, hinsichtlich deren die Prämienpflicht verletzt ist, oder den ganzen laufenden Vertrag. An sich wäre ja entsprechend der Konstruktion des Mantelvertrages das erste anzunehmen[17]. Werden aber der Prämienerrechnung die Ausgangswerte zugrunde gelegt, so muß das letztere angenommen werden um das Kündigungsrecht nicht illusorisch zu machen. Zu dieser Stellungnahme veranlaßt übrigens schon die Zahlung der Prämien im vereinfachenden Abrechnungsverfahren. Dieses läßt die einzelnen Posten und damit die einzelnen Versicherungsverhältnisse zurücktreten. Die Verletzung der Prämienpflicht bezüglich dieser Gesamtprämie kann als Verletzung der Prämienpflicht hinsichtlich der Gesamtheit der bestehenden Versicherungsverhältnisse und damit als Verletzung der generellen Bestimmungen des Vertrags gelten. Die gleichen Gesichtspunkte führen auch dazu die Leistungsbefreiung des Versicherers nach § 39 gerade auf Versicherungsverhältnisse erstrecken zu lassen, hinsichtlich deren die Prämienpflicht nicht verletzt ist.

2. Die Größe der Gefahr ist bestimmend für die Höhe der Prämie. Unrichtige Beurteilung der Größe der Gefahr oder nachträgliche Änderung kann es billig erscheinen lassen, auch die vereinbarte Prämie entsprechend zu ändern, insbesondere zu erhöhen. Vgl. § 41 VVG.

Die Vereinbarungen über die Prämie beziehen sich in der Veredelungsversicherung einmal auf die Prämiensätze und zum andern auf die Errechnungsgrundlage. Veränderungen der letzteren, der Versicherungssumme, können im Gegensatz zu anderen Versicherungen ohne Zutun der Parteien eintreten. Die Versicherungssumme richtet sich ja nach dem Versicherungswert. Da aber eben mit Rücksicht auf die Veränderlichkeit einer solchen Versicherungssumme nicht der Versicherungswert schlechthin, sondern der zu einem bestimmten Zeitpunkte ⟨Eingang — Ausgang — Schadensfall⟩ ausdrücklich für entscheidend erklärt ist, kann nur dieser Stichwert, nicht auch ein davon abweichender Wert für die Prämienerrechnung erheblich sein.

[16]) § 9 II 2.

[17]) Herrmannsdorfer a. a. O. § 18 I 2 e, aa S. 158 und bb S. 161.

Eine Änderung der vereinbarten Prämie kann sich sohin nur äußern in einer Änderung der Prämiensätze. Eine solche bedeutet aber im laufenden Vertrag eine generelle Änderung der Prämienvereinbarung. Nicht nur ein einzelnes Versicherungsverhältnis, sondern alle aus dem laufenden Vertrag entspringenden werden davon berührt. Daher ist eine solche Änderung der Prämiensätze auch nur denkbar, wenn eine konforme Grundlage gegeben ist; wie sie die Verletzung der Anzeigepflicht bezüglich eines Gefahrumstandes darstellt, der nicht bloß für einzelne Verlicherungsverhältnisse, sondern für den generellen Vertrag von Erheblichkeit ist.

Prämienverbesserung wegen Verletzung der Anzeigepflicht ist in § 41 VVG vorgesehen, nicht aber wegen Gefahrerhöhung. In eigentümlicher Form findet sich diese aber in den Verträgen der Praxis. Insbesondere für den Fall der Erhöhung des Risikos durch Änderung der zur Zeit des Vertragsabschlusses geltenden Eisenbahnverkehrsordnung ist bestimmt, daß neue Vereinbarungen bezüglich der Prämie zu treffen sind. Das Interesse des Versicherers wird also dadurch gewahrt, daß die ursprüngliche Vereinbarung bedingt ist[18] durch den Eintritt einer bestimmten Gefahrerhöhung. Kommt der Abänderungsvertrag nicht zustande, so zerfällt ex nunc, d. h. vom Inkrafttreten der geänderten Eisenbahnverkehrsordnung an, der ganze Vertrag, denn von jetzt ab liegt die Einigung der Parteien über diesen wesentlichen Punkt nicht mehr vor. Der Vertrag ist nicht mehr geschlossen. (Vgl. § 154 BGB).

3. Im engsten Zusammenhang mit dem Begriff der Versicherungsperiode steht der in Praxis und Gesetz anerkannte Grundsatz der Unteilbarkeit der Prämie. Er verlangt, daß der für eine Versicherung«periode einmal entstandene Prämienanspruch in voller Höhe erhalten bleibt, auch wenn die Versicherungsdeckung vor Ablauf der Periode ihr Ende findet, also die Versicherung nicht die ganze Dauer der Periode durchgehalten wird. Versicherungsperiode in der Veredelungsversicherung ist, um die oben vertretene Anschauung zu wiederholen, der Zeitraum, den ein Gut braucht, um den Produktionsgang des Versicherungsunternehmens zu durchlaufen, es gibt daher nur eine, die laufende Versicherungsperiode, nicht künftige Versicherungsperioden.

---

[18] Auflösend bedingt, freilich nicht in dem Sinne, als ob die Vereinbarung als nie geschlossen anzusehen wäre, sondern in dem Sinne, daß sie nun endigen soll. Diese auflösende Bedingung ist also eigentlich ein ungewisser Endtermin, aber im Sinne des BGB ebenfalls auflösende Bedingung. (Enneccerus Bd. 1 Abt. 1 § 181 III 2 S. 497).

Eine Folge des Grundsatzes muß hier besonders betont werden, da sie bei sonstigen Versicherungen nicht zutage tritt. Die Prämie wird errechnet von dem höchsten oder doch angenommenen höchsten Wert, den das Interesse in der Periode erreicht, obwohl doch meist der Versicherer für einen Teil dieses Wertes nicht die ganze Versicherungsperiode hindurch, das Risiko getragen hat. Ist aber auch nur für einen Teil der Versicherungsperiode der Mehrwert unter Versicherung gestanden, so ist dafür die Prämie für die ganze Periode verdient. Wird die Prämie errechnet von dem Eintrittswert des Interesses, so äußert sich dieses Prinzip dahin, daß bei vorzeitiger Endigung des Versicherungsverhältnisses oder bei Wertminderungen eine Rückerstattung nicht gewährt wird ⟨oder besser nicht der geringere Wert im Abrechnungsverfahten eingesetzt wird⟩. Wird die Ausgangsform gewählt, so gebührt gemäß § 68 Abs. II dem Versicherer die Prämie, auch wenn das Interesse nach Beginn der Versicherung durch Schadensfall wegfällt. Ausgangswert muß hier natürlich der Wert sein, den das Interesse zur Zeit des Versicherungsfalles hatte. So entsteht als ein Sonderfall der Ausgangsprämie die Schadensfallprämie, die die Stelle der »dem Versicherer für die laufende Periode gebührenden Prämie« vertritt. Wenn für sie allerdings nicht die gewöhnlichen Prämiensätze gelten, sondern eigene, mit der Zeit, während der wirklich Deckung geboten ist, sich steigernde Sätze, so liegt eine vertragliche Ausnahme von dem Grundsatz der Unteilbarkeit der Prämie vor. Nicht jedoch findet sich eine weitere Konsequenz dieser Ausnahme. Wird sie einmal gemacht, so sollte bei Teilschäden hinsichtlich des erhaltenen Wertes und des Neuwertes im Falle des Ausgangs ebenfalls nicht der gewöhnliche Prämiensatz, sondern ein dem Rest der Zeit angemessener Satz ⟨etwa in der Differenz des Satzes der angewandten Schadensfallprämie gegenüber der gewöhnlichen Prämie⟩ verwendet werden, das um so mehr, als der erhaltene Wert ja schon mit der Schadensfallprämie belegt ist.[19] Praktische Gründe stehen aber der Durchführung der Konsequenz entgegen, sodaß der Grundsatz wieder zur Geltung kommt, was bezüglich des erhaltenen Wertes zur Doppelbesteuerung führt, der Schadensfall wird so zu sagen dem Eintritt in den Versicherungsbereich gleichgestellt.

Endet weiter mit dem Erlöschen des generellen Vertrags auch die Gesamtheit der entstandenen Versicherungsverhältnisse,[20] ⟩ so findet eine Vielheit von Versicherungsverhältnissen vor Ablauf der Versicherungsperiode ihr

[19] ⟩ oben I 3 b.

[20] ⟩ unten § 11 A II 2 b.

Ende. Den maßgeblichen Wert der Interessen einzeln festzustellen um nach ihm die Prämie zu errechnen, lohnt sich, wie gesagt, nicht. Die schon geschilderte Versicherungabschlußprämie erfüllt das Bedürfnis den Grundsatz der Unteilbarkeit der Prämie mit diesen praktischen Hindernissen zu vereinbaren. Diese Versicherungsabschlußprämie ist die dem Versicherer gemäß § 40, 70 Abs. III auch 68 Abs. II [20a] »für die laufende Versicherungsperiode gebührende Prämie.«

Diese beiden Ergänzungsprämien sind also im Grunde genommen nichts anderes als Sonderarten der gewöhnlichen Ausgangshauptprämie; dies kommt in der Fassung der Verträge dahin zum Ausdruck, daß gesagt ist: ». . . die Prämien gelten als gestundet, sie (d. h. dieselben Prämien) sind jedoch im Schadensfall und bei Erlöschen der Versicherung nach Maßgabe folgender Bestimmungen fällig. . . .«. In der hierin ausgesprochenen Bedingung der Stundung liegt die Anerkennung der gleichen rechtlichen Natur dieser Prämien mit der Hauptprämie.

4. Nicht in eine Reihe mit der Hauptprämie kann dagegen gestellt werden die Jahresumsatzprämie und die zur Erreichung einer Jahresmindestprämie allenfalls nötige Zusatzprämie. In ihnen kommt weniger das einzelne Versicherungsverhältnis denn der generelle Vertrag als solcher zum Ausdruck. Gerade deshalb kann eine Rechtsfolge der Verletzung der Pflicht diese Prämie zu zahlen nur den ganzen laufenden Vertrag berühren.

5. Im Anschluß an die Ausführungen über die Prämie soll die Frage der Geschäftsgebühr geprüft werden. Das Gesetz behandelt den Anspruch hierauf in §§ 40 in Verbindung mit § 38, in §§ 60, 68. Die Fälle der §§ 40/38, 60 müssen ausscheiden, da die ihr zugrunde liegenden Tatbestände nicht eintreten können [21]. Denkbar hingegen ist der Fall des § 68 Abs. I. Das Produktionsunternehmen, hinsichtlich dessen der generelle Vertrag geschlossen wurde, kommt nicht zur Entstehung. Damit kann auch die in Aussicht genommene Beziehung von Interessen nicht eintreten. Unter diesen Umständen muß der generelle Vertrag einem Spezialversicherungsvertrag gleich behandelt werden, bei dem die Versicherung erst nach Vertragsabschluß beginnen soll, die künftigen Interessen aber nicht zur Entstehung gelangen. Auf diese Weise findet sich auch beim generellen Vertrag der Tatbestand des anfänglichen Interessemangels und daher auch seine Rechtsfolgen. Der Versicherungsvertrag ist von Anfang an unwirksam, doch gebührt dem Versicherer für seine Mühewaltung eine Geschäftsgebühr.[22]

[20a] unten § 11 A I 3.

[21] oben § 8 II 1 b, § 4 B II 4.

[22] Zu beachten ist, daß es sich hier nicht bloß um einen Mangel der Gefahr

## § 9. Besondere Pflichten des Versicherungsnehmers.

Außer zur Zahlung der Prämie ist der Versicherungsnehmer auch in der Veredelungsversicherung zur Erfüllung einer Reihe von Sonderpflichten verbunden. Sie sind hier nur insoweit zu betrachten, als sie selbst oder ihre Ausgestaltung im Charakter des Vertrags als Veredelungsversicherungs« vertrag begründet sind.

I. Wie bei jeder laufenden Versicherung, so bedarf auch hier die Frage der Anzeigepflicht besonderer Würdigung.

1. Eine Anzeigepflicht im engeren Sinne der §§ 16 ff, eine vorvertragliche Anzeigepflicht, besteht bei Abschluß des generellen Vertrags. Der Versicherer soll durch eine hinsichtlich Art und Größe des Risikos präzisierte Offerte[1] die Unterlagen zur Entscheidung erhalten, ob er den Vertragsantrag annehmen will oder nicht. Da aber die bei Abschluß eines generellen Vertrages getroffenen Vereinbarungen nur allgemeinen Charakter haben können, ist auch für die Anzeige von Gefahrumständen nur soweit Raum, als sie für die Allgemeinheit der aus dem laufenden Vertrag entspringenden Versicherungsverhältnisse Bedeutung haben. Meist werden daher die Angaben über das Risiko den Umfang des Schutzbegehrens, den Vertragsinhalt selbst betreffen; sie werden die Bedingungen enthalten, unter denen ein Risiko dem laufenden Vertrage unterfällt. Immerhin sind für die Übernahme der Gefahr erhebliche Umstände so allgemeiner Natur denkbar und gegebenen Falls anzuzeigen.[2] Und zwar werden solche Umstände bei der Veredelungsversicherung eine größere Rolle spielen als bei der laufenden Transport- oder Rückversicherung. Handelt es sich doch immer um ein- und dasselbe Unternehmen. Beispiele solcher genereller Gefahrumstände

---

handelt, der überdies in analoger Anwendung des § 68 dieselben Rechtsfolgen nach sich zöge (Kisch a. a. O. Bd. 3 § 30 III 2 S. 206), sondern um einen Mangel des Interesses. Denn versichertes Interesse im Sinne des generellen Vertrags ist nur das Interesse, bei dem die zu seiner Individualisierung maßgebliche Beziehung eingetreten ist. Diese kann hier nicht eintreten. Anders, wenn beim Spezialversicherungsvertrag, ein bestimmtes Interesse dem bestimmten Unternehmen, aus dem die Gefahr erwächst, nicht ausgesetzt wird oder nicht ausgesetzt werden kann, weil das Unternehmen gescheitert ist.

[1] Herrmannsdorfer: a. a. O. § 14 IV S. 120.

[2] Herrmannsdorfer: Gefahr und Gefahranzeige bei der Rückversicherung, Z. f. d. g. Versicherungswissenschaft Bd. 26 S. 26. Es wird der verschiedene Umfang der Anzeigepflicht bei Spezialrückversicherung und laufender Rückversicherung betont und bemerkt, daß auch der geringere Umfang der anzeigepflichtigen Umstände bei der letzteren die Pflicht als solche nicht aufhebt.

bieten die Fragebogen, so sind Angaben verlangt über die Zahl der Gebäude, aus denen die einzelnen Betriebe des Unternehmens bestehen, über Bauart und Bedachung der Werke, über die Feuergefährlichkeit benachbarter Gebäude, über vorhandene Schutzanlagen gegen Feuer und Einbruchdiebstahl. Die Rechtsfolgen der Verletzung dieser Anzeigepflicht sind die gewöhnlichen. Sie treffen den ganzen laufenden Vertrag, da sie ja aus einer entsprechenden Grundlage erwachsen. Das Rücktrittsrecht kann nach § 30 VVG auch zunächst beschränkt sein. So, wenn in dem Unternehmen mehrere Arten von Waren ver- oder bearbeitet werden und der nicht oder unrichtig angezeigte Gefahrumstand nur eine von ihnen betrifft; anders, wenn die Anzeigepflicht nur hinsichtlich einer der Bearbeitungsstellen verletzt ist. Zu beachten ist, daß ein Rücktritt auch bereits entstandene und schon beendete Einzelversicherungsverhältnisse berührt, weil er ihre Basis, den Rahmenvertrag rückwirkend zerstört[3].

2. Dagegen kann bei Entstehen der Einzelversicherungsverhältnisse aus dem beiderseits obligatorischen Vertrage von einer Anzeigepflicht im Sinne der §§ 16 ff nicht die Rede sein. Hat sich der Versicherer von vorneherein generell verpflichtet alle dem Vertrag gemäßen Risiken zu übernehmen, so ist für eine Willenserklärung des Versicherers auf Grund einer Information durch den Versicherungsnehmer kein Platz. Ein Vertragsabschluß hinsichtlich der einzelnen Versicherungsverhältnisse findet nicht statt. Der Abschluß des generellen Vertrags enthält gewissermaßen einen Verzicht auf diese Anzeigepflicht.[4]

Regelmäßig hat der Versicherungsnehmer im laufenden Vertrag die entstandenen Risiken dem Versicherer durch Bordereaux zu überweisen. Die Rubriken enthalten außer den Angaben, die nötig sind, um die Risiken als den Vertragsbedingungen entsprechend zu identifizieren, auch Angaben, die eher einer Beurteilung des Risikos dienlich sind.[5] Es steht also mit der Überweisungspflicht eine Anzeigepflicht in Verbindung. So vor allem bei der laufenden Transport- und Rückversicherung. Im allgemeinen dagegen nicht bei der Veredelungsversicherung. Hier ist der Versicherungsnehmer von einer Einzelaufgabe der versicherten Transporte und Lagerungen[6] entbunden. Die oben[7] dargelegten wirtschaftlichen Grundlagen der Veredelungsversicherung, die zur gleitenden Versicherungssumme führen, ver-

[3] vergl. Kisch a. a. O. Bd. 2 § 38 V S. 311

[4] Herrmannsdorfer: Wesen und Behandlung der Rückversicherung. § 15 I S. 125.

[5] Herrmannsdorfer a. a. O. § 15 III S. 129.

[6] vgl. oben § 7 I.

[7] vgl. oben § 7 II 1.

bieten eine Einzelaufgabe. Sie würde eine unerträgliche Belaſtung des Verſicherungsnehmers bedeuten und zudem kaum den eigentlichen Zweck der Einzelaufgabe erfüllen können, nämlich den Verſicherer ⟨auch rechtzeitig⟩ einen Überblick über die Größe der jeweils laufenden Riſiken ⟨insbeſondere über Kumulbildungen⟩ gewinnen zu laſſen. Nur wo, was ſich vereinzelt findet, der Verſicherungsnehmer verpflichtet iſt Päckchenſendungen, ſoweit ihr Wert einen gewiſſen Betrag überſchreitet, aufzugeben, iſt wohl weniger eine Überweiſung als eine Anzeige zu ſehen. Wenigſtens deutet der Zweck dieſer Anzeige darauf hin, der ja dahin geht, nur dieſe ganz beſonders ſchweren Riſiken für den Verſicherer erſichtlich aus der Maſſe herauszuheben.

a⟩ Daß es ſich in dieſen Fällen nicht um Anzeigepflicht im engeren Sinne handelt, erhellt aus dem verſchiedenen Zweck der Anzeigen. Während die eine den Vertragsabſchluß vorbereiten ſoll, will die andere den Verſicherer in den Stand ſetzen ſeine Riſiken zu klaſſifizieren, insbeſondere die hohen Riſiken zu erkennen und Rückdeckung zu ſuchen.[8]⟩

b⟩ Daß bei Entſtehen der Einzelverſicherungsverhältniſſe überhaupt eine Anzeigepflicht im engeren Sinne nicht erſtehen kann, ergibt ſich weiter aus folgenden Erwägungen. Dieſe Anzeigepflicht bezieht ſich auf die Gefahrlage zur Zeit des Abſchluſſes des Vertrags, gleichgültig ob die Verſicherung ſelbſt ſchon früher oder ſpäter wirkſam werden ſoll. Im letzten Falle ſtellt der konkrete Gefahrzuſtand zur Zeit des Wirkſamwerdens der Verſicherung einen nachträglichen Gefahrzuſtand dar. Zutage tritt dies insbeſondere dann, wenn eine Änderung der Gefahrlage, insbeſondere eine Gefahrerhöhung eintritt, ſie iſt eine nachträgliche, auch wenn dieſe neue Geſamtheit der Gefahrumſtände ſchon bei Wirkſamwerden der Verſicherung ⟨aber noch nicht bei Vertragsabſchluß⟩ beſteht.[9]⟩ Um den nämlichen Fall handelt es ſich aber, wenn ſich aus dem generellen Vertrag das ſelbſtändige Einzelverſicherungsverhältnis entwickelt. Sein Erſtehen iſt eine Vorausſetzung für das Wirkſamwerden des laufenden Vertrags, da ſonſt nichts Verſicherbares vorhanden wäre. Mag man hier von der Verwirklichung einer Bedingung ſprechen[10]⟩ oder vom Eintritt einer notwendigen, im Inhalt des Geſchäfts begründeten Vorausſetzung ⟨condicio iuris⟩,[11]⟩ die Verſicherung tritt in Wirkſamkeit nach Abſchluß des Vertrags. Eine Angabe von Gefahrumſtänden, wie ſie bei Entſtehen des Verſicherungsverhältniſſes

[8]⟩ Herrmannsdorfer a. a. O. § 15 III S. 129.
[9]⟩ Kiſch a. a. O. Bd. 2 § 56 II S. 450.
[10]⟩ Moldenhauer a. a. O. § 6 I 2 S. 154.
[11]⟩ Herrmannsdorfer a. a. O. § 9 B 1 e S. 55.

gegeben sind, bedeutet also entweder die Anzeige einer nachträglichen Gefahränderung, wenn sich der Gefahrzustand im einzelnen Fall gegenüber dem allgemeinen Zustand zur Zeit des Vertragsschlusses geändert hat,[12] oder, wie hier, die Anzeige eines sich nachträglich herausstellenden und feststellbaren Gefahrzustandes. Daraus folgt, daß auch im zweiten Falle von einer Anzeige im Sinne der § 16 ff. nicht die Rede sein kann. Diese Anzeige steht vielmehr in einer Linie mit der Anzeige nachträglicher Gefahrerhöhung (§§ 23 Abs. II, 27 Abs. II VVG).

c) Doch besteht diese Ähnlichkeit nur insofern, als aus ihr die Verschiedenheit gegenüber der ursprünglichen Anzeigepflicht der §§ 16 ff. hervorgeht. In ihrer rechtlichen Natur nämlich wird unsere Anzeigepflicht anders zu werten sein. Sie wird als echte Vertragspflicht, nicht bloß als Obliegenheit angesprochen werden müssen. Zwar greift der Grund, der bei sonstigen laufenden Versicherungen die in der Pflicht zur Übersendung ordnungsmäßig ausgefüllter Bordereaux enthaltene Anzeigepflicht als wirkliche Pflicht erscheinen läßt,[13] in unserem Falle nicht ein. Liegt er ja doch darin, daß der Anzeigepflicht wie der Überweisungspflicht gleichzeitig in einem Bordereau zu genügen ist, auf dessen ordnungsmäßige Ausfüllung und Übersendung im ganzen aus der vertraglichen Überweisungspflicht ein klagbarer Anspruch besteht; in der Veredelungsversicherung ist aber die erwähnte Anzeige vollständig von einer Überweisung und auch von der Aufgabe der Monatsumsätze getrennt. Doch ein anderer Grund wird die Entscheidung geben. In den Polizen ist nirgends eine Sanktion auf die Verletzung dieser Anzeigepflicht gesetzt. Die gesetzlichen Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht bei Gefahrerhöhung sind nicht übertragbar. Der Zweck der Anzeige verlangt aber eine Sanktion. Man wird daher dem Inhalt der Parteivereinbarung am besten dadurch gerecht werden, daß man der »Pflicht« die beste Sanktion gibt, nämlich die, welche in ihrer Ausgestaltung zur erzwingbaren, allenfalls Schadenersatzansprüche begründenden Vertragspflicht besteht.[14]

II. Eine Eigentümlichkeit der laufenden Versicherungsverträge ist die Überweisungspflicht. Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich hierin alle unter den generellen Vertrag fallenden Risiken entweder einzeln oder doch, inner-

[12] Davon zu unterscheiden sind Fälle, in denen die Gefahrlage sich allgemein gegenüber der zur Zeit des Vertragsabschlusses geändert hat. Eine solche Sachlage berührt natürlich den laufenden Vertrag als solchen.

[13] Herrmannsdorfer a. a. O. § 15 III S. 130, § 15 II S. 120.

[14] Derselbe Gedankengang, der dazu führt die Pflicht zur Anzeige einer Gefahrerhöhung als Obliegenheit zu betrachten (Kisch a. a. O. Bd. 2 § 63 S. 515, 516), wird also umgekehrt dazu führen unsere Anzeigepflicht zur echten Pflicht zu erklären.

halb einer bestimmten Frist zusammengefaßt, nach Maßgabe des Bordereau mitzuteilen. Wie schon bemerkt, ist diese Art der Überweisung der Veredelungsversicherung nicht bekannt. Zwar ist auch bei ihr von »Überweisung« und »Aufgabe« die Rede, aber, was damit bezeichnet wird, ist wohl etwas anderer Natur als die sonstige, übliche Überweisung.

1. Nicht nur werden diese Überweisungen zusammengenommen zu bestimmten Terminen gemacht. Auch ihr Inhalt besteht nicht in Angaben zur Individualisierung der einzelnen Versicherungverhältnisse, sondern in einer nicht unterschiedenen Geldsumme, die den Wert der Monatsumsätze darstellt; der Versicherer läuft also seine Risiken »dunkel.«[15] Dieser Ausgestaltung nach verfolgt diese Überweisung auch andere Zwecke als die gewöhnliche. Letztere soll dem Versicherer Unterlagen geben um nachzuprüfen, ob das einzelne Risiko wirklich den Vertragsbedingungen entspricht und daher von ihm ergriffen wird,[16] daneben gewährt sie ihm einen Überblick über sein Geschäft.[17] Die Überweisung der Veredelungsversicherung hingegen kann solchen Aufgaben nicht genügen. Ihre Bedeutung liegt auf anderem Gebiete. Da sich die Höhe der Prämie aus dem Wert des Monatsumsatzes berechnet, bietet sie die Grundlage dieser Rechnungsoperation, mag sie der Versicherer vornehmen um die Prämienerrechnung des Versicherungnehmers nachzuprüfen oder mag er die Prämie selbst errechnen und einfordern. Daß der Versicherer aus dieser Summe auch Schlüsse auf Kumulbildungen und auf die Entwicklung des versicherten Unternehmens im ganzen ziehen kann, tritt dahinter zurück. Diese Überweisung erscheint mithin weniger als selbständige Pflicht denn als Begleitpflicht der Prämienzahlungspflicht. Sie läuft neben dieser einher, wenn sie die Nachkontrolle ermöglichen soll, oder sie geht der Prämienzahlungspflicht voraus, wenn sie die Errechnung der Prämie durch den Versicherer ermöglichen will, als Auskunftspflicht bildet sie das positive Gegenstück zu einer etwaigen Verpflichtung des Versicherungsnehmers dem Versicherer Einsicht in seine Bücher zu gewähren. Schon um dieses Zusammenhangs mit der Prämienzahlungspflicht willen wird diese Überweisungspflicht als echte erzwingbare Pflicht zu betrachten sein.

2. Eine Verletzung dieser Pflicht liegt in Nichtüberweisung, nicht rechtzeitiger Überweisung, unvollständiger oder was hier gleichbedeutend ist, falscher Überweisung. Da sie regelmäßig mit einer Verletzung der Prämienzahlungspflicht zusammentreffen wird,[18] wäre es möglich sie nur als und

[15] Herrmannsdorfer a. a. O. § 15 II 1 S 126, Anm. 1. S. 136.
[16] Herrmannsdorfer a. a. O. § 15 III S. 129, 130.
[17] Moldenhauer a. a. O. § 3 B II S. 36.
[18] oben § 8 II 1 b.

mit einer Verletzung der Prämienzahlungspflicht aus § 39 zu sanktionieren. Doch ist das in der Praxis nicht durchgängig der Fall. Die Polizen sagen: »Bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verletzung der Anmeldepflicht durch die versicherte Firma ist der Versicherer im Versicherungsfalle von der Verpflichtung zur Leistung frei.« »Hat die versicherte Firma wissentlich oder grobfahrlässig falsche Angaben über den Umsatz gemacht, so sind die Versicherer im Schadensfalle von der Verpflichtung zur Leistung frei. Irrtümlich gemachte falsche Angaben beeinträchtigen die Haftpflicht der Gesellschaft nicht, jedoch ist die versicherte Firma gehalten sofortige Richtigstellung unter Nachzahlung der zu wenig gezahlten Prämie vorzunehmen.«[19] In diesen Bestimmungen ist der Tatbestand schuldhaft unvollständiger, und auch der Tatbestand schuldhafter Nichtaufgabe oder nicht rechtzeitiger Aufgabe zum Sondertatbestand ausgestaltet. Vielleicht wurden bloß die üblichen Bestimmungen[20] laufender Verträge übernommen ohne Rücksicht auf die Besonderheiten der Veredelungsversicherungsverträge. Es hat aber auch unsere Überweisungspflicht eine gewisse selbständige Bedeutung neben der Zahlungspflicht, besonders wenn der Versicherer selbst die Errechnung der Prämie vornimmt; auch lassen sich aus einem Vergleich des § 39 mit obigen Vertragsbestimmungen sachliche Gründe entnehmen. Voraussetzung jeder der Rechtsbehelfe nach § 39 VVG ist eine Fristsetzung durch den Versicherer und nachfolgender Verzug des Versicherungsnehmers. Hier dagegen tritt die Rechtsfolge der Präjudizierung des Anspruchs des Versicherten ohne weiteres mit grob schuldhafter Verletzung der Pflicht ein; es ist dies gerechtfertigt durch den groben Vertrauensmißbrauch, den die Verletzung dieser Pflicht aus einem Vertrage bedeutet, der wie kein anderer auf dem Vertrauen in die Ehrlichkeit des Geschäftsgegners beruht. Neben diesen vertraglichen Bestimmungen greift gegebenenfalls noch § 39 Platz.

Der Tatbestand der Verletzung dieser Aufgabepflicht verliert auch da, wo die vertragliche Regelung gegeben ist, nicht seinen Zusammenhang mit dem der Verletzung der Prämienzahlungspflicht. Eben daraus wird zu folgern sein, daß es für unsere Fälle nicht angängig ist aus der Verletzung der Überweisungspflicht als solcher, wie in sonstigen laufenden Verträgen,[21]

---

19) Diese Pflichtbefreiung des Versicherers wird anhalten, bis der Aufgabepflicht nachträglich genügt ist. Daß sie gerade auch solche Versicherungsverhältnisse berührt, hinsichtlich deren die Pflicht nicht verletzt zu sein braucht, entspricht den obigen Fällen (§ 8 II 1 b).

20) Moldenhauer a. a. O. § 3 B II S. 36. Herrmannsdorfer a. a. O. § 15 V S 132.

21) Herrmannsdorfer a. a. O. § 15 V 2 S. 134.

Rechtsfolgen, insbesondere ein Kündigungsrecht herzuleiten; gerade in dieser Hinsicht wird man den Versicherer auf § 39 verweisen müssen.

III. Der Versicherungsnehmer ist regelmäßig auch verpflichtet den zu entrichtenden Prämienbetrag aus den Gesamtmonatsumsätzen selbst zu errechnen ⟨und dem Versicherer gleichzeitig mit der Aufgabe der Umsätze zu übermitteln⟩. Ihrer Natur nach stellt sich diese Pflicht als eine Abwandlung der Zahlungspflicht[22]⟩ dar, ganz ebenso, wie eine Entnahme der verkauften, gattungsmäßig bestimmten Kaufsache oder ihr Abwiegen eine Abwandelung der Verkäuferleistung bedeutet. Hinsichtlich der Folgen ihrer Verletzung vgl. oben.[23]⟩

IV. Wenn bei der schon besprochenen Wäscheschutzpolize der Versicherungsnehmer verbunden wird die ortsüblichen Preise einzuhalten, so soll damit wohl eine echte Pflicht begründet werden. Ihr Zweck ist dem Berechtigten die ihm gebührende Prämie zu sichern. Bloß damit, daß dem Versicherer bei einem gegenteiligen Verhalten allenfalls die Behelfe des § 39 zur Seite treten, ist der Zweck nicht genügend sichergestellt. Deshalb wird dieses Verhalten im Vertrag wohl zum Gegenstand einer förmlichen Rechtspflicht erhoben sein, deren Verletzung Anspruch auf Schadenserſatz begründet. Zu dieser Auffassung wird man um so mehr kommen müssen, als wir die Überweisungspflicht als echte Pflicht betrachten. Sie würde ihren Boden verlieren, hätte nicht die Pflicht zu diesem technisch erforderten Vorverhalten dieselbe Natur und Kraft.

V. Eine wirkliche Obliegenheit hingegen wird die bereits erwähnte Pflicht zur Führung von Geschäftsbüchern und Sammlung der Fakturen sein. Sie besteht wesentlich im Interesse des Versicherungsnehmers selbst, der im Schadensfall nachzuweisen hat, daß ein Produktionsinteresse vom Schaden getroffen wurde. Soweit das Interesse des Versicherers an der richtigen Buchführung seines Vertragsgegners reicht, ist es gewahrt durch ein etwaiges vertragliches Recht auf Einsicht oder schon durch sein Recht auf Überweisung in Verbindung mit § 810 BGB.

Obliegenheiten sind es ferner, wenn der Versicherungsnehmer gehalten wird Postpakete von einem bestimmten Wert ab unter Einschreibung oder unter Wertangabe zu versenden, wenn er mit seiner Kundschaft Lieferungsbedingungen zu vereinbaren hat, durch welche dem Kunden die Verpflichtung auferlegt wird einen Schaden dem Versicherungsnehmer sofort anzuzeigen, für Abwendung und Minderung des Schadens ebenso zu sorgen,

[22]⟩ Endemann a. a. O. § 163 N. 5 S. 1022, Hœniger a. a. O. § 7 S 118 ff.
[23]⟩ oben § 8 II.

wie dies dem Versicherungsnehmer selbst auferlegt ist, im Schadensfall den von Versicherungsnehmer übersandten Fragebogen genau auszufüllen.

## § 10 Der Versicherungswert in der Veredelungsversicherung.

Bezüglich des Versicherungswertes in der Veredelungsversicherung sind zwei Fragen zu prüfen. Welches ist der Versicherungswert in der Veredelungsversicherung? und Welche Bedeutung kommt ihm für die Veredelungsversicherung zu?

I. Die erste Frage geht nach dem Maßstab, nach dem sich der Wert des Gegenstandes bemessen soll, nach den Regeln, nach denen seine Bestimmung erfolgen soll. Daß sich ein Versicherungsvertrag hierüber, ausdrücklich oder stillschweigend, ausspricht, ist notwendig wegen des Erfordernisses der Bestimmbarkeit des Inhalts der Forderung auf die Versicherungsleistung. Sie setzt die Bestimmbarkeit der Intensität des Versicherungsinteresses voraus; deren Maß aber ist der Versicherungswert.

1. Der wichtigste Weg der Bestimmung des Versicherungswertes eines versicherten Gegenstandes ist die Gegenüberstellung zu dem Wert, den völlig gleichartige Gegenstände zur maßgeblichen Zeit haben. Dieser allgemeine, objektive Wert ist ein fester Faktor als ein Ergebnis des volkswirtschaftlichen Preis-[1])bildungsprozesses. Ihn legen die Veredelungsversicherungspolizen zugrunde, wenn stipuliert ist: »Im Schadensfall wird bei fertiger, bereits verkaufter Ware der Verkaufspreis vergütet, im übrigen der Tagespreis zugrundegelegt.« »Als Versicherungswert gilt der jeweilige Zeitwert.« »Der Entschädigungswert wird, wie folgt, festgesetzt: A bei Transporten, für Bezüge der Fakturenwert des Lieferanten zuzüglich × % imaginären Gewinns, für Versendungen der Fakturenwert der versicherten Firma; B bei Lagerungen, für in Bearbeitung befindliche Waren der Tagespreis im Zeitpunkt des Schadensfalls zuzüglich aufgewendeter Kosten; bei fertiger, bereits verkaufter Ware wird der Verkaufspreis vergütet, im übrigen der Tagespreis zugrundegelegt.« Man wird aus alle dem ableiten dürfen, daß, allgemein gesprochen, der Tagespreis als der jeweilige objektive Wert zugrunde zu legen ist. In diesem Begriff lassen sich wohl zusammenfassend, die verschiedenen Sonderwerte begreifen, die dem versicherten Gegenstand während seines Produktionsganges zukommen und auf die eine Vertedelunsgsversicherung Kraft ihres Wesens Rücksicht zu nehmen hat. Der objektive Wert von Gütern, die in eine Produktionsstufe eintreten, ist ein

[1]) Der Preis ist ja zu betrachten als das Maß des Wertes, nicht als ein Etwas, das selbständig neben dem Wert bestehen kann. Wertlehre und Preislehre sind damit dasselbe, vgl. Cassel a. a. O. § 7, insbes. S. 40 ff.

anderer als der von Gütern, die in der Mitte ihres Werdens zum fertigen Gut stehen, ein anderer als der von fertigen Gütern. Im allgemeinen wird man sagen dürfen, daß der Tagespreis eines noch in Bearbeitung stehenden Gutes dem Wert der aufgewendeten Kosten, seinem Gestehungswerte, gleichkommen wird, der Tagespreis eines fertigen Gutes seinem Verkaufswert. Ersteres gerade dann, wenn sich für das Gut ein Verkaufswert noch nicht herausgebildet hat; dies wird vielfach der Fall sein, da der subjektive Preisbildungsfaktor der Nachfrage seine Wirkung gerade im Wert des fertigen Gutes äußern wird. Sollte aber bereits ein Verkaufswert festzustellen sein, so wird man trotzdem sich an den Gestehungswert halten müssen, wo er höher ist als der Verkaufswert, dies kann bei einer erst ihrem verwertungsfähigen Endzustand entgegenreifenden Ware deshalb leicht der Fall sein, weil sich das Kostenprinzip[2]) erst in der fertigen Ware ganz auswirkt. Gerade auf diesen Fall, in dem der Verkaufswert noch geringer ist als der Gestehungswert, ist wohl die erwähnte Vertragsbestimmung zugespitzt, wonach bei Lagerungen für in Bearbeitung befindliche Waren der Entschädigungswert dem Tageswert zuzüglich aufgewendeter Kosten gleich ist. Eine solche nach Produktionsstadien abgestufte Wertbemessung entspricht am besten den Grundgedanken einer Versicherung, die Ersatz des durch ein Produktionsunternehmen erlittenen Schadens gewähren will.

Nur eine Vereinfachung in der Bestimmung des maßgeblichen Versicherungswertes bedeutet es, wenn der Fakturenwert oder der erzielte Verkaufspreis zugrundegelegt wird. Er gilt als der Tagespreis und regelmäßig wird dieser Tagespreis des Einzelfalls dem allgemeinen Tagespreis entsprechen.

2. Die nötige Bestimmtheit des Versicherungswertes durch Taxierung, also durch Festsetzung des Versicherungswertes selbst, nicht bloß des Maßstabes zu seiner Ermittlung, zu erzielen, ist hingegen der Veredelungsversicherung genommen und damit auch die Möglichkeit einen subjektiven Maßstab anlegen zu lassen; die Feststellung eines subjektiven Wertes bedeutet ja nichts anderes als die Feststellung einer Taxe, die als der Versicherungswert gelten soll, den das versicherte Interesse im maßgeblichen Zeitraum hat.[3]) Ist eine Taxierung des Versicherungswertes schon im allgemeinen mit dem Charakter einer laufenden Versicherung nicht gut vereinbar, so verbietet sie sich bei der Veredelungsversicherung ganz und gar zufolge ihrer wesenhaften Einstellung auf einen veränderlichen Versicherungswert. Die

[2]) Cassel a. a. O. § 12 S. 77.

[3]) Manes: Versicherungswesen Bd 2 § 17 S. 133.

Veredelungspolize kann nicht taxierte Polize sein, sie muß offene Polize sein. Insbesondere handelt es sich nicht um eine Taxe im versicherungstechnischen Sinne, wenn bei Zugrundelegung des Eingangswertes die die Ware verteuernden Geschäftsunkosten durch einen prozentualen Zuschlag mitversichert werden. Die den Versicherungswert so bestimmende Vereinbarung lautet nicht auf einen bestimmten Betrag, sondern gibt nur den Weg an, auf dem der Wert berechnet werden soll; der Ausgangspunkt dieser Berechnung aber, das Hundert, ist nicht vereinbarungsmäßig bestimmt.

II. Welche Bedeutung hat der Versicherungswert in der Veredelungsversicherung? Im allgemeinen kommt dem Versicherungswert in der Versicherung die Aufgabe zu als Anhaltspunkt für die Festsetzung einer Versicherungssumme zu dienen und die Leistungspflicht des Versicherers im Schadensfalle in ihrer Größe zu bestimmen. Die erste Bedeutung verknüpft sich mit dem Begriff des Abschlußwertes, die zweite mit dem des Ersatzwertes. Während natürlich diese und der Begriff des Ersatzwertes auch in der Vertragsversicherung erscheint, entfällt hier jene und der Begriff des Abschlußwertes. Ist ja doch der Versicherungswert selbst die Versicherungssumme. Dafür aber überträgt sich eine Bedeutung, die sonst gewöhnlich der Versicherungssumme zukommt, auf den Versicherungswert, nämlich die als Grundlage der Prämienerrechnung zu dienen. Sie soll ihren Ausdruck finden in dem Begriff des Prämienwertes. Welche Rolle er spielt, ist aus obigen Ausführungen zu ersehen. Gerade auch mit Rücksicht auf diese letzte Bedeutung des Versicherungswertes ist wohl allgemein als Versicherungswert des Ein- oder Ausgangs, also als Versicherungswert, der der Prämienerrechnung zugrunde gelegt ist, nicht der Tagespreis schlechtweg, sondern ein eindeutig feststellbarer, nachprüfbarer Preis im Buch- und Fakturenwert bestimmt. Eine Prämienhinterziehung soll dem Versicherungsnehmer nicht zu leicht gemacht werden durch die Möglichkeit einen zu geringen Tagespreis in Rechnung zu stellen.

## § 11. Der zeitliche und räumliche Geltungsbereich der Veredelungsversicherung.

### A

Eine Untersuchung über Beginn und Ende der Veredelungsversicherung hat an die Spitze die Unterscheidung zwischen dem laufenden Vertrag als solchem und dem einzelnen Versicherungsverhältnis zu stellen. Der Generalvertrag kann beginnen, ehe ein Versicherungsverhältnis entsteht, und endigen, obwohl solche Verhältnisse weiterdauern. Ebenso umgekehrt, ein

Versicherungsverhältnis kann in seinem Beginn vor dem Vertragsbeginn liegen ‹Rückwärtsversicheruug› und kann endigen, ohne daß der Generalvertrag endet. Das einzelne Versicherungsverhältnis, das auf Grund des Generalvertrages abgeschlossen ist ‹nicht wird›, steht einer Spezialversicherung eben gleich.[1]› So stehen sich hier reinlich zu scheidende Kreise von Rechtsfragen gegenüber, deren Inhalt vielleicht so zusammengefaßt werden kann. Beim laufenden Vertrag handelt es sich um Beginn und Ende des Vertrags, beim einzelnen Versicherungsverhältnis um Beginn und Ende der Versicherung. Dort steht Recht und Pflicht in Frage entstehende Versicherungsverhältnisse in Deckung zu geben und zu nehmen, hier die Tragung der Folgen eines solchen Verhältnisses, die Haftung.

I. Über den Beginn des laufenden Vertrages ist nicht Besonderes zu vermerken, es kann auf die allgemein bürgerlich-rechtlichen Grundsätze über den Vertragsabschluß und das Inkrafttreten des Vertrags hingewiesen werden. Was die Endigungsgründe betrifft, so haben solche im Laufe der Darstellung bereits wiederholt Erwähnung gefunden, so der Rücktritt wegen Verletzung der Anzeigepflicht, die Kündigung infolge nachträglicher Gefahrerhöhung oder wegen Verletzung der Überweisungs- oder Prämienpflicht.[2]› Um von einer weiteren Reihe von Endigungsgründen, die nichts Bemerkenswertes bieten, wie Eintritt einer auflösenden Bedingung, u. s. w., nicht zu sprechen, sollen nur folgende näher betrachtet werden.

1. Der Versicherungsvertrag wird von den Parteien regelmäßig unter ausdrücklicher Zeitbestimmung geschlossen. Meist ist ein Zeitraum von einem Jahre vorgesehen. Ist weiter im Vertrag nichts vereinbart, so endet er mit Ablauf dieser Zeit. Die Verträge normieren aber durchwegs auch ein befristetes Kündigungsrecht und weisen in Zusammenhang damit die Vereinbarung auf, daß sich der Vertrag um eine bestimmte Zeitdauer verlängern soll, wenn von dem Kündigungsrecht nicht rechtzeitig Gebrauch gemacht wird.

2. Nach den Verträgen sind die Parteien meist berechtigt im Schadensfall innerhalb und unter Einhaltung bestimmter Fristen zu kündigen. Auch ohne solche Klausel könnte unter Umständen ein Kündigungsrecht im Schadensfall anzunehmen sein. Die Schadensregulierung kann die Grundlage des ganzen Vertrags, das gegenseitige Vertrauen, schwer erschüttern. Die Gründe, die Moldenhauer und Herrmannsdorfer[3]› zur gegenteiligen Ansicht veranlassen, treffen für die Veredelungsversicherung nicht voll zu. Als

[1]› Herrmannsdorfer a. a. O. § 29 I 1 S. 269.

[2]› vgl. oben § 9 I 1, § 9 II Anm. 12, § 8 II 1 b u. 4.

[3]› Moldenhauer a. a. O. S. 151. Herrmannsdorfer a. a. O. § 29 I 3 a S. 271.

selbständiger Vertragstypus und ausgebildeter Versicherungszweig steht sie einfachen Versicherungen ebenso nahe wie einer laufenden Versicherung. Der Abschluß dieses laufenden Vertrags ist nicht derart schwierig und auf so langwierigen Vertragsverhandlungen aufgebaut wie der des gewöhnlichen laufenden Vertrags.

3. Als Beendigungsgrund auch des generellen Vertrags ist der Fortfall des Interesses denkbar. Wird das Unternehmen, das als generelles Kennzeichnungsmerkmal für die Versicherungsinteressen dient, eingestellt, so löst sich bei den Versicherungsverhältnissen, die bereits entstanden sind, die maßgebliche Beziehung und neu kann sie sich nicht mehr verwirklichen. Die früher versicherten Interessen hören auf versicherte Interessen zu sein, neue können nicht mehr hinzukommen. Damit ist auch für den laufenden Vertrag der Tatbestand des § 68 Abs. II VVG gegeben. Der generelle Vertrag wird wirkungslos, der Rahmen, der nicht mehr ausgefüllt werden kann, zerfällt. Eine bloß zeitweilige Einstellung des Unternehmens hingegen äußert hinsichtlich des generellen Vertrags keine Rechtsfolgen, auch kein Ruhen des Vertrags tritt ein. Sie bedeutet nur ein Aussetzen, ein Stocken in der Entstehung neuer Versicherungsverhältnisse. Die Geltung des laufenden Vertrags ist nicht absolut, sondern nur relativ abhängig von den einzelnen Versicherungsverhältnissen und damit der Interessenlage. Der laufende Vertrag kann soweit und solange in Kraft sein, als einzelne Versicherungsverhältnisse erstehen können.[4])

Der dem Wegfall des Interesses entsprechende Fall des Wegfalls der Gefahr kann als selbständiger Tatbedand, d. h. ohne den des Mangels des Interesses, in der Veredelungsversicherung nicht eintreten. Die Veredelungsversicherung gewährt Deckung gegen alle Gefahren des Produktionsunternehmens. Wie sollte trotz Fortbestands des Unternehmens und damit Fortbestands von Produktionsinteressen Ausschluß der Gefahr eintreten können?

II. 1. Der Beginn des einzelnen Versicherungsverhältnisses ist geknüpft an den Eintritt der Beziehung eines Interesses zum Unternehmen. Wann aber dieser als vollzogen zu gelten hat, muß genauer bestimmt sein. Es könnte abgestellt sein auf den Übergang des Eigentums an dem Gute, des Besitzes oder der Gefahr auf die Person, die am Ausgang des Unternehmens interessiert ist ‹die versicherte Firma›. Die erste Möglichkeit scheidet in der Praxis deshalb aus, weil die Veredelungsversicherung regelmäßig als Versicherung »für wen es angeht,« genommen ist, also der Wechsel des Interessenträgers belanglos ist. Durchwegs entscheiden sich die Verträge für

[4]) vgl. Kisch, a. a. O. Bd. 3 § 36 III S. 234.

die dritte Möglichkeit. »Die Versicherung beginnt mit dem Augenblick, in dem die Gefahr für die zu beziehende oder bezogene Ware nach Gesetz oder Vereinbarung auf die versicherte Firma übergeht.«[5] Wenn aber von der schon erwähnten Möglichkeit fallweisen Ausschlusses der Versicherung für den Transport zu beziehender oder bezogener Ware Gebrauch gemacht wird, so bestimmen die Verträge den Beginn der Versicherung mit dem Eintreffen auf dem Lager der versicherten Firma oder der von ihr angegebenen anderweitigen Stelle.

Diese Abstellung auf den Übergang der Gefahr ist augenscheinlich der Berücksichtigung des Versendungskaufes, also eines Falles, der für diese Versicherung überwiegende praktische Bedeutung hat, und des § 447 BGB entsprungen, gegenüber einer Abstellung auf den Besitzübergang bedeutet sie eine Vorverschiebung des Versicherungsbeginnes und entspricht so dem Grundgedanken der Veredelungsversicherung möglichst weitreichende Deckung zu bieten.

Kurz darf noch eingegangen werden auf das Verhältnis des Beginns des einzelnen Versicherungsverhältnisses zum Beginn des laufenden Vertrags. Das Gegebene ist es natürlich daß er zeitlich später liegt. Doch werden auch die Interessen von der Versicherung ergriffen, die zu dieser Zeit bereits in die maßgebliche Beziehung zum Unternehmen getreten sind. Das Inkrafttreten des generellen Vertrags erhebt dann einen schon bestehenden Zustand der Interessen zu einem versicherungsrechtlich erheblichen. Diese Erweiterung des Umfangs der Versicherung ist für die Veredelungsversicherung unumgänglich. Ohne sie wäre eine mühevolle Sonderung der Warenbestände des Unternehmens erforderlich. Dieser Gesichtspunkt verbietet es aber anderseits wieder die Versicherungsdeckung solcher Interessen im Sinne einer Rückwärtsversicherung auszudehnen, sodaß sie rückwärts von der Zeit ihres Eintretens in das Unternehmen an versichert wären.

2. a. Aus dem oben Ausgeführten erklärt es sich auch, daß die Verträge regelmäßig das einzelne Versicherungsverhältnis mit dem Zeitpunkte endigen lassen, in dem der Besitz der versendeten Ware auf den letzten Abnehmer oder Besteller übergeht. Dabei kann natürlich der Versicherte selbst dieser letzte Abnehmer sein. Z. B: Ein Möbelfabrikant entnimmt seinem Lager ein Möbelstück zu eigenem Gebrauch. Auch hier endet die

[5] Der Genauigkeit halber wäre noch hinzuzufügen: »oder übergehen würde, wenn die Versicherung nicht »für wen es angeht« genommen wäre.« Nach dem Grundsatz: casum sentit dominus, geht ja die Gefahr bei Gütern, deren Bearbeituug die versicherte Firma für eine andere Person übernimmt ohne sie ins Eigentum zu bekommen, nicht über.

Veredelungsversicherung. Denn er besitzt nun das Stück nicht mehr in seiner Eigenschaft als Unternehmer, sondern in der als Konsument. Da das letzte Stadium des Produktionsganges eines Gutes regelmäßig seine Versendung an den Abnehmer ist, so bedeutet die Abstellung auf den Besitzübergang eine Hinausschiebung der Versicherungsdeckung, die ja bei Abstellung auf den Gefahrübergang schon mit der Übergabe an den Transportmittler endigen würde.

Nur eines Hinweises bedarf auch hier die Möglichkeit fallweiser Ausschließung der Versicherung für den Transport verkaufter Ware von der versicherten Firma oder deren Beauftragten bis zum Abnehmer oder der von diesem angegebenen anderweitigen Stelle, die Aufgabe zum Endtransport bedeutet den Zeitpunkt der Endigung der Versicherung.

b) Diese Endigung durch Zeitablauf ist das Normale wie bei jeder laufenden Versicherung. Zweck der Versicherung ist es ja ein Interesse gerade während der ganzen Dauer seiner Verbundenheit mit dem Unternehmen zu decken. Eine vorzeitige Beendigung des Versicherungsverhältnisses würde dem Zwecke des Vertrags widersprechen, insbesondere eine einseitig (durch Kündigung, Rücktritt) herbeigeführte, sie ist daher im allgemeinen nicht zu finden.

Doch sind hiemit außerordentliche Endigungsgründe nur insoweit eingeschränkt, als sie unmittelbar das einzelne Versicherungsverhältnis berühren. Anders, wenn sie mittelbar über den Generalvertrag als solchen hinweg Wirkung äußen, d. h. wenn sie zunächst die Auflösung des Generalvertrags herbeiführen und erst diese ihrerseits wieder die Auflösung der einzelnen aus ihm entsprungenen Versicherungsverhältnisse bedeutet. Diese Wirkung einer Endigung des laufenden Vertrags muß für die Veredelungsversicherung als Regel angenommen werden im Gegensatz zu anderen laufenden Versicherungen, wo, der rechtlichen Konstruktion entsprechend, die Auflösung des Generalvertrags eben nur das Ende der Pflicht und des Rechts bedeutet neue Überweisungen zu machen und anzunehmen, auf die Pflicht hingegen die bereits entstandenen Risiken durchzuhalten keinen Einfluß übt.[6]) Um die damit verbundene, oft lange sich hinziehende Auseinandersetzung abzubrechen, ist schon in anderen laufenden Versicherungen vielfach vereinbart, daß mit dem Erlöschen der laufenden Versicherungen das ganze noch laufende Portefeuille storniert werden soll. Was hier vertragliche Ausnahmebestimmung ist, ist in der Veredelungsversicherung die Regel, die sich aus den Verhältnissen ergibt, auf denen die Veredelungsversicherung

[6]) Moldenhauer a. a. O. § 5 III 2 S. 151; Herrmannsdorfer a. a. O. § 29 II S. 272.

aufgebaut ist. Der unübersichtliche, kontinuierliche Strom von Interessen, der das Produktionsunternehmen durchfließt, läßt es als ganz natürlich erscheinen mit dem Vertrage auch die bereits entstandenen Versicherungsverhältnisse endigen zu lassen und nicht sie, die als einzelne nur schwer aufdeckbar und in ihren Schicksalen verfolgbar sind, durchzuhalten, bis für sie ein selbständiger Endigungsgrund eingetreten ist. Die Stornierungsklausel liegt also schon im Wesen der Veredelungsversicherung begründet. Einer ausdrücklichen Erwähnung im Vertrage bedarf sie nicht. Sie ist aber wohl zu sehen in einer Vereinbarung wie »für die versicherten Gegenstände, welche vor Ablauf des Versicherungsvertrags dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung übergeben, jedoch nach Ablauf vom Schaden betroffen wurden, haftet der Versicherer nicht.« Auch ist sie schon in der Einführung der Versicherungsabschlußprämie enthalten. Daß nach den Verträgen vielfach bei Kündigung im Schadensfall die Versicherung laufender Transporte erst mit deren Beendigung, nicht schon mit dem Ende des laufenden Vertrags enden soll, steht nicht entgegen; eine Sonderberücksichtigung solcher Interessen ist leicht möglich. Die Gesamtheit der zur Zeit der Endigung des laufenden Vertrags bestehenden Versicherungsverhältnisse wird gewissermaßen als ein Versicherungsverhältnis über einen Inbegriff von Interessen behandelt. Die Veredelungsversicherung steht in diesem Punkte einer Generalversicherung in der Form der Pauschalversicherung gleich; auch hier enden mit dem generellen Vertrag die Versicherungsverhältnisse, wenn auch aus einem anderen Grunde, nämlich wegen des Wegfalls der einheitlichen, gemeinsamen Versicherungssumme.

Insonderheit ist noch zu prüfen, ob diese vertragliche Stornierung auch dann statthat, wenn der gernerelle Vertrag unter der Einwirkung eines Konkurses über das Vermögen des Versicherers zu Fall kommt, sei es, daß vermöge ausdrücklicher Vertragsbestimmung oder in Anwendung der clausula rebus sic stantibus[7]) der Versicherungsnehmer den Vertrag ⟨nicht rückwirkend⟩ aufhebt, sei es, was in der Wirkung auf die Versicherung einer Vertragsbeendigung gleichsteht, daß der Konkursverwalter sich nach § 17 K. O. einer weiteren Erfüllung des ⟨noch unberührten⟩ Vertrags entzieht. An sich würde sich ja die Wirkung des Konkurses auf die bereits entstandenen Versicherungsverhältnisse selbständig nach § 13 VVG bestimmen und nicht nach seinem Einfluß auf den generellen Vertrag ⟨§ 25 K O⟩. Da § 13 VVG als konkursrechtliche Spezialvorschrift zwingenden Rechtes ist und zwar auch für die Versicherungszweige des § 187 VVG, könnte

[7]) RGZ 60, 56.

es zweifelhaft sein, ob die Parteien auch einen anderen Endigungszeitraum vorsehen können d. h. hier eine Endigung vor Ablauf eines Monates nach Konkurseröffnung. Dem wird nichts entgegenstehen, da der dem Interesse des Versicherten dienende § 13 nur insoweit unabänderlich ist, als er die Gebundenheit der Konkursmasse begrenzt, eine Erleichterung für sie aber wohl zuläßt.[8] Die Stornierungsklausel ist also auch für diesen Fall zulässig, da sie, als dem Wesen der Verhältnisse angepaßt, auch nicht für diesen Fall ausgeschlossen sein soll, setzt sie den § 13 VVG außer Anwendung.[9]

B.

Die Veredelungsversicherung erstreckt sich in durchgehendem Risiko sowohl auf Eisenbahn-, Post- Kraftwagen- u. s. w. Transporte, als auch auf die während des Güterumlaufs oder Fabrikationsprozesses eintretenden Lagerungen. Die Versicherung ist »unabhängig von dem Ort, an dem die versicherte Ware sich jeweils befindet.« Ihr räumlicher Geltungsbereich ist also bedeutend ausgedehnter als der der übrigen Sachversicherungen. Die Veredelungsversicherung ist von selbst Außenversicherung. Die Bindung des Versicherungsschutzes an den Aufenthalt des Gutes in einer bestimmten Lokalität würde ihrem Wesen zuwiderlaufen.

C.

Diese Ausdehnungsfähigkeit in ihrem zeitlichen und räumlichen Geltungsbereich macht die Veredelungsversicherung geeignet als Versicherung den verschiedensten wirtschaftlichen Organisationsformen der Produktion zu genügen. Mag vertikale oder horizontale Gliederung der Industrie in Frage stehen, mag die Wirtschaft im Zeichen der Differentiation oder Integration der Produktion stehen, die Veredelungsversicherung braucht ihre Grundlagen nicht zu ändern.

## § 12 Die Veredelungsversicherung und die Doppelversicherung.

Die Merkmale des Begriffs der Doppelversicherung und damit die Voraussetzungen ihres Vorliegens sollen geprüft werden für den Fall, daß eine Veredelungsversicherung Glied eines Doppelversicherungsverhältnisses ist, desgleichen ihre rechtlichen Folgen.

I. Eine Doppelversicherung ist vorhanden, wenn dasselbe Interesse gegen

[8] Jäger: Komm. z. KO. § 25 Anm. 3. — Gerhard Hagen a. a. O. § 13 Anm. 4.

[9] Wenn aber trotz Konkurseröffnung der Vertrag in Wirksamkeit bleibt, so läßt sich die unerquickliche Zerteilung des Interessenbestandes nicht umgehen. Die alten, vor Konkurseröffnung entstandenen Versicherungsverhältnisse endigen nach § 13 VVG mit dem Ablauf eines Monats nach Konkurseröffnuug; gleichzeitig können aber neue Versicherungsverhältnisse entstehen.

dieselbe Gefahr bei mehreren Versicherern versichert ist und die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen. § 59 VVG.

1. Dasselbe Interesse muß bei mehreren Versicherern versichert sein. Da der Generalvertrag als solcher keine Versicherung im Sinne einer Dekkung in sich begreift, sondern lediglich die Verpflichtung allenfalls zu versichern, so muß er für die Betrachtung des Verhältnisses der Doppelversicherung ausscheiden. Sie muß abgestellt werden auf die einzelnen, aus dem Generalvertrag entspringenden Versicherungsverhältnisse. Nur sie können mit einer anderen Versicherung zusammen eine Doppelversicherung ergeben.

Ein solches Verhältnis währt solange, als das Interesse, an das es sich anschließt, in der maßgeblichen Beziehung zum Produktionsunternehmen steht. Ein zweite Versicherung muß daher dieses Interesse wenigstens für einen Teil dieses Zeitraumes decken um mit der Deckung durch die Veredelungsversicherung eine Doppelversicherung zu ergeben. Da aber diese Beziehung regelmäßig ein vorübergehender Zustand des Interesses ist, wird selten eine Versicherung, die mit Dauerzuständen des Interesses rechnet, mit der Veredelungsversicherung zur Doppelversicherung zusammentreten. Daher wird die zweite Deckung des Interesses regelmäßig einer Transportversicherung oder wiederum einer Versicherung aus einem laufenden Vertrag vorbehalten sein. Z. B: der Transport des bestellten Rohmaterials, der Versand der fertigen Waren an den Abnehmer untersteht einer gesonderten Transportversicherung, für die Lager des Unternehmens besteht eine laufende Feuerversicherung. Daß aber eine gewöhnliche Feuerversicherung die für ein bestimmtes Gut in einem bestimmten Lager besteht, mit der Veredelungsversicherung zusammen eine Doppelversicherung bildet, ist schwer denkbar.

2. Die mehreren Versicherungen müssen sich auf dieselbe Gefahr beziehen. Da die Veredelungsversicherung grundsätzlich alle Gefahren umfaßt, wird hinsichtlich dieser Voraussetzung jede neben der Veredelungsversicherung stehende Versicherung gegen irgend eine Gefahr Doppelversicherung ergeben.

3. Die Versicherungssummen müssen zusammen den Versicherungswert übersteigen. Da in der Vertragsversicherung die Versicherungssumme gleich ist dem Versicherungswert, so bedeutet auch hinsichtlich dieses Merkmals jede andere Versicherung das Bestehen einer Doppelversicherung. Daß aber diese Feststellung nur grundsätzlich gilt und Ausnahmen vorkommen können, wird genaueres Zusehen aufdecken.

a) Im Sinne des Begriffs der Doppelversicherung übersteigt die Gesamtheit der Versicherungssummen den Versicherungswert dann, »wenn die Summe der einzelnen von den Versicherern vertragsmäßig zu zahlenden

Entschädigungen mehr betragen würde als der tatsächlich entstandene und unter die Versicherungen fallende Schaden.«[1]) Wie schon erwähnt, ist regelmäßig der Leistungspflicht des Veredelungsversicherers eine obere Grenze durch die Ersatzgrenze bestimmt. Sollte nun im einzelnen Falle der Schaden die Ersatzgrenze übersteigen, der zweite Versicherer aber vertragsmäßig nur die Differenz zwischen Schaden und Ersatzgrenze oder einen geringeren Betrag zu leisten haben, so läge keine Doppelversicherung vor. Ein Beispiel: Ein Lager, das in einer Veredelungsversicherung und in einer Feuerversicherung gedeckt ist, brennt vollständig aus. Ersatzwert 30 000 RM. Ersatzgrenze der Veredelungsversicherung 20 000 RM. Versicherungssumme der Feuerversicherung 10 000 RM., (oder 8000 RM). Der Veredelungsversicherer haftet für den Betrag von 20 000 RM., der Feuerversicherer für den Betrag von 10 000 RM., (oder 8000 RM), Die Summe der zu zahlenden Entschädigungen erreicht gerade (oder erreicht nicht) den Schaden. Eine Doppelversicherung liegt nicht vor, obwohl eine der Versicherungen »Vollwertversicherung« ist.

b) Welcher Schaden tatsächlich entstanden ist, bemißt sich nach dem Wert, der dem Interesse beigelegt wird. Welcher Wert eines Interesses aber als sein Versicherungswert zu gelten hat, läßt sich nicht absolut bestimmen. Dies festzulegen ist Sache vertraglicher Vereinbarung. Damit sind die Höhe des Versicherungswertes und die Höhe des Schadens nur relative Größen, d. h. sie können verschieden sein nach Versicherungsverträgen. Für die Leistungspflicht des einen Versicherers kann ein höherer Versicherungswert maßgebend sein wie für die eines anderen Versicherers. Wenn wir hiemit das unter a Ausgeführte verbinden, so ergibt sich die Möglichkeit, daß vom Standpunkt des einen Versicherers aus eine Doppelversicherung vorliegt, vom Standpunkt des anderen aus nicht. Hat der Versicherer, für den der höhere Versicherungswert maßgebend ist, nach seinem Vertrag nur für die Differenz der Werte oder einen geringeren Betrag aufzukommen, so bedeutet für ihn das Bestehen der anderen Versicherung nicht eine Doppelversicherung, für ihn halten sich die Summen der Entschädigungen im Rahmen des Schadens. (Im Falle a war diese Begrenzung für beide Versicherungen gewahrt). Beispiele werden das Gesagte verdeutlichen.[2]) Es stehen Vertragsversicherung und Transportversicherung nebeneinander. Der Abschlußwert der Transportversicherung betrug 4000 RM., das Gut ist mit

[1]) Hager—Bruck: Das Gesetz über den Versicherungsvertrag § 59 3 II e.

[2]) Dabei sind zur Verdeutlichung übertriebene Wertdifferenzen gewählt, wie sie praktisch nicht vorkommen werden.

einer Versicherungssumme von 3000 RM. unterversichert. Nach § 140 Abs. II VVG gilt der Wert zu Beginn der Transportversicherung auch als Ersatzwert. Bei Eintritt des Versicherungsfalles ist der Tageswert, der für die Veredelungsversicherung maßgebend ist, auf 1000 RM., gesunken. Es liegt Vollschaden vor. Die Höhe der Leistungspflicht des Veredelungsversicherers beträgt 1000 RM., die des Transportversicherers 3000 RM; von seinem Standpunkt aus liegt also keine Doppelversicherung vor, aber nur von seinem aus, denn die Fiktion des § 140 VVG gilt nur im Verhältnis des Versicherungsnehmers zum Transportversicherer. — Derselbe Fall ist an sich denkbar, wenn für einen zweiten Versicherer der Versicherungswert taxmäßig festgestellt ist und die Taxe den wirklichen Versicherungswert nicht erheblich übersteigt ⟨§ 57 VVG⟩, die Taxe wirkt nur zwischen den Parteien[3]⟩ — Oder. Eine fertige, weit unter dem Verkehrswert verkaufte Ware geht zugrunde. Dieser Verkaufspreis soll nach dem oben Gesagten[4]⟩ für den Veredelungsversicherer der maßgebliche Versicherungswert sein. Ist in einer zweiten Versicherung, für die der Verkehrswert zurugnde zu legen ist, die Ware soweit unterversichert, daß die Entschädigungssumme aus dieser Versicherung der Differenz zwischen Verkehrswert und Verkaufspreis gleich ist oder kleiner, so liegt vom Standpunkt des zweiten Versicherers aus wiederum keine Doppelversicherung vor.

Auch der umgekehrte Fall, daß nur vom Standpunkt der Veredelungsversicherung aus keine Doppelversicherung gegeben ist, ist an sich denkbar, wird aber nicht vorkommen, denn die Ersatzgrenze müßte hier gleich der Wertdifferenz sein oder kleiner. Eine derart niedere Ersatzgrenze wird aber nicht festgesetzt werden.

In diesen Fällen bedeutet also das Bestehen der weiteren Versicherung keine reine Doppelversicherung.

II. In Verfolgung des Grundsatzes, daß die Schadensversicherung nicht zur Bereicherung des Versicherten führen darf, hat die rechtliche Behandlung des Verhältnisses der Doppelversicherung zwei Ziele: einmal die Haftung der Versicherer dem Grundsatz gemäß zu regeln und das Verhältnis wegen der daher unnötigen Prämienbelastung womöglich zu beseitigen.

1. Den Umfang der Haftung des Versicherers im Verhältnis zum Versicherten bestimmen die Verträge teilweise in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Regelung ⟨§ 59 Abs. I VVG⟩, teilweise gehen sie eigene Wege. So werden die gesetzlichen Grundsätze über das Innenverhältnis zwischen den Versicherern übertragen auf das Außenverhältnis. »Der Versicherer haftet

[3]⟩ vgl. § 793 Abs. I HGB ⟨»unter den Parteien«⟩.
[4]⟩ oben § 10 I 1.

im Verhältnis der im Vertrage festgesetzten Haftungssumme zur Haftungssumme der anderen Versicherer.« Unter Haftungssumme ist zu verstehen die Summe, auf die der Versicherer im Einzelfall verhaftet ist. Das Verhältnis der Haftungssummen ist also gleich dem Verhältnis der Beträge, deren Zahlung den Versicherern gegenüber dem Versicherungsnehmer obliegt (§ 59 Abs. II S. 1).

Nach den gesetzlichen Vorschriften bemißt sich auch hier die Ausgleichung im Innenverhältnis der Versicherer. Eine Änderung dieser Grundsätze durch Vertrag zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer ist ja nicht möglich, da sie in die Rechte Dritter eingreifen würde.[5] Gegenstandslos allerdings wird diese Regelung, wenn durch Vertrag schon im Außenverhältnis die Haftungen der Versicherer dem Umfang ihrer Verpflichtungen im Innenverhältnis entsprechend begrenzt sind. Keine Abweichung von den gesetzlichen Grundsätzen bedeutet es insbesondere, wenn der Versicherte verpflichtet wird die ihm gegen andere Versicherer zustehenden Entschädigungsansprüche an den Versicherer Zug um Zug gegen Leistung der Entschädigung in Höhe der gewährten Entschädigung abzutreten. Hiemit soll wohl nur bekräftigt werden, was schon in § 426 Abs. II BGB vorgesehen ist. Denn die Anwendbarkeit des § 426 Abs. II BGB könnte wegen der spezialgesetzlichen Regelung dieses versicherungsrechtlichen Gesamtschuldverhältnisses zweifelhaft sein. Der Versicherer gewinnt damit zu seiner Regreßforderung einen weiteren selbständigen, konkurrierenden Anspruch, was wegen etwaiger dafür haftender Sicherheiten und Vorzugsrechte im Konkurse wichtig sein kann.[6]

Was die Anwendung dieser Grundsätze betrifft, so erübrigt es sich nur zu prüfen, wie sich nach ihnen die Abwickelung der oben dargestellten Fälle nicht reiner Doppelversicherung gestaltet. Das Verhältnis der Doppelversicherung stellt eigentlich ein Verhältnis unechter Gesamtschuld dar, die mehreren Versicherer haften für dasselbe Interesse eher zufällig als durch innere Beziehung auf denselben Zweck verbunden; nur kraft positiven Rechtes ist es ein Verhältnis echter Gesamtschuld.[7] Die Vorschriften echter Gesamtschuld über die Gesamtwirkung der Befriedigung sind daher nicht an sich, sondern kraft der gesetzlichen Regelung der Doppelversicherung anwendbar. Es soll der Grundsatz zur Geltung kommen, daß eine Schadensversicherung nicht zur Bereicherung des Versicherten führen darf. Nur dieses Zweckes willen hat die Leistung des einen Versicherers Gesamtwirkung, daher tritt sie nicht

---

[5] Enneccerus a. a O. Bd. 1. Abt. 2 § 319 IV S. 281, 282.

[6] Enneccerus a. a. O. Bd. 1. Abt. 2 § 318 Anm. 14 S. 281.

[7] Enneccerus a. a. O. Bd. 1. Abt. 2 § 313 II. 2 u. 3 S. 267, § 315 II 5e S. 272, § 318 Anm. 9 S. 280.

ein bei gewöhnlicher mehrfacher Versicherung. Während sohin bei reiner Doppelversicherung vom Standpunkt aller Beteiligten aus Gesamtwirkung angenommen werden muß, bei gewöhnlicher mehrfacher Versicherung von dem keines der Beteiligten aus angenommen werden kann, nehmen unsere Fälle eine Zwischenstellung ein. Ist der Wert des Interesses und ⟨bei Vollschaden⟩ die Größe des Schadens für das Veredelungsversicherungsverhältnis 1000 RM, für das Transportversicherungsverhältnis 4000 RM und haftet vertragsgemäß der Veredelungsversicherer auf 1000 RM, der Transportversicherer auf 3000 RM, so überdecken sich die Inhalte beider Versicherungsleistungen zum Teil, sie schließen sich ein, soweit sie einen Schadensbetrag von 1000 RM betreffen. Der Schaden von 1000 RM ist für beide ersatzpflichtiger Schaden, nur ist er gewissermaßen für das eine Versicherungsverhältnis Höchstschaden, für das andere Mindestschaden. Der Leistungszweck der Schadensausgleichung wird durch die Leistung von 1000 RM im Sinne des einen Versicherungsverhältnisses ganz, im Sinne des anderen zum Teil erreicht. Verselbständigen wir diesen Teil der Leistung, so kann und muß wohl aus dem oben angeführten Grunde auch hier insoweit Gesamtwirkung eintreten, im überschießenden Betrag von 2000 RM wird jedoch die Verpflichtung des Transportversicherers durch das Bestehen des zweiten Versicherungsverhältnisses nicht berührt. Das Transportversicherungsverhältnis wird also einmal unter dem Gesichtspunkte der Doppelversicherung, dann isoliert in seiner reinen vertragsmäßigen Gestaltung anzusehen sein. Für die erste Betrachtung obliegt dem Transportversicherer ein Haftungsbetrag von 1000 RM, für die zweite Betrachtung lediglich nach seinem Vertrag ein Betrag von 3000 RM, wovon gegebenenfalls durch die Abwickelung des Verhältnisses der Doppelversicherung schon 1000 RM abgegolten sind. Dem entsprechend ist auch das Innenverhältnis zu regeln, das Verhältnis der Haftungssummen ist nicht 1000 : 3000 = 1 : 3, sondern 1000 : 1000 = 1 : 1, sodaß hinsichtlich des Schadens von 1000 RM jeder Versicherer endgültig 500 RM zu tragen hat.

2. Eine Abhilfe gegen die Doppelversicherung durch Herabsetzung der Versicherungssumme und verhältnismäßige Minderung der Prämie, wie sie das Gesetz in § 60 VVG versieht, ist auf Seiten der Veredelungsversicherung begrifflich nicht möglich, denn der Versicherungswert ist ihr die Versicherungssumme. Eine Beseitigung der Doppelversicherung ist möglich durch Zurückweichen der einen oder anderen Versicherung. Wie schon erwähnt, wird es in manchen Verträgen dem Versicherten ermöglicht die Veredelungsversicherung für das Transportrisiko beim Bezug und für den Versand fallweise unter entsprechender Prämienermäßigung auszuschließen. Geschieht dies

mit Rücksicht auf eine bestehende andere Transportdeckung, so liegt ein Zurücktreten der Veredelungsversicherung hinter der konkurrierenden anderen Versicherung vor; die Doppelversicherung ist insoweit beseitigt. Sonst wird wenigstens das Übel der Prämienüberlastung zu heilen gesucht, indem mit Rücksicht auf das verminderte Risiko eine Herabsetzung der Prämie gewährt wird. Sie findet sich durchgehends in der Form einer Rückvergütung der für die anderweitigen Verträge zu zahlenden Prämie.[8]) Es läßt sich nicht ausmachen, welcher Teil der einheitlichen Prämie der Veredelungsversicherung auf die Gefahr entfällt, hinsichtlich deren Doppelversicherung besteht. Daher wird der angemessene Herabsetzungsbetrag besser gerechnet aus der Prämie, die der Versicherungsnehmer für die andere Versicherung entrichten muß.[9])

## 3. Kapitel: Die Einheitsversicherung im öffentlichen Recht.

### § 13. Die Einheitsversicherung und das Gesetz, betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungsunternehmungen.

I. Der Versicherer, der Einheitsversicherungen gibt, betreibt mehrere Versicherungszweige. Die Stellung des Staates zum Versicherungswesen, wie sie sich im Gesetz, betr. die Aufsicht über die privaten Versicherungsunternehmungen ⟨VAG⟩ kundgibt, ist zwar grundsätzlich einheitlich; Notwendigkeit einer Zulassung zum Betriebe und Unterstellung unter materielle Staatsaufsicht gilt grundsätzlich für den Betrieb jedes Versicherungszweiges ⟨§ 1 VAG⟩. Immerhin bestehen Ausnahmen für einige Versicherungszweige,

---

[8]) Der Sinn dieser Prämienermäßigung erschöpft sich nicht in der bloßen Rücksicht auf das Bestehen der konkurrierenden Versicherung. In ihr kommt vielmehr der universale Charakter der Veredelungsversicherung zum Ausdruck. Die Gegenversicherung soll zurückgedrängt und erledigt werden. Darum werden diese Rückvergütungsbeträge in den Polizen »Ablösungsbeträge« genannt, darum heißt es: »Der Versicherer verpflichtet sich die Umsatzprämie um x% zu ermäßigen, bis die auf Grund der anderweitigen Verträge vor Beginn dieses Versicherungsvertrages an entrichteten oder noch zu entrichtenden Prämien amortisiert sind.« Gerade das »Noch« ist bezeichnend für die Erwartung der baldigen Auflösung der anderweitigen Verträge. ⟨Unter den »vor Beginn der Veredelungsversicherung an entrichteten Prämien« sind wohl die Prämien zu verstehen, die für die zur Zeit des Beginnes des Veredelungsversicherungsvertrages laufende Versicherungsperiode entrichtet wurden.⟩

[9]) Dieses Hindernis besteht nicht, soweit die konkurrierende Versicherung ebenfalls gegen alle Gefahren deckt. Daher finden wir im obigen Fall der fallweisen Ausschließung der Veredelungsversicherung mit Rücksicht auf eine anderweitige Transportdeckung eine Herabsetzung der eigenen Prämie.

insbesondere für die wichtige Transportversicherung (§ 116). Was soll nun Rechtens sein, wenn die Einheitsversicherung einen staatlichem Eingriff unterworfenen Versicherungszweig mit einem freien Versicherungszweig verbindet. (Z. B.: eine Feuer(lager)versicherung mit einer Transportversicherung), nachdem wohl nur einheitliche Behandlung in Frage kommt? Der Grundrichtung des Gesetzes entsprechend ist der Betrieb der Einheitsversicherung als ganzes staatlicher Überwachung unterstellt, eine gegenteilige Auffassung würde einer Umgehung dieser Vorschriften öffentlichen Rechtes Tür und Tor öffnen. Ganz zweifelsfrei wird die Entscheidung, wenn die Einheitsversicherung einen selbständigen Versicherungstypus darstellt, wie die Veredelungsversicherung. Da das Gesetz die freien Versicherungszweige in § 116 erschöpfend aufzählt, gilt für alle anderen Versicherungszweige, also auch für Typen bildende Einheitsversicherungen der in § 1 aufgestellte Grundsatz. Die Frage gleicht der oben[1]) bei der Behandlung der Einheitsversicherung als eines gemischten Vertrags aufgeworfenen Frage der Anwendbarkeit zwingender Rechtsvorschriften bei Verbindung von vertragsfreien und vertragsgebundenen Versicherungszweigen.

Erst nachdem diese Grundfrage beantwortet ist, kann zur Prüfung der weiteren Frage geschritten werden, ob und unter welchen Auflagen der Betrieb einer Einheitsversicherung zuzulassen ist. Denn die Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe kann versagt werden, wenn nach dem Geschäftsplane die Interessen der Versicherten nicht hinreichend gewahrt sind oder die dauernde Erfüllbarkeit der aus den Versicherungen sich ergebenden Verpflichtungen nicht genügend dargetan ist. §§ 7, 64, 67. Die Lösung dieser Frage hängt wieder ab von dem Ausfall der Prüfung der wirtschaftlichen und technischen Grundlagen der betreffenden Versicherung. Nicht (oder wenigstens nicht de lege lata) kann das Ergebnis für oder gegen die Annahme der Unterstellung einer Einheitsversicherung unter staatliche Aufsicht verwertet werden, was im Kampf der Meinungen über die Veredelungsversicherung nicht selten vorgekommen zu sein scheint.

II. Für die Anwendung der Bestimmungen des VAG ist es daher notwendig die Frage der Einheitsversicherung nach ihrer versicherungswirtschaftlichen und versicherungstechnischen Seite zu betrachten. Dabei soll nur die Veredelungsversicherung als die bedeutendste und umstrittenste Erscheinungsform der Einheitsversicherung Berücksichtigung finden, gerade im Kampf um sie haben sich die wichtigsten Gesichtspunkte herausgestellt.[2])

---

[1]) § 3 B II 2 u. 3.

[2]) Rohrbeck a. a. O., Henne a. a. O., Bericht der Studienkommission des Ausschusses der Deutschen Feuerversicherungsvereinigung zur Einheitsversicherung.

1. In der ihr eigenen umfassenden Ausdehnung des Versicherungsschutzes hinsichtlich der Gefahren, wie der Interessen birgt die Veredelungsversicherung zweifellos Gefahren für einen rationellen Versicherungsbetrieb in sich.

Der Grundsatz der Universalität der Gefahr, ausgedehnt auf die Versicherung der Güter während ihrer Lagerung und Verarbeitung, ist versicherungswirtschaftlich wesentlich mit anderen Augen anzusehen als beschränkt auf die Versicherung während eines Transportes. Die Transportversicherung ist meist kurzfristig, die Güter sind der Einwirkung des Versicherten entzogen, für das wichtige Eisenbahnrisiko besteht meist Rückdeckung des Versicherers im Rückgriff gegen die Eisenbahnunternehmungen. Die Gefährdungsmöglichkeiten sind nach der Natur des Transportmittels und des Transportweges einigermaßen zu beurteilen. Die Gefahren sind, wenn auch nicht ihrer Zahl nach, so doch ihrer Grundart nach begrenzt. Und eben dieser Begrenzung halber ergibt sich auch eine gewisse Mischung verschiedenartiger Gefahren, die einen inneren Gefahrenausgleich in normalen Geschäftsjahren verbürgt. Auf diese Weise wird der infolge des Grundsatzes der Universalität der Gefahr in die Berechnung des Versicherers einzusetzende Fehlerkoeffizient in seiner Wirkung abgeschwächt. In der Veredelungsversicherung sind solche Gegenkräfte weniger vorhanden. Sie werden langfristig geschlossen, meist auf ein Jahr, sodaß einer Fehlschätzung größere Auswirkungsmöglichkeit in der Zeit geboten ist. Für die Versicherung der Lager fehlt der äußere Ausgleich der Rückgriffsmöglichkeit überhaupt. Selbst ihrer Art nach sind die Gefahren wenig bestimmt, sodaß eine sachliche Gefahrenbegrenzung fehlt. Eine Klassifizierung der Risiken ist erschwert, die Grundlagen der Gefahrbeurteilung sind zu allgemeiner Art. Damit wird es auch vielfach an dem nötigen inneren Gefahrenausgleich fehlen. Somit steht die Veredelungsversicherung in gewissem Grade im Gegensatz zu Grundsätzen gesunder Versicherungswirtschaft. Es ist aber zu betonen, daß es sich dabei nicht um absolute Mängel, sondern um relative handelt. Diese Steigerung der Fehlermöglichkeiten wird um so bedenklicher, als auch die wirtschaftlichen Grundlagen der Veredelungsversicherung hinsichtlich des Schutzobjektes zu wünschen übrig lassen. Die Vielheit der zu versichernden Güter, ihre Veränderlichkeit in Menge und Wert, schwer zu ermessende Kumulbildungen lassen nicht leicht einen festen Ausgangspunkt für die Beurteilung des Wirkungsgrades eines Versicherungsfalls gewinnen. »Eine örtliche Gefahrenbegrenzung,« wie sie nötig ist um das Risiko örtlich zu erfassen, liegt ganz außer dem Wesen der Veredelungsversicherung, während noch »bei der Transportversicherung die Richtung des Transportes und die Verladungsart der transportierten

Güter als örtliches Risiko betrachtet werden kann.[3]) Dazu kommt, daß auch die geschilderte Art der Interessenbestimmung es dem Versicherer erschwert sich über die Höhe seiner laufenden Engagements klar zu werden und die Größe seiner geldlichen Haftung zu überblicken. Dies gilt besonders, wenn die Prämie von dem Ausgangswert berechnet wird, der Versicherer also erst nachträglich die Unterlagen dafür bekommt, welche Risiken er getragen hat. Zudem fehlt er an einer genügenden Begrenzung der Haftung des Versicherers, da die Versicherung Vollwertversicherung sein soll.

Sind demnach die Grundlagen für die Beurteilung des Maßes der Gefahr unsicherer Natur, so ist auch die Aufstellung einer ausreichenden, jedoch nicht übersetzten Prämie sehr schwer. Verstöße gegen den Grundsatz der Prämiengerechtigkeit sind leicht möglich.

2. Für die Anwendung des VAG ergibt sich, daß an sich die Veredelungsversicherung nicht frei von der Gefahr ungenügender Wahrung der Interessen der Versicherten und unzureichender Sicherung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen der Versicherer ist; die Bedenken, die darob der Zulassung ihres Betriebes entgegenstehen, werden aber wesentlich zurückgedrängt durch die Ausgestaltung, die sie in der Praxis, wohl in Rücksichtnahme auf das Gesetz und unter leichtem Druck des Reichsaufsichtsamtes, gefunden hat. Die umfassende Gefahrengesamtheit, gegen die sich die Kritik vor allem wendete, wird begrenzt und aufgelöst nach Gesichtspunkten, aus denen sich eine möglichst große Angleichung der Veredelungsversicherung an die einfachen Versicherungszweige und Verwertung der in ihnen gewonnenen Erfahrungen gewinnen läßt. Ausgeschieden werden besonders bedenkliche Gefahren, wie die Gefahr des Erdbebens, vulkanischer Ausbrüche, die Kriegsgefahr, das subjektive Risiko in gewissem Maße. Das Bemerkenswerteste aber ist folgende Unterscheidung. Nur während des Transportes erstreckt sich die Versicherung auf alle Gefahren, während der Lagerungen nur auf bestimmte (wenn auch viele) Gefahren. Damit ist die Ausdehnung des Grundsatzes der Universalität der Gefahr auf Lagerrisiken, der eigentlichste Stein des Anstoßes, beseitigt. Die Veredelungsversicherung wird sozusagen technisch zur Verbindung von Transportversicherung und einer Vielheit von Lagerversicherungen, rechtlich konstruktiv jedoch bleibt sie ein selbständiger, einheitlicher Versicherungstypus. Der für die Veredelungsversicherung an sich unerhebliche Gegensatz zwischen Transport und Lagerung wird damit wieder von Bedeutung. Aber in einem anderen Sinne! Denn in diesem Zusammenhange wird er nicht so aufzufassen sein, wie er nach der oben vertretenen

[3]) Rohrbeck a. a. O. S. 6.

Auffaſſung des Begriffs der Transportverſicherung zu verſtehen iſt. Iſt oben der Gegenſatz aus dem Zweck der Unternehmungen gewonnen, ſo muß er hier aus dem Zweck der Gefahrenteilung verſtanden werden. Dieſer aber geht dahin nur während der Bewegung des Gutes den Grundſatz der Univerſalität der Gefahr gelten zu laſſen. Die Worte, Bewegungsgefahr und Ruhegefahr, nicht Transportunternehmung und Lagerunternehmung, kennzeichnen hier den Gegenſatz. Zur Beſtätigung dieſes Standpunktes mag hingewieſen werden auf eine Polize, wo die Verſicherung eines Zuſtandes der Bewegungsbereitſchaft ausdrücklich unter die für Transporte geltenden Bedingungen geſtellt wird, was nicht nötig wäre, wenn hier der Begriff des Transportes dieſelbe Bedeutung hätte wie im Begriff der Transportverſicherung. Es heißt: »Waren, die in verſchloſſenen und bewachten Grundſtücken auf Transportmitteln übernachten oder Feiertags ſtehen, gelten gleichfalls in die Verſicherung zu den Bedingungen des Abſ. A ⟨d. h. der Verſicherung während der Transporte⟩ eingeſchloſſen.«

Den Anforderungen weiterhin, die hinſichtlich einer ausreichenden Begrenzung der Haftung des Verſicherers geſtellt werden, wird zu genügen geſucht durch Einführung der Erſatzgrenze, insbeſondere einer Mehrheit ſolcher, getrennt für die verſchiedenen Einzelbetriebe und verſchiedenartige Transporte. Auch dem Erfordernis der Prämiengerechtigkeit dürfte durch dieſe Verbeſſerungen ſowie durch das oben geſchilderte Syſtem der Prämientechnik mit verſchiedenen Ergänzungsprämien beſſer entſprochen ſein.

Mit dieſen Beſchränkungen hat ſich die Veredelungsverſicherung eingelebt und wird heute von zahlreichen Verſicherungsgeſellſchaften, teilweiſe in eigenen Abteilungen, betrieben.

## § 14. Die Veredelungsverſicherung im Abgabenrecht.

Die Beſteuerung des rechtsgeſchäftlichen Verkehrs in Verſicherungen wurde durch das Verſicherungsſteuergeſetz vom 8. IV. 1922 ⟨geändert insbeſondere durch die zweite Steuernotverordnung vom 19. XII. 1923⟩ unter Aufhebung der §§ 97—106 und der Tarifnummer 12 des Reichsſtempelgeſetzes vom 15. VII. 1909/3. VII. 1913 neu geordnet. Das Geſetz unterwirft nicht alle Verſicherungen dem nämlichen Beſteuerungsverfahren, ſondern verwendet für die verſchiedenen Verſicherungszweige und Verſicherungsarten verſchiedene Steuerbemeſſungsgrundlagen und Steuerſätze. Die Steuer wird teils berechnet in Vomtauſendſätzen von der Verſicherungsſumme, teils in Vomhundertſätzen vom Verſicherungsentgelt.

Gerade dieſe verſchiedene Behandlung der Verſicherungen nötigt das

Gesetz zur Frage der Einheitsversicherung Stellung zu nehmen. Es tut dies in denn §§ 6 u. 7, wie schon der Wortlaut zeigt.

1. § 7 behandelt Fälle, in denen »ein Versicherungsvertrag mehrere verschiedenen Steuersätzen unterliegende Versicherungszweige umfaßt, ohne daß eine selbständige Versicherung im Sinne der §§ 3 bis 6 vorliegt.« Die Fassung drückt aus, daß das Gesetz selbständige und unselbständige Einheitsversicherungen unterscheidet. Der gesetzliche Begriff der unselbständigen muß sich aus dem der selbständigen ergeben. Dieser ist aus den in Bezug genommenen §§ 3 bis 6 zu entnehmen. Es sind in den §§ 3 bis 5 die einzelnen bekannten Versicherungszweige aufgezählt, § 6 reiht in Satz 1 als Sammelparagraph andere nicht unter die §§ 3 bis 5 bezeichnete selbständige Versicherungen an. Wenn nun Satz 2 desselben § 6 fortsetzend von »einheitlichen Versicherungen beweglicher Sachen gegen eine Vielheit von Gefahren« spricht, so kann aus Gründen der Systematik des Gesetzes nur eine selbständige Versicherung verstanden sein. Daß hiermit gerade unsere Veredelungsversicherung getroffen wird, erhellt schon aus dem Wortlaut des Gesetzes und wird bestätigt durch die amtliche Begründung.[1] Zwar wollte nach dieser der Gesetzgeber keine Stellung dazu nehmen, ob die Veredelungsversicherung als eine Art Transportversicherung, als eine Zusammenfassung mehrerer Versicherungszweige oder als ein neuer Versicherungszweig anzusehen sei, sondern lediglich eine steuerliche Begünstigung der neuen Versicherung hintanhalten. Aber in dem System des Gesetzes hat er sich doch für die letzte Möglichkeit entschieden. Es wird behauptet werden dürfen, daß diese Unterscheidung des Gesetzes in derselben Linie läuft wie die oben[2] getroffene Unterscheidung von Einheitsversicherungen, die noch gemischte Verträge sind, und solchen, die es nicht mehr sind.

2. Der Besteuerungstechnik bieten im allgemeinen nur die unselbständigen Einheitsversicherungen Schwierigkeiten. Sie bestehen in dem Zusammentreffen verschiedener einfacher Steuersätze und Steuerbemessungsgrundlagen bei einer Versicherung. Nach § 7 VersStG ist zu unterscheiden, ob sich die Steuerbemessungsgrundlagen für die einzelnen in der Einheitsversicherung enthaltenen Versicherungszweige aussondern lassen oder nicht. Im ersten Fall wird die Steuer berechnet als Summe der Sondersteuern der einzelnen Versicherungszweige, im zweiten als Einheitssteuer vom Versicherungsentgelt. Dem Umstand, daß die Grenze zur selbständigen Einheitsversicherung sehr

[1] Veröff. des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung 1922 S. 48, Reichstagsdrucksachen Nr. 943 S. 2420.

[2] § 2 II 3.

flüssig ist, ist dadurch Rechnung getragen, daß die Steuersätze für selbständige Einheitsversicherungen und unselbständige, einheitlich zu besteuerde Einheitsversicherungen gleich hoch sind ⟨§§ 6 Abs. I S. 2, 7 Abs. I S. 2 Vers LAG.⟩ Damit ist für das Abgabenrecht des Reiches die Aufgabe positivrechtlich gelöst.

Anders für einen Fall des bayerischen Abgabenrechtes. Nach § 12 Finanzgesetzes 15. VII. 1898 in Verb. mit § 121 VAG, § 21 VersSTG haben die im Lande zugelassenen Mobiliarfeuerversicherungsgesellschaften zu Zwecken der Verbesserung der Feuersicherheit und des Feuerlöschwesens einschließlich der Wasserversorgung ⟨§ 12 a d. Ges., Art. 89 Brandversicherungsgesetzes 3. IV 1875⟩ einen jährlichen Beitrag von $x^0/_0$ der von ihnen im jeweilig vorausgegangenen Kalenderjahr in Bayern erzielten Bruttoeinnahmen aus den Prämien der Staatsregierung zur Verfügung zu stellen. Stammen diese Prämieneinnahmen aus einer Einheitversicherung, die Feuerrisiko deckt und unausgeschiedene Prämien hat, so muß wohl eine künstliche Teilung der Prämien, vielleicht nach den üblichen Einzeltarifen der Gesellschaft, stattfinden.

Für eine selbständige Einheitsversicherung, wie die Veredelungsversicherung, müssen hingegen dieselben Grundsätze gelten wie für jede andere, einem selbständigen Versicherungszweig angehörige Versicherung, Das VersSTG entspricht dem in § 6. Auch gegenüber landesrechtlichen Bestimmungen obiger Art muß der Charakter einer solchen Versicherung als selbständiger Versicherung wohl gewahrt bleiben, diese Einheitsversicherung ist eben keine Feuerversicherung mehr, ebensowenig wie es eine Transportversicherung ist, die Feuerrisiko deckt.

Druck von Michael Laßleben, Kallmünz bei Regensburg.